

16.03.2023

Zusammenstellung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und der Durchführungsverordnungen – in der jeweils aktuellen Fassung

Kurzfassung für landwirtschaftliche Betriebe (ohne Aquakultur)

Vereinfachte und gekürzte Fassung der EU-Öko-VO für landwirtschaftliche Betriebe mit den Regelungen für die landwirtschaftliche Produktion, die nicht den gesamten Inhalt der Verordnungen zum ökologischen Landbau wiedergibt. Insbesondere die Regelungen für die Bereiche der Verarbeitung usw. sind hier nicht aufgeführt. Im Internet ist unter EUR-Lex der komplette Verordnungstext zu finden. Alle Angaben, Ergänzungen oder Korrekturen ohne jede Gewähr oder Garantie

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Allgemeiner Teil	3
<i>Geltungsbereich</i>	3
<i>Begriffsbestimmungen</i>	3
<i>Ziele und Grundsätze</i>	10
<i>Grundsätze</i>	11
<i>Gesamtbetriebsumstellung</i>	14
<i>Konventioneller Betriebsteil</i>	14
Umstellung	15
Katastrophenfälle	18
Pflanzliche Erzeugung	19
<i>Allgemeine Produktionsvorschriften</i>	19
<i>Gartenbau</i>	19
<i>Umstellung Pflanze</i>	21
<i>Saatgut</i>	22
<i>Bodenbewirtschaftung und Düngung</i>	26
<i>Pflanzenschutz</i>	29
<i>Dokumentation Pflanze</i>	29
<i>Pilzanbau</i>	30

Tierische Erzeugung	30
<i>Vorschriften für die Tierproduktion Wachteln, Tauben, Strauße und Kameliden</i>	30
<i>Obergrenze 170 kg N/ha</i>	31
<i>Umstellung Tier</i>	31
<i>Herkunft</i>	33
<i>Fütterung</i>	35
<i>Weiden</i>	36
<i>Gemeinschaftsweiden</i>	37
<i>Tiergesundheit</i>	38
<i>Tierschutz</i>	42
<i>Zusätzl. allg. Vorschriften</i>	44
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	44
Kälber	45
Geweihträger	45
Schweine	48
Geflügel	50
Kaninchen	58
Kennzeichnung	60
<i>Allgemein</i>	60
<i>Kennzeichnung Umstellungserzeugnisse</i>	65
<i>Kennzeichnung Futtermittel und Mischfuttermittel</i>	65
<i>Kennzeichnung Pflanzenschutz und Düngemittel</i>	66
<i>Kennzeichnung Saatgutmischungen</i>	66
Lagerung und Transport	67
Wareneingangskontrolle	70
Zertifizierungssystem	70
<i>Allgemein</i>	70
<i>Subunternehmer</i>	71
<i>Zertifikat</i>	72
<i>Mindestkontrollvorschriften</i>	73
<i>Prüfung der Dokumentation</i>	77
<i>Unternehmergruppen</i>	80
ANHANG I VO (EU) 2021/1165 (→ Pflanzenschutzmittel)	81
ANHANG II VO (EU) 2021/1165 (→ Düngemittel und Bodenverbesserer)	85
ANHANG I VO (EU) 2020/464 (→ Besatzdichte, Mindeststall- und Mindestaußenflächen)	89
ANHANG III VO (EU) 2021/1165 (→ Futtermittel)	93
ANHANG VII der VO (EG) 889/2008 und ANHANG IV der VO 2021/1165 (→ Reinigungs- und Desinfektionsmittel)	101

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Allgemeiner Teil Geltungsbereich	VO 2018/848 Artikel 2	<p>(1) Diese Verordnung gilt für die folgenden in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur und der Imkerei, und von ihnen stammende Erzeugnisse, sofern sie produziert, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht oder in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden oder dazu bestimmt sind:</p> <p>a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,</p> <p>b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,</p> <p>c) Futtermittel.</p> <p>Diese Verordnung gilt auch für bestimmte andere eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse, sofern die produziert, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht oder in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden oder dazu bestimmt sind; diese Erzeugnisse sind in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt für alle Unternehmer, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 tätig sind.</p>	<p>Wald- und Forstwirtschaft gehören nicht zum Anwendungsbereich der EG-Öko-VO</p> <p>ÖLG: In Deutschland sind Gemeinschaftseinrichtungen zur Verpflegung (Gastronomie, Kantinen etc.) kontrollpflichtig.</p>
	VO 2018/848 Anhang I	<p>Andere Erzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden, – Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse, – Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel, – Seidenraupenkokons zum Abhaspeln geeignet, – Natürliche Gummis und Harze, – Bienenwachs, – ätherische Öle, – Korkstopfen aus Naturkork, nicht zusammengepresst, und ohne Bindemittel, – Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, – Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt, – Rohe Häute und unbehandelte Felle, <p>Traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis.</p>	<p>Neu aufgenommen und in Bayern von Bedeutung:</p> <p>Hefen Salze für Lebens- und Futtermittel Bienenwachs Rohwolle Für diese Produkte besteht Kontrollpflicht, wenn diese mit Bio-Hinweis ausgelobt werden.</p>
Allgemeiner Teil Begriffsbestimmungen	VO 2018/848 Artikel 3	<p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „ökologische/biologische Produktion“: Anwendung, einschließlich während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10, von Produktionsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs; 2. „ökologisches/biologisches Erzeugnis“: ein aus 	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>ökologischer/biologischer Produktion stammendes Erzeugnis ausgenommen ein solches, das während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 hergestellt wird. Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wildlebender Tiere gelten nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse.</p> <p>3. „landwirtschaftlicher Ausgangsstoff“: ein landwirtschaftliches Erzeugnis, das weder haltbar gemacht noch verarbeitet wurde;</p> <p>4. „Vorbeugungsmaßnahmen“: die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um den Erhalt der biologischen Vielfalt und die Bodenqualität zu gewährleisten, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten, und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Tier- und Pflanzengesundheit zu ergreifende Maßnahmen;</p> <p>5. „Vorsorgemaßnahmen“: die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung ökologischer/biologischer Erzeugnisse mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;</p> <p>6. „Umstellung“: Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion auf ökologische/biologische Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion gelten;</p> <p>7. „Umstellungserzeugnis“: ein Erzeugnis, das während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 hergestellt wird;</p> <p>8. „Betrieb“: alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zwecke der Produktion lebender oder unverbaueter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich von aus der Aquakultur und der Imkerei stammenden Erzeugnissen, gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a betrieben werden oder in Anhang I aufgeführte Erzeugnisse außer ätherische Öle und Hefe herstellen;</p> <p>9. „Produktionseinheit“: alle Wirtschaftsgüter eines Betriebes wie Primärproduktionsstätten, Landparzellen, Weiden, Auslaufflächen, Haltungsgebäude oder Teile davon, Bienenstöcke, Fischteiche, Haltungseinrichtungen für Algen oder Aquakulturtiere, Aufzuchtanlagen, Küsten- oder Meeresbodenkonzessionen, und Lagerstätten für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse, Algenerzeugnisse, tierische Erzeugnisse, Ausgangsstoffe und alle anderen relevanten Betriebsmittel, die gemäß den Nummern 10, 11 oder 12 bewirtschaftet werden;</p>	<p>Siehe auch „Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-verordnung (EU) 2018/848“, Herausgeber FiBL https://orgprints.org/id/eprint/42876/ und/oder Vorsorgekonzept des BÖLW https://www.boelw.de/news/vorsorgekonzept-mit-checkliste-fuer-landwirtschaftliche-unternehmen/</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>10. „ökologische/biologische Produktionseinheit“: eine Produktionseinheit, ausgenommen während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10, die unter Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet wird;</p> <p>11. „Produktionseinheit in Umstellung“: eine Produktionseinheit, die während des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 10 unter Einhaltung der für die ökologische/biologische Produktion geltenden Anforderungen bewirtschaftet wird; sie kann aus Landparzellen oder anderen Wirtschaftsgütern bestehen, für die der Umstellungszeitraum gemäß Artikel 10 zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt;</p> <p>12. „nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheit“: eine Produktionseinheit, die nicht unter Einhaltung der für die ökologische/biologische Produktion geltenden Anforderungen bewirtschaftet wird;</p> <p>13. „Unternehmer“: die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist;</p> <p>14. „Landwirt“: eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts besitzen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;</p> <p>15. „landwirtschaftliche Fläche“: landwirtschaftliche Fläche im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;</p> <p>16. „Pflanzen“: Pflanzen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;</p> <p>17. „Pflanzenvermehrungsmaterial“: Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschließlich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind.</p> <p>18. „ökologisches/biologisches heterogenes Material“: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist; b) durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist, sodass diese pflanzliche Gesamtheit durch das Material insgesamt und nicht durch eine kleine Zahl von Einheiten repräsentiert wird; c) keine Sorte im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates ist; d) keine Sortenmischung ist; und 	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>e) im Einklang mit dieser Verordnung hergestellt worden ist;</p> <p>19. „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte“: eine Sorte im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94, die</p> <p>a) durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist; und</p> <p>b) b) aus ökologischer/biologischer Züchtung gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.4 dieser Verordnung stammt;</p> <p>20. „Mutterpflanze“: eine bestimmte Pflanze, der Pflanzenvermehrungsmaterial zur Erzeugung neuer Pflanzen entnommen wird;</p> <p>21. „Generation“: eine Pflanzengruppe, die eine Stufe innerhalb der Abstammungslinie von Pflanzen bildet;</p> <p>22. „Pflanzenproduktion“: Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzenerzeugnissen für Erwerbszwecke;</p> <p>23. „Pflanzenerzeugnisse“: Pflanzenerzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;</p> <p>24. „Schädling“: Schädling im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>25. „biodynamische Präparate“: Mischungen, die traditionell in der biodynamischen Landwirtschaft verwendet werden;</p> <p>26. „Pflanzenschutzmittel“: Produkte gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;</p> <p>27. „Tierproduktion“: Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);</p> <p>28. „Veranda“: zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder Netzen begrenzt ist, mit Außenklima, natürlicher und erforderlichenfalls künstlicher Beleuchtung und eingestreutem Boden;</p> <p>29. „Junghennen“: Jungtiere der Art <i>Gallus gallus</i>, die unter 18 Wochen alt sind;</p> <p>30. „Legehennen“: für die Produktion von für den Verzehr bestimmten Eiern vorgesehene Tiere der Art <i>Gallus gallus</i>, die mindestens 18 Wochen alt sind;</p> <p>31. „nutzbare Fläche“: nutzbare Fläche im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates;</p> <p>42. „tierärztliche Behandlung“: alle Maßnahmen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen das Auftreten einer bestimmten Krankheit;</p> <p>43. „Tierarzneimittel“: Tierarzneimittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>44. "Aufbereitung": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen oder jeder andere Arbeitsgang, der an einem unverarbeiteten Erzeugnis durchgeführt wird, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern, etwa Schlachtung, Zerlegung, Säuberung oder Mahlung, sowie Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;</p> <p>45. „Lebensmittel“: Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>46. „Futtermittel“: Futtermittel im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;</p> <p>47. „Einzelfuttermittel“: Einzelfuttermittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>48. „Inverkehrbringen“: Inverkehrbringen im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;</p> <p>49. „Rückverfolgbarkeit“: die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein Erzeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel oder in einem Erzeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 1 verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Aufbereitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen;</p> <p>50. "Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs": eine Stufe, angefangen bei der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;</p> <p>52. "Kennzeichnung": alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Erzeugnis beziehen und auf Verpackungen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und dieses Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses Erzeugnis beziehen;</p> <p>53. "Werbung": jede Darstellung von Erzeugnissen gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>54. "zuständige Behörden": zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625;</p> <p>55. "Kontrollbehörde": eine ökologische/biologische Kontrollbehörde im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Behörde, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen.</p> <p>56. "Kontrollstelle": eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen;</p> <p>57. „Verstoß“: Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte;</p> <p>58. „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“: ein genetisch veränderter Organismus im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der nicht aus einem der in Anhang I.B der genannten Richtlinie aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;</p> <p>59. "aus GVO hergestellt": ganz oder teilweise von GVO stammend, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;</p> <p>60. "durch GVO hergestellt": unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren produziert, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;</p> <p>61. „Lebensmittelzusatzstoff“: ein Lebensmittelzusatzstoff im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>62. "Futtermittelzusatzstoffe": Futtermittelzusatzstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>63. „technisch hergestelltes Nanomaterial“: ein technisch hergestelltes Nanomaterial im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>68. "vorverpacktes Lebensmittel": vorverpacktes Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;</p> <p>69. „Geflügelstall“: ein festes oder bewegliches Gebäude für die Unterbringung von Geflügelherden, das alle überdachten Flächen</p>	<p>Zu 54.: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte - IEM</p> <p>Zu 55.: In Deutschland sind die Kontrollstellen zuständig, Kontrollbehörden gibt es in Deutschland nicht.</p> <p>Zu 56.: In Bayern zugelassene und beliehene Kontrollstellen</p> <p>Kaltscharrraum geändert in Veranda, Berichtigung vom 10.02.2020</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>einschließlich eines Kaltscharräumens umfasst; der Stall kann in getrennte Stallabteile unterteilt sein, in denen jeweils eine einzelne Herde untergebracht ist;</p> <p>70. „bodengebundener Pflanzenanbau“: Produktion in lebendem Boden oder in Boden, der gemischt und/oder gedüngt ist mit Materialien und Produkten, die in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein;</p> <p>71. „unverarbeitete Erzeugnisse“: unverarbeitete Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ungeachtet der Arbeitsgänge der Verpackung oder der Kennzeichnung;</p> <p>72. „Verarbeitungserzeugnisse“: Verarbeitungserzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, ungeachtet der Arbeitsgänge der Verpackung oder der Kennzeichnung;</p> <p>73. „Verarbeitung“: Verarbeitung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 852/2004; dies schließt die Verwendung von Stoffen gemäß den Artikeln 24 und 25 der vorliegenden Verordnung ein, jedoch nicht Arbeitsgänge der Verpackung oder der Kennzeichnung;</p> <p>74. „Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse“: bei dem Erzeugnis liegen keine Verstöße vor, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Merkmale, die das Erzeugnis als ökologisches biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis kennzeichnen, auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs beeinträchtigen; oder b) wiederholt oder beabsichtigt sind; <p>75. „Gehege“: eine umzäunte Fläche, die einen Teilbereich umfasst, in dem die Tiere vor Extremwetter geschützt sind.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Ziele und Grundsätze	VO 2018/848 Artikel 4	<p>Mit der ökologischen/biologischen Produktion werden die folgenden allgemeinen Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas; b) Erhalt der Bodenfruchtbarkeit auf lange Sicht; c) Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt; d) wesentlicher Beitrag zu einer giftfreien Umwelt; e) Beitrag zu hohen Tierschutzstandards und insbesondere zur Erfüllung der artspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnisse von Tieren; f) Förderung kurzer Vertriebskanäle und der Produktion vor Ort in den verschiedenen Regionen der Union; g) Förderung der Haltung seltener und einheimischer Rassen, die vom Aussterben bedroht sind; h) Beitrag zum Ausbau des Angebots pflanzengenetischen Materials, das an die spezifischen Bedürfnisse und Ziele der ökologischen/biologischen Landwirtschaft angepasst ist; i) Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Verwendung uneinheitlichen pflanzengenetischen Materials wie etwa ökologischen/biologischen heterogenen Materials und für die ökologische/biologische Produktion geeigneter ökologischer/biologischer Sorten; j) Förderung des Ausbaus ökologischer/biologischer Pflanzenzucht-tätigkeiten, um einen Beitrag zu günstigen wirtschaftlichen Perspektiven der ökologischen/biologischen Sektors zu leisten. 	
Ziele und Grundsätze	VO 2018/848 Artikel 5	<p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>Die ökologische/biologische Produktion ist ein nachhaltiges Bewirtschaftungssystem, das auf folgenden allgemeinen Grundsätzen beruht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Respekt vor den Systemen und Kreisläufen der Natur sowie Förderung der Nachhaltigkeit und Verbesserung des Zustands von Boden, Wasser und Luft, der Gesundheit von Pflanzen und Tieren sowie des Gleichgewichts zwischen ihnen; b) der Erhalt natürlicher Landschaftselemente wie der Naturerbestätten; c) die verantwortungsvolle Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organischer Substanz und Luft; d) die Herstellung einer reichen Vielfalt an hochwertigen Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Aquakultur, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit sowie der Tiergesundheit und dem Tierschutz nicht abträglich sind; e) Gewährleistung der Integrität der ökologischen/biologischen Produktion auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs von Lebens- und Futtermitteln; 	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>f) die angemessene Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme und Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und nach Methoden, für die Folgendes gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren, ii. bodengebundene Pflanzen- und flächengebundene Tiererzeugung bzw. Aquakultur nach dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der aquatischen Ressourcen, iii. keine Verwendung von GVO und von aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln, iv. Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen; <p>g) die Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel; sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es keine angemessenen Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren gemäß Buchstabe f, so beschränken sich diese externen Produktionsmittel auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion; was Pflanzenvermehrungsmaterial betrifft, wird den im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse und Ziele der ökologischen/biologischen Landwirtschaft ausgewählten Sorten Priorität eingeräumt, ii. natürliche oder auf natürlichem Wege gewonnene Stoffe, iii. schwer lösliche mineralische Düngemittel; <p>h) erforderlichenfalls die Anpassung des Produktionsprozesses im Rahmen dieser Verordnung zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede beim ökologischen Gleichgewicht, des Klimas und örtlicher Verhältnisse, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.</p> <p>i) Der Verzicht auf das Klonen von Tieren, auf die Zucht künstlich erzeugter polyploider Tiere und auf ionisierende Strahlung in der gesamten ökologischen/biologischen Lebensmittelkette;</p> <p>j) die Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse;</p>	<p>auch VO 2018/848 Art. 9 (4) und (5)</p> <p>zu j): Öko-Betriebe müssen einen hohen Tierwohlstandard gewährleisten. Tierschutzgesetzgebung, Leitlinien des BMEL, Europaratsempfehlungen, TVT-Merkblätter und die allgemeinen Vorgaben des ITZ und der ALB sind zu berücksichtigen.</p>
Landwirtschaft Grundsätze	VO 2018/848 Artikel 6	<p>Spezifische Grundsätze für landwirtschaftliche Tätigkeiten (und die Aquakultur)</p> <p>Die ökologische/biologische Produktion beruht sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Aquakultur insbesondere auf folgenden spezifischen Grundsätzen:</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<ul style="list-style-type: none"> a) die Erhaltung und Förderung des Bodenlebens sowie der natürlichen Fruchtbarkeit, der Stabilität, des Wasserrückhaltevermögens und der biologischen Vielfalt des Bodens zwecks Verhinderung und Bekämpfung des Verlusts von organischer Bodensubstanz, der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens; b) die Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von externen Produktionsmitteln; c) die Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung; d) die Erhaltung der Pflanzengesundheit durch Vorbeugungsmaßnahmen wie Auswahl von angemessenen Arten, Sorten oder heterogenem Material, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, durch angemessene Fruchtfolge, durch mechanische und physikalische Methoden und durch den Schutz von Nützlingen; e) die Verwendung von Saatgut und Tieren mit hoher genetischer Vielfalt, Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Langlebigkeit; f) die Auswahl von Pflanzensorten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der spezifischen Systeme für die ökologische/biologische Produktion mit Schwerpunkt auf der agronomischen Leistung, der Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten, der Anpassung an die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf Boden und Klima sowie Achtung der natürlichen Kreuzungsbarrieren; g) die Verwendung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial wie etwa Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material und aus für die ökologische/biologische Produktion geeigneten ökologischen/biologischen Sorten; h) die Produktion ökologischer/biologischer Sorten auf der Grundlage der Fähigkeit zur natürlichen Vermehrung und mit Schwerpunkt auf der Achtung der natürlichen Kreuzungsbarrieren; i) unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 sowie der nationalen Sortenschutzrechte nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, die Möglichkeit für Landwirte, Pflanzenvermehrungsmaterial aus ihren eigenen Betrieben zur Förderung genetischer Ressourcen zu nutzen, die an die speziellen Bedingungen der ökologischen/biologischen Produktion angepasst sind; j) die Wahl von Tierrassen mit Blick auf eine hohe genetische Vielfalt und unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihres Zuchtwerts, ihrer Langlebigkeit, ihrer 	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Gesundheitsproblemen;</p> <p>k) Betreiben einer an den Standort angepassten flächengebundenen Tiererzeugung;</p> <p>l) die Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören unter anderem regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und Weideland;</p> <p>m) die Fütterung der Tiere mit ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion und natürlichen, nicht landwirtschaftlichen Stoffen zusammensetzen;</p> <p>n) die Gewinnung ökologischer/biologischer tierischer Erzeugnisse von Tieren, die von ihrer Geburt bzw. dem Schlüpfen an ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben aufgezogen wurden;</p> <p>o) die Erhaltung eines gesunden Wassermilieus und der Qualität angrenzender aquatischer und terrestrischer Ökosysteme;</p> <p>p) Vermeidung jeglicher Gefährdung unter Schutz gestellter Arten, die sich aus der ökologischen/biologischen Produktion ergeben könnte;</p>	
Grundsätze für Futtermittel	VO 2018/848 Art. 8	<p>Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel</p> <p>Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel beruht insbesondere auf folgenden spezifischen Grundsätzen:</p> <p>a) die Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Einzelfuttermitteln;</p> <p>b) die Beschränkung der Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches oder zotechnisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;</p> <p>c) der Verzicht auf Stoffe und Verarbeitungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;</p> <p>d) die sorgfältige Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden;</p>	
Landwirtschaft	VO 2018/848 Art. 9 (1)	<p>Allgemeine Produktionsvorschriften</p> <p>Die Unternehmer halten die in diesem Artikel festgelegten allgemeinen Produktionsvorschriften ein.</p>	<p>Aufbereitung unverarbeiteter Erzeugnisse:</p> <p>Es gelten die Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebensmittel, geregelt in VO 2018/848 Anhang II, Teil I 1.13</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Gesamtbetriebsumstellung	VO 2018/848 Art. 9 (2)	Der gesamte Betrieb ist unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung an die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.	Siehe auch Art. 9 (7)
	VO 2018/848 Art. 9 (3)	Für die in Artikel 24 und 25 sowie in Anhang II genannten Zwecke und Verwendungen dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur gemäß diesen Bestimmungen zugelassene Futtererzeugnisse und Stoffe verwendet werden, sofern ihre Verwendung nach relevanten Unionsvorschriften und gegebenenfalls nach nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht auch für die nichtökologische/nichtbiologische Produktion zugelassen ist. Folgende in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Erzeugnisse und Stoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie gemäß jener Verordnung zugelassen sind: a) Safener, Synergisten und Beistoffe als Bestandteile von Pflanzenschutzmitteln; b) Zusatzstoffe mit der Bestimmung, mit Pflanzenschutzmitteln vermischt zu werden. Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen in der ökologischen/biologischen Produktion zu nicht in dieser Verordnung geregelten anderen Zwecken ist zulässig, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den in Kapitel II festgelegten Grundsätzen steht.	Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel etc. müssen dem Fachrecht genügen. Klarstellung zu Inhaltsstoffen in Pflanzenschutzmitteln.
Allg. Produktionsvorschriften	VO 2018/848 Art. 9 (6)	Gegebenenfalls sind auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen.	
Konventioneller Betriebsteil	VO 2018/848 Art. 9 (7)	Ungeachtet des Absatzes 2 kann ein Betrieb in deutlich und wirksam getrennte ökologische/biologische Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten aufgeteilt werden, sofern bei den nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten Folgendes gegeben ist: a) bei Tieren handelt es sich um andere Arten. b) bei Pflanzen handelt es sich um andere leicht zu unterscheidende Sorten.	Teilbetriebsumstellung: Die Produktion und die Lagerung von Ökoprodukten müssen in einer deutlich getrennten Einheit erfolgen. Auch im Falle einer Beteiligung an anderen konventionellen Unternehmen, z.B. einer GbR, werden diese von den Kontrollstellen mitkontrolliert. Hinweis: Bei KULAP-Förderung sind keine Ausnahmen von der Gesamtbetriebsumstellung möglich. Alle Flächen (FNN) und die Tierhaltung müssen im Verpflichtungszeitraum jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. ökologisch bewirtschaftet werden. Während des Verpflichtungszeitraums muss der Betrieb lückenlos dem Kontrollsystem unterstehen, siehe auch unter den Kapiteln Kontrollsystem und Betriebsbeschreibung, siehe auch Art. 9 Abs. 2 Pferdehaltung: https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/da-teien/merkblatt_pferdehaltung_25_03_2021.pdf
	VO 2018/848 Art. 9 (8)	Abweichend von Absatz 7 Buchstabe b kann es sich bei mehrjährigen Kulturen, die eine Kulturzeit von mindestens drei Jahren erfordern, um	(8) Bezug nur auf mehrjährige Kulturen

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>verschiedene Sorten, die nicht leicht zu unterscheiden sind, oder um gleiche Sorten handeln, sofern die betreffende Produktion im Rahmen eines Umstellungsplans erfolgt und die Umstellung des letzten Teils der mit der betreffenden Produktion verbundenen Fläche auf die ökologische/biologische Produktion sobald wie möglich eingeleitet und innerhalb von höchstens fünf Jahren abgeschlossen wird.</p> <p>In solchen Fällen gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Landwirt meldet der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle den Beginn der Ernte jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus; b) nach abgeschlossener Ernte unterrichtet der Landwirt die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder die Kontrollstelle über die genauen Erntemengen in den betreffenden Einheiten und über die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen; c) nach Anlaufen des Umstellungsplans werden der Umstellungsplan und die Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen und klaren Trennung jedes Jahr von der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle bestätigt. 	
	VO 2018/848 Art. 9 (9)	die Anforderungen in Bezug auf verschiedene Arten und Sorten gemäß Absatz 7 Buchstaben a und b gelten nicht im Falle von Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Baumschulen, Saatgutvermehrungsbetrieben sowie Zuchtbetrieben.	Bezieht sich auf Pflanzen und Tiere.
	VO 2018/848 Art. 9 (10)	<p>Wenn in den Fällen gemäß den Absätzen 7, 8 und 9 nicht alle Produktionseinheiten eines Betriebs gemäß den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bewirtschaftet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) halten die Unternehmer die für die ökologischen/biologischen Produktionseinheiten und die Produktionseinheiten in Umstellung verwendeten Erzeugnisse getrennt von den für die nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten verwendeten Erzeugnissen; b) halten die Unternehmer die Erzeugnisse, die von den ökologischen/biologischen Produktionseinheiten, den Produktionseinheiten in Umstellung und den nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten produziert werden, voneinander getrennt; c) führen die Unternehmer in angemessener Weise Aufzeichnungen über die wirksame Trennung von Produktionseinheiten und Erzeugnissen. 	
Landwirtschaft Umstellung	VO 2018/848 Art. 10 (1)	Landwirte ... halten einen Umstellungszeitraum ein. Während des gesamten Umstellungszeitraums wenden sie alle Vorschriften dieser Verordnung über die ökologische/biologische Produktion,	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		insbesondere die in diesem Artikel und in Anhang II enthaltenen anwendbaren Vorschriften für die Umstellung an.	
Landwirtschaft Umstellung Pflanzliche Erzeugung	VO 2018/848 Art. 10 (2)	Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Landwirt den gemäß Artikel 34 Absatz 1 zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem er die Tätigkeit ausübt und in dem der Betrieb des Landwirts oder Unternehmers dem Kontrollsystem unterstellt ist, seine Tätigkeit gemeldet hat.	Einsatz von Öko-Saatgut auch während der Umstellungszeit. Der eigene Nachbau (Restmengen) kann eingesetzt werden. Bei Zukauf muss Öko-Saatgut verwendet werden. Vergleiche Anhang II, Teil I Nr. 1.8.5.1 letzter Satz in der Fassung der VO 2020/1794
	VO 2018/848 Art. 10 (3)	Frühere Zeiträume dürfen nicht rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden, es sei denn, a) die Landparzellen des Unternehmers waren Gegenstand von Maßnahmen, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programms festgelegt wurden und die gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Parzellen verwendet wurden; oder b) der Unternehmer kann nachweisen, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren und während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.	
Umstellung Rückwirkende Anerkennung der Vorbewirtschaftung	VO 2020/464 Art. 1 (1)	Für die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums vorzulegende Dokumente Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, die amtlichen Dokumente der jeweils zuständigen Behörden vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen, für die die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums beantragt wird, Gegenstand von Maßnahmen waren, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführten Programms festgelegt wurden, und das keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Landparzellen verwendet wurden.	Die Vorbewirtschaftung wird ab dem Zeitpunkt anerkannt, ab dem die Fläche z. B. nach dem Bayer. Kulturlandschaftsprogramm KULAP bewirtschaftet wurde. Auch andere amtliche Programme mit gleichem Inhalt bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln werden anerkannt. Bei Programmen, die eine chem. Einzelpflanzenbekämpfung oder Phosphor und Kalidüngung zulassen, muss eine Dokumentation vorliegen, dass eine solche nicht stattgefunden hat. Ohne ausreichende Nachweise für die Teilnahme an einem dieser Programme gilt der Umstellungszeitraum gemäß Anhang II, Teil I Nr. 1.7.1. ÖVF (ökologische Vorrangflächen, Greening) können nicht grundsätzlich als ökologische Vorbewirtschaftung anerkannt werden. Brach- und Blühflächen auf Ackerland nur mit Nachweis, dass keine unzulässige P- oder K-Düngung erfolgte und wenn die Fläche rechtzeitig vor Umbruch der Kontrollstelle gemeldet wurde.
Umstellung Rückwirkende Anerkennung der Vorbewirtschaftung	VO 2020/464 Art. 1 (2)	Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, nachstehende Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die gemäß Verordnung (EU)	Im Einzelfall können auch die Schlagkartei oder andere geeignete Aufzeichnungen in Verbindung mit einer Vor-Ort-Kontrolle durch die Kontrollstelle ausreichend sein. Die Öko-Bedingungen müssen vor Anerkennung der Fläche als Öko-Fläche insgesamt drei Jahre erfüllt sein. Vor-Entscheidung im Einzelfall durch die Kontrollstellen.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>2018/848 nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Karten, auf denen jede Landparzelle klar ausgewiesen ist, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, sowie Informationen über die Gesamtfläche dieser Landparzellen und gegebenenfalls über Art und Umfang der laufenden Produktion und, soweit verfügbar, die entsprechenden geografischen Koordinaten. b) Die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle durchgeführte detaillierte Risikoanalyse zur Bewertung, ob eine Landparzelle, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurde, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, wobei insbesondere die Größe der Gesamtflächen, auf die sich der Antrag bezieht, und die in diesem Zeitraum auf jeder Landparzelle, auf die sich der Antrag bezieht, angewandten landwirtschaftlichen Produktionstechniken zu berücksichtigen sind; c) die Ergebnisse der von akkreditierten Laboratorien vorgenommenen Laboranalysen von Boden- und/oder Pflanzenproben, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf jeder Landparzelle entnommen hat, bei der im Zuge der detaillierten Risikoanalyse gemäß Buchstabe b festgestellt wurde, dass das Risiko einer Kontamination aufgrund der Behandlung mit Erzeugnissen und Stoffen besteht, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind; d) einen Inspektionsbericht der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Anschluss an eine physische Inspektion des Unternehmers zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen über die Landparzellen, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung sind; e) alle sonstigen relevanten Unterlagen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Bewertung des Antrags auf rückwirkende Anerkennung für erforderlich hält; <p>eine abschließende schriftliche Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, aus der hervorgeht, ob eine rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums gerechtfertigt ist, und in der für jede betroffene Landparzelle angegeben ist, ab wann sie als ökologisch/biologisch betrachtet wird, und die Gesamtflächen der Landparzellen genannt wird, für die eine rückwirkende Anerkennung eines Zeitraums gilt.</p>	
	VO 2018/848 Art. 10 (4)	Während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden.	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Allerdings dürfen die folgenden während des Umstellungszeitraums im Einklang mit Absatz 1 produzierten Erzeugnisse als Umstellungserzeugnisse vermarktet werden:</p> <p>a) Pflanzenvermehrungsmaterial, sofern ein Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten eingehalten wurde;</p> <p>b) Lebens- oder Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, sofern das Erzeugnis nur eine landwirtschaftliche pflanzliche Zutat enthält und ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde.</p>	<p>Dies gilt nur für die landwirtschaftliche Erzeugung und Einzelfuttermittel. Für Mischfuttermittel siehe Kennzeichnung Futtermittel.</p>
Katastrophenfälle	VO 2018/848 Artikel 22	<p>Ausnahmen von den Produktionsvorschriften</p> <p>(2) Hat ein Mitgliedstaat ein Ereignis offiziell als Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 oder Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anerkannt und macht dieses Ereignis es unmöglich, die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Produktionsvorschriften einzuhalten, so kann dieser Mitgliedstaat vorbehaltlich der in Kapitel II dargelegten Grundsätze und etwaiger gemäß Absatz 1 erlassener delegierter Rechtsakte abweichende Regelungen zu den Produktionsvorschriften für einen begrenzten Zeitraum und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ökologische/biologische Produktion wieder aufgenommen werden kann, gewähren.</p>	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 der Kommission vom 24.09.2020.</p> <p>Siehe auch unter dem Kapitel Betriebsbeschreibung</p>
Katastrophenfälle	VO 2020/2146 Artikel 1	<p>(1) Damit eine Situation für die Zwecke der Ausnahmen von den Produktionsvorschriften gemäß Art. 22 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 als Katastrophenfall infolge „widriger Witterungsverhältnisse, „Tierseuchen“, eines „Umweltvorfalls“, einer „Naturkatastrophe“ oder eines „Katastrophenereignisses“ sowie einer vergleichbaren Situation eingestuft werden kann, muss sie durch einen förmlichen Beschluss des Mitgliedstaats, in dem die Situation eintritt, als Katastrophenfall anerkannt werden.</p> <p>Je nachdem, ob der Katastrophenfall ein bestimmtes Gebiet oder einen einzelnen Unternehmer betrifft, bezieht sich der gemäß Absatz 1 erlassene Beschluss auf das betreffende Gebiet oder den betreffenden Unternehmer.</p>	<p>Bedingungen sind in VO 2020/2146 Art. 2 und 3 festgelegt</p>
	VO 2020/2146 Artikel 2	<p>Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</p> <p>(1) Nach dem förmlichen Beschluss gemäß Artikel 1 können die zuständigen Behörden nach Ermittlung der in dem betreffenden Gebiet betroffenen Unternehmer oder auf Antrag des einzelnen betroffenen Unternehmers die einschlägigen Ausnahmen gemäß Artikel 3 gewähren und die damit verbundenen Bedingungen festlegen, sofern diese Ausnahmen und Bedingungen</p> <p>a) für einen begrenzten Zeitraum, keinesfalls länger als 12 Monate, und nicht länger als notwendig gelten, um die ökologische/biologische Produktion fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, wie sie vor der Anwendung dieser Ausnahmen ausgeübt wurde;</p>	<p>Artikel 3 VO 2020/2146 enthält was genehmigt werden kann: Pflanzenvermehrungsmaterial, Tiere, Tierhaltung, Futtermittel und Fütterung</p> <p>Art. 4: Berichtspflicht der zuständigen Behörde</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>b) nur für konkret betroffene Erzeugungsarten oder gegebenenfalls Landparzellen gelten und</p> <p>c) für alle in dem betreffenden Gebiet betroffenen ökologisch/biologisch produzierenden Unternehmen oder gegebenenfalls nur für den einzelnen betroffenen Unternehmer gelten.</p> <p>(2) Die Anwendung der Ausnahmen gemäß Absatz 1 berührt während der Geltungsdauer der Ausnahmen nicht die Gültigkeit der Zertifikate gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848, sofern der oder die betreffenden Unternehmer die Bedingungen erfüllen, unter denen die Ausnahmen gewährt wurden.</p>	
Pflanzliche Erzeugung Allgemeine Produktionsvorschriften	VO 2018/848 Art. 12 (1)	Unternehmer, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse produzieren, müssen insbesondere die detaillierten Vorschriften gemäß Anhang II Teil 1 einhalten.	
Pflanzliche Erzeugung	VO 2018/848 Art. 13	Besondere Bestimmungen über die Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material	Details siehe VO 2021/1189, Anmeldung der Saatgutvermehrung bei LfL, IPZ. Verfahren und Zuständigkeit noch nicht endgültig geklärt.
Pflanzliche Erzeugung Gartenbau	VO 2018/848 Anhang II, Teil I	<p>Vorschriften für die Pflanzenproduktion</p> <p>1. Allgemeine Anforderungen</p> <p>1.1. Die Produktion von ökologischen/biologischen Kulturen, ausgenommen derer, die natürlicherweise im Wasser gezogen werden, erfolgt in lebendigem Boden oder in lebendigem Boden, der mit Materialien und Produkten gemischt oder gedüngt ist, die in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein.</p> <p>1.2. Hydrokultur, d. h. eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen, die natürlicherweise nicht in Wasser wachsen, ausschließlich in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird, ist verboten.</p> <p>1.3. Abweichend von Nummer 1.1 ist Folgendes zulässig:</p> <p>a) die Produktion von Sprossen, Keimen und Kresse, die ausschließlich von den Nährstoffreserven im Saatgut leben, durch die Befeuchtung in klarem Wasser, sofern das Saatgut ökologisch/biologisch ist. Die Verwendung von Kultursubstrat ist verboten, mit Ausnahme der Verwendung eines inerten Mediums, das ausschließlich dazu bestimmt ist, das Saatgut feucht zu halten, sofern die Bestandteile dieses inerten Mediums gemäß Artikel 24 zugelassen sind.</p> <p>b) die Gewinnung von Chicoréesprossen, einschließlich durch Eintauchen in klares Wasser, sofern das Pflanzenvermehrungsmaterial ökologisch/biologisch ist. Die Verwendung eines Kultursubstrats ist nur zulässig, wenn seine Bestandteile gemäß Artikel 24 zugelassen sind.</p> <p>1.4. Abweichend von Nummer 1.1 sind die folgenden Verfahren zulässig:</p>	1.3.: zuletzt geändert durch DVO 2021/716 vom 26.04.2021

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		a) Anbau von Pflanzen für die Produktion von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die dem Endverbraucher in den Töpfen verkauft werden; b) Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für weitere Umpflanzung. 1.6. Alle angewandten Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Umstellung Pflanze	VO 2018/848 Anhang II, Teil I	<p>1.7. Umstellung</p> <p>1.7.1. Damit Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse gelten können, müssen die Produktionsvorschriften gemäß dieser Verordnung in Bezug auf Anbauflächen während eines Umstellungszeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder — im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen — von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisches/biologisches Futtermittel oder — im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen — von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse angewendet worden sein.</p> <p>1.7.2. In Fällen, in denen die Fläche oder eine oder mehrere Parzellen davon mit Erzeugnissen oder Stoffen kontaminiert wurden, die für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassen sind, kann die zuständige Behörde beschließen, den Umstellungszeitraum für die Fläche oder die jeweiligen Parzellen über den Zeitraum gemäß Nummer 1.7.1 hinaus zu verlängern.</p> <p>1.7.3. Wurde mit einem Erzeugnis oder Stoff behandelt, das nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen ist, so schreibt die zuständige Behörde einen neuen Umstellungszeitraum gemäß Nummer 1.7.1 vor.</p> <p>Dieser Zeitraum kann in den beiden folgenden Fällen verkürzt werden:</p> <p>a) Im Rahmen einer von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vorgeschriebenen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmaßnahme, einschließlich gegen Quarantäneschädlinge oder invasive Arten, wurde mit einem Erzeugnis oder Stoff behandelt, das nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen ist;</p> <p>b) im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt hat, wurde mit einem Erzeugnis oder Stoff behandelt, das nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen ist.</p> <p>1.7.4. In den Fällen gemäß den Nummern 1.7.2 und 1.7.3 wird die Dauer des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der folgenden Erfordernisse festgesetzt:</p> <p>a) Aufgrund der Abbaurate des verwendeten Erzeugnisses oder Stoffes muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden und — bei mehrjährigen Kulturen — in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;</p> <p>b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Umstellung Dauerkulturen: Bei Kulturen, die bereits auf der umzustellenden Fläche stehen, gelten 3 Jahre Umstellungszeit. Bei Neuanpflanzung während der Umstellungszeit mit Pflanzgut entsprechend der VO gelten 2 Jahre Umstellungszeit vor der ersten Ernte.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>1.7.5. Für Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierproduktion genutzt werden:</p> <p>a) gelten die Umstellungsvorschriften für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden;</p> <p>b) kann unbeschadet des Buchstabens a der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden.</p>	<p>Nr. 1.7.5. b): Bedeutung für den Grünauslauf für Geflügel, es gilt die Mindestumstellungszeit von 1 Jahr.</p>
<p>Pflanzliche Erzeugung, Saatgut</p> <p>Pflanzliche Erzeugung, Saatgut</p> <p>Pflanzliche Erzeugung, Saatgut</p>	<p>VO 2018/848 Anhang II, Teil I</p> <p>geändert durch VO 2020/1794 und VO 2022/474</p>	<p>Herkunft der Pflanzen, einschließlich des Pflanzenvermehrungsmaterials</p> <p>1.8.1. Für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden.</p> <p>1.8.2. Zur Erzeugung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verwendung in der Produktion von Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial müssen die zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmten Mutterpflanzen und gegebenenfalls anderen Pflanzen während mindestens einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während mindestens einer Generation im Laufe von zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein.</p> <p>1.8.3. Bei der Auswahl von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial entscheiden sich Unternehmer vorzugsweise für ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial, das für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeignet ist.</p> <p>1.8.4. Für die Produktion von für die ökologische/biologische Produktion geeigneten ökologischen/biologischen Sorten ist die ökologische/biologische Züchtung unter den Bedingungen des ökologischen/biologischen Landbaus durchzuführen und sie hat sich auf die Verbesserung der genetischen Vielfalt, das Vertrauen in die Fähigkeit zur natürlichen Vermehrung sowie die agronomische Leistung, die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und die Anpassung an verschiedene lokale Boden- und Klimabedingungen zu konzentrieren. Alle Vermehrungsmethoden außer der Meristemkultur müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.</p> <p>1.8.5. Verwendung von Umstellungs- und nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial</p> <p>1.8.5.1. Abweichend von Nummer 1.8.1 kann ein Unternehmer, wenn die in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 erfassten Daten zeigen, dass der qualitative oder quantitative Bedarf des Unternehmers in Bezug auf relevantes ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial nicht gedeckt wird, Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a oder gemäß Nummer 1.8.6 genehmigtes Pflanzenvermehrungsmaterial verwenden.</p>	<p>Zu 1.8.1.: Dies gilt auch für Saatgut für Gründung und nachwachsende Rohstoffe (auch in diesen Fällen muss Öko-Saatgut verwendet werden).</p> <p>Im Katastrophenfall Ausnahme gemäß Art. 22 VO (EU) 2018/848 i.V.m. VO (EU) 2020/2146</p> <p>Basissaatgut: Neu durch VO 2022/474 geregelt</p> <p>Zu 1.8.5.: Saatgut von Umstellungsflächen muss als solches deklariert werden. Nachweis der Nichtverfügbarkeit von ökologischem Saatgut über Screenshot aus der Datenbank oXs. Konventionelles Saatgut kann nur nach Genehmigung verwendet werden. Genehmigung durch die Kontrollstelle über die Datenbank http://www.organicxseeds.de/</p> <p>Regelung endet am 31.12.2036 (Art. 53)</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Pflanzliche Erzeugung, Sämlinge	VO 2022/474	<p>Darüber hinaus können bei mangelnder Verfügbarkeit von ökologischen/biologischen Sämlingen gemäß Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a vermarktete Sämlinge in Umstellung verwendet werden, wenn sie folgendermaßen angebaut wurden:</p>	
Pflanzliche Erzeugung, Saatgut	VO 2022/474	<p>a) durch einen mindestens 12 Monate andauernden Anbauzyklus vom Saatgut bis zum fertigen Sämling auf einer Landparzelle, die in demselben Zeitraum einen Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten durchlaufen hat; oder</p> <p>b) auf einer ökologisch/biologisch bewirtschafteten Parzelle oder auf einer Parzelle in Umstellung oder in Behältnissen, die unter die abweichende Regelung gemäß Nummer 1.4 fallen, sofern die Sämlinge aus UmstellungsSaatgut stammen, das von einer Pflanze geerntet wurde, die auf einer Landparzelle angebaut wurde, die einen Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten durchlaufen hat.“</p> <p>Ist ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder gemäß Nummer 1.8.6 genehmigtes Pflanzenvermehrungsmaterial nicht in ausreichender Qualität oder Menge verfügbar, um den Bedarf des Unternehmers zu decken, so können die zuständigen Behörden vorbehaltlich der Nummern 1.8.5.3 bis 1.8.5.8 die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial genehmigen.</p> <p>Solche Einzelgenehmigungen werden nur erteilt, wenn</p> <p>a) keine Sorte der Art, die der Unternehmer beschaffen möchte, in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 erfasst ist;</p> <p>b) kein Unternehmer, der Pflanzenvermehrungsmaterial vermarktet, in der Lage ist, das betreffende ökologische/ biologische Pflanzenvermehrungsmaterial, Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder gemäß Nummer 1.8.6 genehmigte Pflanzenvermehrungsmaterial rechtzeitig für die Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, vorausgesetzt, der Verwender hat das Pflanzenvermehrungsmaterial so zeitgerecht bestellt, dass die Aufbereitung und Lieferung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder gemäß Nummer 1.8.6 genehmigtem Pflanzenvermehrungsmaterial möglich wäre;</p> <p>c) die Sorte, die der Unternehmer beschaffen möchte, nicht als ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial, Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder gemäß Nummer 1.8.6 genehmigtes Pflanzenvermehrungsmaterial in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 2 erfasst ist und der Unternehmer nachweisen kann, dass keine der erfassten</p>	<p>Saatgutmischungen für Futterpflanzen und Gründüngung mit bis zu 30% Anteil an konventionellen Sämereien siehe unter „Kennzeichnung Saatgutmischungen“ VO 2021/642</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Alternativen derselben Art insbesondere für die agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Erzeugung erforderlich sind;</p> <p>d) dies zur Verwendung in der Forschung, zu Tests in kleinen Feldversuchen, zu Zwecken des Sortenerhalts oder zur Produktinnovation gerechtfertigt ist und von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde.</p> <p>Bevor Unternehmer eine solche Genehmigung beantragen, konsultieren sie die Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 oder die Systeme gemäß Artikel 26 Absatz 2, um zu überprüfen, ob relevantes ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial, Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial oder gemäß Nummer 1.8.6 genehmigtes Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar ist und ob ihr Antrag somit gerechtfertigt ist.“</p>	<p>Konventionelles Saatgut zur Forschung, Feldversuche in kleinem Umfang und zum Sortenerhalt (alte Sorten) werden von der LfL, IEM 6 genehmigt.</p>
		<p>Unter Einhaltung von Artikel 6 Buchstabe i dürfen Unternehmer sowohl ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial als auch Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial aus ihrem eigenen Betrieb verwenden, und zwar unabhängig von der verfügbaren Qualität und Menge gemäß der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Datenbank oder dem in Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a genannten System.</p>	<p>1.8.5.2. betrifft Unternehmen in Drittländern</p>
		<p>1.8.5.3. Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 dieser Verordnung zur Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen sind, es sei denn, eine chemische Behandlung wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 zu Zwecken des Pflanzenschutzes für alle Sorten und heterogenes Material einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden soll, angeordnet. Wird nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet, das einer angeordneten chemischen Behandlung gemäß Absatz 1 unterzogen wurde, so gilt für die Parzelle, auf der das behandelte Pflanzenvermehrungsmaterial angebaut wird, gegebenenfalls ein Umstellungszeitraum gemäß den Nummern 1.7.3 und 1.7.4.</p>	
		<p>1.8.5.4. Die Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial muss vor der Aussaat oder Anpflanzung erteilt werden.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>1.8.5.5. Die Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial wird einzelnen Verwendern für jeweils eine Saison erteilt und die zuständigen Behörden, d. h. die für Genehmigungen verantwortlichen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen müssen die Mengen des genehmigten Pflanzenvermehrungsmaterials auflisten.</p>	<p>Zu 1.8.5.5. Restmengen (kein Kauf auf Vorrat) von genehmigtem konventionellem Saatgut müssen innerhalb von 2 Jahren ab Bestelldatum verwendet werden.</p>
Sämlinge	VO 2022/474	<p>1.8.5.6. und 7. (eingefügt durch VO 2020/1794) betrifft nur Behörden</p> <p>1.8.5.8. Die zuständigen Behörden genehmigen die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Sämlinge nicht bei Sämlingen von Arten, deren Anbauzyklus — von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses — in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist.</p>	
Saatgut Basissaatgut	VO 2022/474	<p>1.8.6. Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die gemäß Artikel 46 Absatz 1 anerkannten Kontrollbehörden oder Kontrollstellen können Unternehmern, die Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion erzeugen, gestatten, nicht-ökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial zu verwenden, wenn Mutterpflanzen oder gegebenenfalls andere zur Produktion von Pflanzenvermehrungsmaterial bestimmte Pflanzen, die gemäß Nummer 1.8.2 produziert wurden, nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar sind, und dieses Material zur Verwendung in der ökologischen/ biologischen Produktion in Verkehr zu bringen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) das verwendete nichtökologische/nichtbiologische Pflanzenvermehrungsmaterial wurde nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 dieser Verordnung zugelassen sind, es sei denn, eine chemische Behandlung wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 zu Zwecken des Pflanzenschutzes für alle Sorten und heterogenes Material einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden soll, angeordnet. Wird nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet, das einer solch angeordneten chemischen Behandlung unterzogen wurde, so gilt für die Parzelle, auf der das behandelte Pflanzenvermehrungsmaterial angebaut wird, gegebenenfalls ein Umstellungszeitraum gemäß den Nummern 1.7.3 und 1.7.4.;</p> <p>b) bei dem nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzenvermehrungsmaterial handelt es sich nicht um Sämlinge von Arten, deren Anbauzyklus — von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses — in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist;</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>c) das Pflanzenvermehrungsmaterial wird in Übereinstimmung mit allen anderen einschlägigen Anforderungen an die ökologische/biologische Pflanzenproduktion angebaut;</p> <p>d) die Genehmigung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial muss vor der Aussaat oder Anpflanzung dieses Materials eingeholt werden;</p> <p>e) die für die Genehmigung zuständige Behörde, Kontrollbehörde oder Kontrollstelle erteilt die Genehmigung nur einzelnen Verwendern und jeweils für eine Saison und listet die Mengen des genehmigten Pflanzenvermehrungsmaterials auf;</p> <p>f) abweichend von Buchstabe e können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jährlich eine allgemeingültige Genehmigung für die Verwendung einer bestimmten Art oder Unterart oder Sorte von nicht-ökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial erteilen, die Liste der Arten, Unterarten oder Sorten öffentlich zugänglich machen und sie jährlich aktualisieren. In diesem Fall müssen diese zuständigen Behörden die Mengen des genehmigten nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzenvermehrungsmaterials auflisten;</p> <p>g) die gemäß diesem Absatz erteilten Genehmigungen laufen am 31. Dezember 2036 aus.</p>	
Saatgut, heterogenes Material	VO 2021/1189	Siehe Originaltext	Siehe auch Seite 38
Pflanzliche Erzeugung, Bodenbewirtschaftung und Düngung	<p>VO 2018/848 Anhang II, Teil I, geändert durch VO 2021/1691</p> <p>VO 2021/1165</p>	<p>1.9. Bodenbewirtschaftung und Düngung</p> <p>1.9.1. Bei der ökologischen/biologischen Pflanzenproduktion müssen Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet werden, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern.</p> <p>1.9.2. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens müssen durch Folgendes erhalten und gesteigert werden:</p> <p>a) ausgenommen im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen durch die Nutzung von mehrjähriger Fruchtfolge, die obligatorisch Leguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat für Fruchtfolgepflanzen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und</p> <p>b) im Falle von Treibhäusern oder anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen durch die Nutzung von Kurzzeit-Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung der Pflanzenvielfalt und</p>	<p>Für alle Düngungsmaßnahmen: Berechnungsgrundlage ist das „Gelbe Heft“ der LfL, IAB, https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031924/index.php</p> <p>Die Düngeverordnung ist zu beachten.</p> <p>Merkblatt Organische Düngung</p> <p>https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php</p> <p>Mineralische Ergänzungsdüngung:</p> <p>Unternehmen legen die Bodenuntersuchungsergebnisse und den Stoff-Strombilanz vor.</p> <p>Anerkennung der Notwendigkeit durch die Kontrollstelle nach Berücksichtigung des Umfangs der Viehhaltung, Zufuhr organischer Düngemittel und aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen:</p> <p>In der Versorgungsstufe C darf auf Entzug (bezogen auf die Fruchtfolge) gedüngt werden.</p> <p>In den Versorgungsstufen A und B darf bis zur Versorgungsstufe C aufgedüngt werden</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>c) in jedem Falle durch Einsatz von aus ökologischer/biologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind.</p> <p>1.9.3. Soweit der Nährstoffbedarf der Pflanzen durch die unter den Nummern 1.9.1 und 1.9.2 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen lediglich Düngemittel und Bodenverbesserer, die nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, und nur in dem erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Verwendung dieser Erzeugnisse führen, einschließlich des Zeitpunkts/der Zeitpunkte der Verwendung des einzelnen Erzeugnisses, der Bezeichnung der Erzeugnisse, der ausgebrachten Mengen sowie der betreffenden Kulturen und Parzellen.</p>	<p>Ab Versorgungsstufe D darf keine mineralische Ergänzungsdüngung mehr erfolgen.</p> <p>Mineralische Spurenelementdünger: Für Spurenelementdünger natürlichen Ursprungs ist kein Bedarfsnachweis erforderlich. Spurenelementdünger aus Einzelnährstoffen: Bedarf muss für jedes ausgewiesene Element nachgewiesen werden.</p> <p>Zulässig sind Bodenverbesserer, sofern sie in VO 2021/1165 gelistet sind. Das FiBL veröffentlicht eine unvollständige Liste mit Verkehrsbezeichnungen und Inverkehrbringern als Orientierungshilfe (http://www.betriebsmittelliste.de/), und Pflanzenhilfsmittel, die gemäß Düngemittelrecht zugelassen und beim BVL gelistet sind https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/04_Pflanzenstaerkungsmittel/psm_Pflanzenstaerkungsmittel_node.html</p> <p>Bei Einsatz von konventionellen, organischen Düngern muss eine Nährstoffbilanz berechnet werden, Berechnungsgrundlage ist das „Gelbe Heft“, bzw. https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031924/index.php Die Aufnahme org. Dünger ist bei negativer oder ausgeglichener Bilanz möglich. Die Bilanzen sind der Kontrollstelle jährlich vorzulegen.</p> <p>Max. 40 kgN/ha aus konv. organischen Düngern. Regelungen für Gartenbau, Gemüsebau und andere Sonderkulturen: Zusätzlich zu den allg. Regelungen gilt: Max 110 kg N/ha u. Jahr für Sonderkulturen ohne Gewächshäuser aus konventionellen org. Düngern. Ausnahmen sind möglich, aber im Einzelfall mit der Kontrollstelle abzustimmen (Bodenuntersuchung, Anbauplanung, Bedarfsberechnung) Kompost: Höhere Mengen sind möglich, Vorsicht hinsichtlich Nährstoffbilanz. Industrielle Tierhaltung: Definition durch LÖK – <i>wird überarbeitet</i>, siehe Verpflichtungserklärung Biogas.</p> <p>Biogasgärrest, auch Futter-Mist-Kooperationen mit konv. Betrieben oder Biogas-Anlagen: Andere als in Anhang I gelistete Düngemittel dürfen nicht verwendet werden. Bei Biogas-Anlagen muss die Verpflichtungserklärung des Anlagenbetreibers (Formblatt von IEM) vorliegen. https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php Das eigene Nährstoffäquivalent darf zurückgenommen werden, die darüberhinausgehende Menge darf max. 40 kgN/ha betragen.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
			<p>Die 170 kgN/ha-Grenze ist einzuhalten, wobei Biogas-Gärrest als tierischer Wirtschaftsdünger zählt.</p> <p>Rahmenbedingungen für die Anerkennung der Notwendigkeit von konventionellen N-haltigen organischen Düngern, Anteil der Leguminosen in der Fruchtfolge. Berechnungsgrundlage: „Gelbes Heft“ Anbau von Leguminosen, Gründungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in geeigneten weitgestellten Fruchtfolgen. Richtwert für landwirtschaftliche Betriebe: Mindestens 20% Hauptfruchtleguminosen (auch Klee gras) im Durchschnitt in der Fruchtfolge über 5 Jahre. Berechnungsbasis: Ackerfläche ohne Sonderkulturfläche.</p>
Pflanzliche Erzeugung, Bodenbewirtschaftung und Düngung	VO 2018/848 Anhang II, Teil I	1.9.4 Die Gesamtmenge des in den Produktionseinheiten in Umstellung und in den ökologischen/biologischen Produktionseinheiten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Stallmist, getrockneten Stallmist und getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen.	Landwirtschaft und Gartenbau: Erst wenn die Möglichkeiten der Stickstoffversorgung über die Fruchtfolgegestaltung ausgeschöpft sind, kann auf konventionelle organische Dünger zurückgegriffen werden. Die Betriebe legen der KoSt. auch den Stoffstrombilanz nach DüngeVO vor.
Pflanzliche Erzeugung, Bodenbewirtschaftung und Düngung	VO 2018/848 Anhang II, Teil I	1.9.5. Zur Ausbringung von überschüssigem Wirtschaftsdünger aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten können Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen. Der maximale Grenzwert gemäß Nummer 1.9.4 wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind. 1.9.6. Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen können Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden. 1.9.7. Für die Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis und Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden. 1.9.8. Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden. 1.9.9. Die Verwendung biodynamischer Präparate ist zulässig.	
Pflanzliche Erzeugung, Bodenbewirtschaftung und Düngung	VO 2021/1165 Art. 2	Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe	Siehe Original-Text, das Düngemittelrecht ist einzuhalten.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Pflanzliche Erzeugung Pflanzenschutz	VO 2018/848 Anhang II, Teil I, geändert durch VO 2021/1691 Liste der PSM in der VO 2021/1165 Anhang I	1.10. Schädlings- und Unkrautbekämpfung 1.10.1. Die Vermeidung von Schäden durch Schädlinge und Unkraut stützt sich hauptsächlich auf <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Feinde; - geeignete Auswahl von Arten, Sorten und heterogenem Material; - Fruchtfolge; - Anbauverfahren wie Biofumigation, mechanische und physikalische Methoden; und - thermische Prozesse wie Solarisation und, im Falle von Pflanzen im geschützten Anbau, oberflächliche Dampfbehandlung des Bodens (bis in maximal 10 cm Tiefe). 1.10.2. Für den Fall, dass mit den Maßnahmen gemäß Nummer 1.10.1 kein angemessener Schutz der Pflanzen vor Schädlingen möglich ist, oder bei nachweislicher Bedrohung der Kultur dürfen lediglich Erzeugnisse und Stoffe, die nach den Artikeln 9 und 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, und nur in dem erforderlichen Maße eingesetzt werden. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Notwendigkeit der Verwendung solcher Erzeugnisse führen, einschließlich des Zeitpunkts/der Zeitpunkte der Verwendung des einzelnen Erzeugnisses, der Bezeichnung des Erzeugnisses, seiner Wirkstoffe, der ausgebrachten Menge, der betreffenden Kulturen und Parzellen sowie der zu bekämpfenden Schädlinge oder Krankheiten. 1.10.3. Im Fall von Erzeugnissen und Stoffen, die in Fallen oder Spendern verwendet werden, ausgenommen von Pheromonen, muss bei Fallen oder Spendern sichergestellt sein, dass die Erzeugnisse und Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Alle Fallen, auch Pheromonfallen, sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.	„Grundstoffe“ sind Lebensmittel. Zulässig sind Pflanzenstärkungsmittel gemäß der Liste des BVL (http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/04_Pflanzenstaerkungsmittel/psm_Pflanzenstaerkungsmittel_node.html) Das FiBL veröffentlicht eine unvollständige Liste als Orientierungshilfe (http://www.betriebsmittelliste.de/) Für Gartenbau neu geregelt: Dampfbehandlung Zur Behandlung von ökologischen Erzeugnissen sind nur Mittel aus Anhang I zulässig, sofern im Pflanzenschutzrecht für den Einsatzzweck zugelassen.
Pflanzenschutz	VO 2021/1165 Art. 1	Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln	Siehe Originaltext, das Pflanzenschutzrecht und Pflanzenschutzmittelrecht ist einzuhalten.
Pflanzliche Erzeugung Reinigungs- und Desinfektionsmittel	VO 2018/848 Anhang II, Teil I, Nr. 1.11, geändert durch VO 2021/1691	In der Pflanzenproduktion dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion für diesen Zweck zugelassen sind. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Verwendung dieser Mittel führen, einschließlich des Zeitpunkts/der Zeitpunkte der Verwendung des einzelnen Mittels, der Bezeichnung des Mittels, seiner Wirkstoffe und des Orts der Verwendung.	Relevant für Gartenbau Lagerung des Ernteguts.
Dokumentation Pflanze	VO 2018/848, Anhang II, Teil I Nr. 1.12,	Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen (Dokumentation Pflanze) Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die betreffenden Parzellen und die Erntemenge führen. Insbesondere müssen die	Das Führen einer Schlagkartei oder von entsprechenden schlagbezogenen Aufzeichnungen ist vorgeschrieben mit Aufzeichnungen zu Düngung, Aussaat, Pflanzenschutz und Ernte.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
	geändert durch VO 2021/1691	Unternehmer Aufzeichnungen über alle sonstigen auf den einzelnen Parzellen verwendeten externen Produktionsmittel führen und gegebenenfalls Nachweise über etwaige abweichende Regelungen von den Produktionsvorschriften bereithalten, die ihnen gemäß Nummer 1.8.5 genehmigt wurden.	Siehe auch Detailregelungen zu den einzelnen Kapiteln.
Pilzanbau	VO 2018/848 Anhang II, Teil I	2. Durchführungsbestimmungen für bestimmte Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse 2.1. Vorschriften für die Pilzproduktion Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, soweit sie sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen: a) Stallmist und tierische Exkremamente i) entweder aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder aus Produktionseinheiten in Umstellung im zweiten Jahr ihrer Umstellung oder ii) gemäß Nummer 1.9.3, jedoch nur, wenn die Erzeugnisse gemäß Ziffer i nicht verfügbar sind und wenn dieser Stallmist und diese tierischen Exkremamente vor der Kompostierung 25 % des Gewichts aller Substratbestandteile ohne Deckmaterial und etwa zugesetztes Wasser nicht überschreiten; b) nicht unter Buchstabe a fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten; c) nicht chemisch behandelter Torf; d) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde; e) mineralische Erzeugnisse gemäß Nummer 1.9.3, Wasser und Erde.	
Tierische Erzeugung Vorschriften für die Tierproduktion Wachteln, Tauben, Strauße und Kameliden	VO 2018/848 Art. 14 (1)	(1) Tierproduzenten müssen insbesondere die detaillierten Produktionsvorschriften einhalten, die in Anhang II Teil II und in den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakten enthalten sind.	
Tierische Erzeugung	VO 2018/848 Artikel 20	Fehlen spezifischer Produktionsvorschriften für bestimmte Tierarten: Bis zum Erlass von a) Zusätzlichen allgemeinen Vorschriften für Tierarten, die nicht unter Anhang II Teil II Nummer 1.9 fallen, gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e, b) Durchführungsrechtsakten für Tierarten gemäß Artikel 14 Absatz 3, oder c)...Aquakultur	Folgende Tierarten kommen in Betracht: Es muss ein vom BVL ausgearbeiteter Mindeststandard festgelegt werden.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Kann ein Mitgliedstaat detaillierte nationale Produktionsvorschriften für bestimmte Arten oder Artengruppen von Tieren in Bezug auf die Elemente, die die Maßnahmen gemäß den Buchstaben a, b und c abdecken, anwenden, sofern die genannten nationalen Vorschriften mit dieser Vorschrift in Einklang stehen und nicht das Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten, einschränken oder behindern, die außerhalb seines Hoheitsgebietes produziert worden sind und diese Verordnung erfüllen.	
Tierische Erzeugung, allgemeine Vorschriften	VO 2018/848 Anhang II, Teil II, geändert durch VO 2021/1691	Vorschriften für die Tierproduktion Zusätzlich zu den Produktionsvorschriften in den Artikeln 9, 10, 11 und 14 enthält dieser Teil Vorschriften für die ökologische/biologische Tierproduktion. 1. Allgemeine Anforderungen 1.1 Ausgenommen im Falle der Bienenhaltung ist eine flächenunabhängige Tierproduktion, bei der der Landwirt, der eine ökologische/biologische Tierhaltung zu betreiben beabsichtigt, keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet und keine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem Landwirt hinsichtlich der Nutzung von ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung für diese Tierhaltung getroffen hat, verboten. Die Unternehmer müssen Nachweise über etwaige abweichende Regelungen von den Vorschriften für die Tierproduktion bereithalten, die ihnen gemäß den Nummern 1.3.4.3, 1.3.4.4, 1.7.5, 1.7.8, 1.9.3.1 Buchstabe c und Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c genehmigt wurden.	
Tierische Erzeugung Obergrenze 170 kg N/ha	VO 2018/848 Anhang II, Teil I, Nr. 1.9.4 und Nr. 1.9.5 und Teil II Nr. 1.6.	1.6.6. Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg organischer Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten.	
Umstellung Tier Umstellung Geflügelhaltung	VO 2018/848 Anhang II, Teil I, Nr. 1.7.5	Für Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierproduktion genutzt werden: a) gelten die Umstellungsvorschriften für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden; b) kann unbeschadet des Buchstabens a der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser auf ein Jahr gekürzt werden.	Siehe auch Umstellung Pflanze Anhang 2 Teil 1 Nr. 1.7.5 (2018/848)

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Umstellung Tier	VO 2018/848 Anhang II, Teil II 1.2	<p>1.2. Umstellung</p> <p>1.2.1. Im Falle einer gleichzeitig beginnenden Umstellung der Produktionseinheit einschließlich Weideland oder Futteranbaufläche und der Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums für diese Produktionseinheit gemäß Teil I Nummern 1.7.1 und 1.7.5 Buchstabe b in dieser Produktionseinheit befinden, können Tiere und tierische Erzeugnisse am Ende des Umstellungszeitraums für die Produktionseinheit als ökologisch/biologisch gelten, einschließlich Fällen, in denen der Umstellungszeitraum für die betreffende Tierart gemäß Nummer 1.2.2 dieses Teils länger als der Umstellungszeitraum für die Produktionseinheit ist.</p> <p>Abweichend von Nummer 1.4.3.1 dürfen die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dieser Produktionseinheit befindenden Tiere im Falle einer solchen gleichzeitigen Umstellung und während des Umstellungszeitraums für die Produktionseinheit mit Umstellungsfuttermitteln, die in der Produktionseinheit in Umstellung im ersten Jahr der Umstellung erzeugt wurden, und/oder mit Futtermitteln gemäß Nummer 1.4.3.1 und/oder mit ökologischen/biologischen Futtermitteln gefüttert werden.</p> <p>Nichtökologische/nichtbiologische Tiere dürfen gemäß Nummer 1.3.4 nach dem Beginn des Umstellungszeitraums in eine Produktionseinheit in Umstellung eingebracht werden.</p>	<p>Siehe auch Merkblatt Umstellung Tierhaltung https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php</p> <p>Bei gleichzeitiger Umstellung beträgt der Umstellungszeitraum also 24 Monate ab Umstellungsbeginn der Futterflächen/des Gesamtbetriebs.</p>
Umstellung Tier	VO 2018/848 Anhang II Teil II 1.2.2.	<p>1.2.2. Je nach Art der Tierproduktion sind spezifische Umstellungszeiträume wie folgt festgelegt:</p> <p>a) zwölf Monaten für Rinder und Equiden für die Fleischerzeugung, auf jeden Fall jedoch mindestens drei Viertel der Lebenszeit dieser Tiere;</p> <p>b) sechs Monaten für Schafe, Ziegen und Schweine sowie Milch produzierende Tiere;</p> <p>c) zehn Wochen für Geflügel für die Fleischerzeugung, außer für Peking-Enten, das eingestallt wurde, bevor die Tiere drei Tage alt waren;</p> <p>d) sieben Wochen für Peking-Enten, die eingestallt wurden, bevor die Tiere drei Tage alt waren;</p> <p>e) sechs Wochen für Geflügel für die Eierzeugung, das eingestallt wurde, bevor die Tiere drei Tage alt waren;</p> <p>g) drei Monate für Kaninchen;</p> <p>h) 12 Monate für Geweihträger;</p>	<p>Beginn der Umstellungszeit der Tiere ist der Zeitpunkt, ab dem die Futtration der VO entspricht, und eine Futtration, die der EG-Öko-VO entspricht, muss im Durchschnitt der Umstellungszeit eingehalten werden.</p> <p>Für Pflanzenfresser gilt: 100% Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb, wobei Raufutter und Eiweißfutter auch aus dem 1. Umstellungsjahr bis 20% möglich ist, und Öko-Haltung. Bei Futterzukauf: Zukaufsfutter muss öko sein, oder bis max. 25% zugekauftes Umstellungsfutter in der Ration. Kein weiterer Einsatz von konventionellen Futtermitteln.</p> <p>Für Nichtpflanzenfresser gilt: 100% Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb ist möglich. Außerdem können bis Ende 2025 max. 5% konventionelles Eiweißfutter für Jungtiere eingesetzt werden. Bei Futterzukauf: Zukaufsfutter muss öko sein, oder bis max. 25% zugekauftes Umstellungsfutter in der Ration. Außerdem muss zu Beginn der Umstellungszeit die Haltung der VO entsprechen.</p> <p>Umstellungszeit von Rindern und Equiden für die Fleischerzeugung: Bei Tieren, die aufgrund einer Ausnahmeregelung in den Öko-Betrieb eingestellt werden, müssen beide Forderungen (12 Monat und</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
			$\frac{3}{4}$ ihres Lebens) erfüllt sein. Sonst gilt Abs. (2) (= 24 Monate, ab Kontrollvertrag Gesamtbetrieb).
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 2018/848 Anhang II Teil II 1.3	1.3 Herkunft der Tiere 1.3.1 Unbeschadet der Vorschriften für die Umstellung müssen ökologische/biologische Tiere in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten geboren bzw. geschlüpft und aufgezogen worden sein.	Umstellungszeit von Tieren: Tiere, die in einem Öko-Betrieb geboren sind, auch wenn das Muttertier konventionellen Status hat, gelten als „ökologisch geboren“. Dies ist eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Voraussetzung für eine Öko-Auslobung. Dazu muss auch Haltung und Fütterung (Ausnahme: Status der Muttermilch!) den Vorgaben entsprechen. Im Katastrophenfall Ausnahme gemäß Art. 22 VO (EU) 2018/848 i.V.m. VO (EU) 2020/2146
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 2018/848 Anhang II Teil II 1.3	1.3.2 Ökologische/Biologische Tierzucht: a) die Fortpflanzung hat auf natürlichem Wege zu erfolgen. Künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig; b) die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung eingeleitet oder behindert werden; c) andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt; d) es sind den Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion angemessene Rassen auszuwählen, damit hohe Tierschutzstandards beachtet werden und vermieden wird, dass Tiere leiden und verstümmelt werden müssen.	
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 2018/848 Anhang II Teil II, 1.3	1.3.3. Bei der Wahl der Rassen oder Linien bevorzugen die Unternehmer möglichst Rassen oder Linien mit hoher genetischer Vielfalt, unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihres Zuchtwertes, ihrer Langlebigkeit, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten oder Gesundheitsproblemen, ohne dass dadurch ihr Wohlbefinden beeinträchtigt wird. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so gewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme vermieden werden, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, wie Stress-Syndrom der Schweine, das möglicherweise zu PSE-Fleisch (pale-soft-exudative = blass, weich, wässrig) führt, plötzlicher Tod, spontaner Abort und schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben. Zwecks Wahl der Rassen und Linien gemäß Absatz 1 nutzen die Unternehmer die in den Systemen gemäß Artikel 26 Absatz 3 verfügbaren Informationen.	
Tierische Erzeugung Herkunft	VO 2018/848 Anhang II Teil II 1.3	1.3.4. Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren 1.3.4.1. Abweichend von Nummer 1.3.1 können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere zu Zuchtzwecken in eine ökologische/biologische Produktionseinheit eingestellt werden, wenn Rassen	Genehmigung über eine Datenbank https://organicxlivestock.de/ Zu 1.3.4.1.:

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		im Sinne von Artikel 28 Absatz 10 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und von auf ihrer Grundlage angenommenen Rechtsakten gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen. Dabei muss es sich bei den Tieren der betreffenden Rassen nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.	Die Kontrollstelle überprüft bei der Jahresinspektion die Einhaltung der geforderten Bedingungen. Gefährdete Haustierrassen laut TGRD-Liste, wird von BLE geführt. Nr. 1.3.4.2. regelt die Bienenhaltung
Tierische Erzeugung Herkunft Geflügel	VO 2018/848 Anhang II, Teil II, Nr. 1.3.4.3.	Abweichend von Nummer 1.3.1 kann die zuständige Behörde festlegen, dass — wenn beim erstmaligen Aufbau eines Geflügelbestands oder bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestands der qualitative oder quantitative Bedarf der Landwirte nicht gedeckt werden kann — nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden kann, sofern die Junghennen für die Eierzeugung und das Geflügel für die Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind. Aus ihnen gewonnene Erzeugnisse können nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Nummer 1.2 als ökologisch/biologisch produziert gelten.	
Tierische Erzeugung Herkunft Tierdatenbank	VO 2018/848 Anhang II, Teil II, Nr. 1.3.4.4.	1.3.4.4. Abweichend von Nummer 1.3.1 können die zuständigen Behörden dann, wenn die in dem System gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b erfassten Daten zeigen, dass der qualitative oder quantitative Bedarf des Landwirts in Bezug auf ökologische/biologische Tiere nicht gedeckt wird, den Einsatz von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren in einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Nummern 1.3.4.4.1 bis 1.3.4.4.4 genehmigen. Bevor der Landwirt um eine solche abweichende Regelung ersucht, ruft er die gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b erfassten Daten ab, um zu prüfen, ob sein Antrag gerechtfertigt ist.	Datenbank für Öko-Tiere https://organicxlivestock.de/ 1.3.4.4. Regelung endet am 31.12.2036 (Art. 53)
Herkunft Säugetiere Tierische Erzeugung Herkunft Säugetiere	VO 2018/848 Anhang II, Teil II, Nr. 1.3.4.4.1.	1.3.4.4.1. Nichtökologische/nichtbiologische Jungtiere können zu Zuchtzwecken eingesetzt werden, wenn mit dem Aufbau einer Herde oder eines Bestands begonnen wird. Sie müssen unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Für den Tag der Einstellung der Tiere in die Herde oder den Bestand gelten außerdem die folgenden Einschränkungen: a) Rinder, Pferde und Geweihträger müssen weniger als sechs Monate alt sein; b) Schafe und Ziegen müssen weniger als 60 Tage alt sein; c) Schweine müssen weniger als 35 kg wiegen. d) Kaninchen müssen weniger als drei Monate alt sein. 1.3.4.4.2. Zwecks Erneuerung einer Herde oder eines Bestands können nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Tiere zu Zuchtzwecken eingesetzt werden. Sie sind anschließend gemäß den ökologischen/biologischen	Für den erstmaligen Aufbau eines Bestandes dürfen für die Zucht bestimmte Ferkel, Kälber, Fohlen, Lämmer und Kitze konventionell zugekauft werden. Die Bedingungen sind einzuhalten. Genehmigung über die Datenbank. https://organicxlivestock.de/ Genehmigung nur, wenn keine entsprechenden ökologischen Tiere verfügbar sind, über die Datenbank. https://organicxlivestock.de/ 1.3.4.4.2. Regelung endet am 31.12.2036 (Art. 53)

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Tiere pro Jahr wie folgt begrenzt: a) bis maximal 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden oder Rindern und 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen, Kaninchen oder Geweihträgern können eingesetzt werden; b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden, Geweihträgern oder Rindern oder Kaninchen oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird eine solche Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.	
		1.3.4.4.3. Vorbehaltlich der Bestätigung der zuständigen Behörde, dass eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist, können die Prozentsätze gemäß Nummer 1.3.4.4.2 auf bis zu 40 % erhöht werden: a) die Tierhaltung wurde erheblich vergrößert; b) eine Rasse wurde durch eine andere ersetzt; c) es wurde mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen;	Eine „erhebliche“ Ausweitung liegt bei einer Bestandserweiterung über 20% vor. Der Prozentsatz bezieht sich auf den Zielbestand. Abwicklung der Ausnahmegenehmigung über die Datenbank https://organicxlivestock.de/
		1.3.4.4.4. In den Fällen gemäß den Nummern 1.3.4.4.1, 1.3.4.4.2 und 1.3.4.4.3 können nichtökologische/nichtbiologische Tiere nur unter Einhaltung des Umstellungszeitraums gemäß Nummer 1.2 als ökologisch/biologisch gelten. Dieser Umstellungszeitraum gemäß Nummer 1.2.2 beginnt frühestens, wenn die Tiere in die Produktionseinheit in Umstellung eingebracht werden.	
		1.3.4.4.5. In den Fällen gemäß den Nummern 1.3.4.4.1 bis 1.3.4.4.4 müssen nichtökologische/nichtbiologische Tiere von anderen Tieren getrennt gehalten werden oder sie müssen bis zum Ende des Umstellungszeitraums gemäß Nr. 1.3.4.4.4 identifizierbar sein.	
Dokumentation Zukauf Tiere	Ergänzt durch VO 2021/1691	1.3.4.5. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen oder Nachweise über die Herkunft der Tiere führen, wobei die Tiere anhand geeigneter Systeme (je Tier oder nach Partie/Bestand/Bienenstock) identifiziert werden, sowie über die tierärztlichen Unterlagen der in den Betrieb eingestellten Tiere, das Einstelldatum und den Umstellungszeitraum führen.“	Zukauf ökologischer Tiere: Der Zukaufsbeleg muss die tierärztliche Vorgeschichte (Behandlungen in den letzten 12 Monaten) enthalten
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.4	1.4. Ernährung 1.4.1. Allgemeine Ernährungsanforderungen Für die Ernährung gilt Folgendes: a) Futtermittel sind hauptsächlich in dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem die Tiere, für die sie bestimmt sind, gehalten werden, oder in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder in Produktionseinheiten in Umstellung anderer Betriebe in derselben Region zu erzeugen; b) die Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln oder Umstellungsfuttermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen	Zu a) siehe auch Art. 30 Zu b): Im Katastrophenfall Ausnahme gemäß Art. 22 VO (EU) 2018/848 i.V.m. VO (EU) 2020/2146

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen; restriktive Fütterung ist in der Tierproduktion verboten, sofern sie nicht aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist;</p> <p>c) das Halten von Tieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu einer Anämie führen könnten, ist verboten;</p> <p>d) bei den Mastpraktiken ist in jeder Phase des Aufzuchtprozesses ausnahmslos das normale Ernährungsverhalten der jeweiligen Arten und das Wohlbefinden der Tiere zu berücksichtigen; die Zwangsfütterung ist verboten;</p> <p>e) mit der Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten, oder ständigen Zugang zu Raufutter haben;</p> <p>f) die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt;</p> <p>g) Säugetiere werden für eine von der Kommission nach Art. 14 Absatz 3 Buchstabe a festgelegte Mindestdauer vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert; Milchaustauschfutter mit chemisch-synthetischen Bestandteilen oder Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs dürfen in diesem Zeitraum nicht verwendet werden;</p> <p>h) Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe müssen ökologisch/biologisch sein;</p> <p>i) Nichtökologische/nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, Futtermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.</p>	<p>Zu g): An junge Säugetiere darf nur natürliche Milch verfüttert werden, vorzugsweise die Milch, die von den Muttertieren der gleichen Art stammt oder von Muttertieren anderer Arten, die ebenfalls nach den Grundregeln der EG-Öko-VO gehalten werden.</p> <p>Die Milch kann auch behandelt sein; zugelassen sind nur physikalische Verfahren wie Sieben oder Kühlen, thermische Verfahren oder Entfetten. Damit ist auch eine Fütterung mit aufgelöstem Vollmilchpulver oder Magermilchpulver möglich, sofern diese Trockenprodukte ausschließlich aus Milch von Tieren gewonnen wurden, die nach den Grundregeln der EG-Öko-VO gehalten und gefüttert wurden und denen keinerlei chemisch-synthetische Stoffe oder Bestandteile pflanzlichen Ursprungs zugesetzt wurden. Ökologische Ergänzungsfuttermittel, die in Vollmilch gemischt werden, werden akzeptiert.</p> <p>In Notfällen (Ausfall des Muttertieres oder zu viele Lämmer, Kitze Ferkel etc. <u>und</u> keine Öko-Milch auf dem Betrieb) kann daher konventioneller Milchaustauscher, auch während der gesamten Tränkeperiode, eingesetzt werden. Die Kontrollstelle muss unverzüglich informiert werden. Die Jungtiere haben dann keinen Öko-Status und müssen konventionell vermarktet oder neu umgestellt werden. (05.10.2006).</p> <p>VO 2021/1165, Art. 3 und 4: Das Futtermittelrecht muss eingehalten werden.</p>
Tierische Erzeugung Weiden	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.4.2. Weiden 1.4.2.1. Weiden auf ökologisch bewirtschafteten Flächen	Diese Möglichkeit hat Bedeutung für einzelne Fälle in der Alm/Alpwirtschaft, oder z.B. bei Nutzung durch konventionelle Wanderschafherden.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Unbeschadet der Nummer 1.4.2.2 müssen ökologische/biologische Tiere auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen von Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.</p>	<p>Im Katastrophenfall Ausnahme gemäß Art. 22 VO (EU) 2018/848 i.V.m. VO (EU) 2020/2146</p>
Tierische Erzeugung Gemeinschaftsweiden	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.4.2.2. Weiden auf Gemeinschaftsflächen und Wandertierhaltung 1.4.2.2.1. Ökologische/Biologische Tiere können auf Gemeinschaftsflächen weiden, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeinschaftsflächen mindestens in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassen sind; b) nichtökologische/nichtbiologische Tiere, die auf den Gemeinschaftsflächen weiden, in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden; c) die von ökologischen/biologischen Tieren stammenden Erzeugnisse, die produziert wurden, während diese Tiere auf Gemeinschaftsflächen geweidet haben, nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren nachgewiesen werden. <p>1.4.2.2.2. Während der Wander- bzw. Hüteperiode dürfen ökologische/biologische Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen weiden. Während dieses Zeitraums müssen ökologische/biologische Tiere von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Die Aufnahme nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel beim Weiden in Form von Gras und anderem Bewuchs ist gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) während eines Zeitraums von höchstens 35 Tagen, der den Auftrieb auf und den Abtrieb von den Weideplätzen einschließt; oder b) für höchstens 10% der gesamten jährlichen Futterration in Bezug auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft. 	<p>Zu 1.4.2.2.1. Hierzu gibt es ein Merkblatt: https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php</p> <p><i>Es dürfen auf der Weide keine unzulässigen Mittel verwendet werden. (Voraussetzung ist eine schriftliche Bestätigung durch den oder die Besitzer der Gemeinschaftsweide)</i></p> <p>Zu (1.4.2.2.2.): Diese Möglichkeit könnte für Wanderschäferi und die Alm/Alpwirtschaft zutreffen.</p>
Tierische Erzeugung Fütterung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.4.3. Umstellungsfuttermittel 1.4.3.1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die ökologische/biologische Tierhaltung betreiben,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dürfen im Durchschnitt bis zu 25 % der Futterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen, die im zweiten Jahr der Umstellung 	<p>Umstellungsfuttermittel Zukauf max. 25%, eigen bis 100% Wenn Umstellungsfuttermittel zusätzlich zu den eigenen Umstellungsfuttermitteln zugekauft werden, dürfen insgesamt 100%</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>erzeugt wurden. Wenn die Umstellungsfuttermittel aus dem Betrieb stammen, in dem die Tiere gehalten werden, kann dieser Prozentsatz auf 100 % erhöht werden; und</p> <p>b) dürfen im Durchschnitt bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die im ersten Jahr der Umstellung auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Parzellen angebaut wurden, stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs selbst sind.</p> <p>Wenn beide Arten der unter den Buchstaben a und b genannten Umstellungsfuttermittel zur Fütterung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Prozentsatz gemäß Buchstabe a nicht überschreiten.</p> <p>1.4.3.2. Die Prozentwerte gemäß Nummer 1.4.3.1 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.</p>	<p>Umstellungsfuttermittel eingesetzt werden, davon max. 25% Zukauf, Rest vom eigenen Betrieb</p> <p>Zu Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen und Eiweißpflanzen zählen und können zu 20% aus dem 1. Umstellungsjahr eingesetzt werden:</p> <p>Wiesen, Weiden Kleegras, Leguminosengemenge, Leguminosen, Körnerleguminosen, Getreide-GPS mit Leguminosenanteil und GPS als Deckfrucht mit Leguminosenuntermischaat.</p> <p>Nicht zulässig aus dem 1. Umstellungsjahr: Mais, Silomais, GPS ohne Leguminosenanteil, Getreide. Geflügel: Siehe auch Anhang II Teil I Nr. 1.7.5.</p>
Tierische Erzeugung Fütterung Dokumentation	VO 2018/848 Anhang II Teil II, Nr. 1.4.4, ergänzt durch VO 2021/1691	<p>1.4.4. Führung von Aufzeichnungen über das Fütterungsregime Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über das Fütterungsregime und gegebenenfalls die Weidezeit führen. Sie müssen insbesondere Aufzeichnungen über die Bezeichnung des Futtermittels, einschließlich aller verwendeten Futtermittelarten, z. B. Mischfuttermittel, die Anteile der verschiedenen Einzelfuttermittel an den Rationen und den Anteil der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb oder derselben Region sowie gegebenenfalls die Zeiträume des Zugangs zu Weideflächen, die mit Beschränkungen belegten Wander- bzw. Hüteperioden und Nachweise für die Anwendung der Nummern 1.4.2 und 1.4.3 führen.“</p>	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.5. Ergänzt durch VO 2021/1691	<p>Tiergesundheit 1.5.1. Krankheitsvorsorge 1.5.1.1. Die Krankheitsvorsorge beruht auf Rassen- und Linienwahl, Tierhaltungspraktiken, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen. 1.5.1.2. Die Verwendung immunologisch wirksamer Tierarzneimittel ist gestattet. 1.5.1.3. Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel, einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen, ist verboten. 1.5.1.4. Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen und ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) sind verboten.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>1.5.1.5. Werden Tiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten beschafft, können je nach örtlichen Bedingungen besondere Maßnahmen wie Screeningtests oder Quarantänezeiträume vorgesehen werden.</p> <p>1.5.1.6. Für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden und Anlagen dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion für diesen Zweck zugelassen sind. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über die Verwendung dieser Mittel führen, einschließlich des Zeitpunkts/der Zeitpunkte der Verwendung des Mittels, der Bezeichnung des Mittels, seiner Wirkstoffe und des Orts der Verwendung.</p> <p>1.5.1.7. Stallungen, Gehege, Ausrüstungen und Geräte sind sachgemäß zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide, die nur in Fallen verwendet werden, sowie die nach den Artikeln 9 und 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Mittel verwendet werden.</p>	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 2021/1165 Art. 5 (1)	Mittel zur Reinigung und Desinfektion	Siehe Originaltext.
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.5.2. Tierärztliche Behandlung</p> <p>1.5.2.1. Sollten Tiere trotz der Vorbeugungsmaßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln.</p> <p>1.5.2.2. Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Mitteln ungeeignet ist. Insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über die Wartezeiten festzulegen.</p> <p>1.5.2.3. Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, die nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, sowie phytotherapeutische und homöopathische Präparate sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich</p>	Es dürfen nur nach Fachrecht zugelassene Mittel verwendet werden. Die bestehenden veterinärmedizinischen Vorschriften sind zu beachten.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Antibiotika, vorzuziehen, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.5.2.4. Erhält ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als dreimal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als einmal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Seuchentilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und diese Tiere unterliegen den Umstellungsfristen gemäß Nummer 1.2.	Behandlungen im Sinne von Art. 24 (4) sind nur therapeutische Behandlungen – nicht Enthornung, Kastrieren. Der Einsatz von Trockenstellern ist eine Behandlung im Sinne der EG-Öko-VO! <u>Tiere mit einem Lebenszyklus über einem Jahr:</u> 1 bis 3 Behandlungen pro Jahr → Doppelte Wartezeit. Ab 4. Behandlung pro Jahr → Neuumstellung. <u>Tiere mit einem Lebenszyklus unter einem Jahr:</u> 1 Behandlung → Doppelte Wartezeit. Ab der 2. Behandlung pro Jahr → Neuumstellung.
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.5.2.5. Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels einschließlich eines Antibiotikums, an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG und mindestens 48 Stunden betragen.	Bei chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, die gemäß ihrer Zulassung verwendet werden, gilt bei 0 Tagen Wartezeit auch für die ökologische Vermarktung 48 Stunden nach der letzten Behandlung. Bei Tierarzneimitteln, die außerhalb der Zulassung verwendet werden (umgewidmete Medikamente), muss immer eine Wartezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden. Detailregelungen siehe Bekanntmachung der Kommission über Wartezeiten bei tierärztlichen Behandlungen ökologischer/biologischer Nutztiere mit Tierarzneimitteln (2022/C 126/01 vom 21.03.2022 und Berichtigung vom 30.05.2022)
Tierische Erzeugung Tiergesundheit	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.5.2.6. Nach dem Unionsrecht zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.	
Tierische Erzeugung Tiergesundheit Dokumentation	VO 2018/848 Anhang II Teil II, ergänzt durch VO 2021/1691	1.5.2.7. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen oder Nachweise über die vorgenommene Behandlung und insbesondere die Angaben zur Identifizierung der behandelten Tiere, das Datum der Behandlung, die Diagnose, die Dosierung, die Bezeichnung des Behandlungsmittels und gegebenenfalls die tierärztliche Verschreibung für die tierärztliche Behandlung sowie die Wartezeit, die eingehalten werden muss, bevor die tierischen Erzeugnisse als ökologisch/biologisch vermarktet und gekennzeichnet werden dürfen, führen.	Der Einsatz aller apotheken- und verordnungspflichtigen Tierarzneimittel ist zu dokumentieren. Die Tierarzneimittel-Abgabe- und -Anwendungs-Belege sind zu sammeln, Behandlungen sind in die Kombibelege oder in das Haltungsbuch einzutragen.
Tierische Erzeugung Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.6.	Unterbringung und Haltungspraktiken 1.6.1. Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die das Wohlbefinden der Tiere gewährleisten. Das Gebäude	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten.	
Tierische Erzeugung Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.6.2. In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben. In diesen Fällen müssen die Tiere Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen zum Schutz vor Extremwetter haben.	Auch in Bayern werden Tierarten gehalten, die ohne Stall auskommen. Unterstände und Schutzeinrichtungen, die von den Tieren nur zum Ruhen genutzt werden und Fütterungseinrichtungen, sind keine Ställe im Sinne Anhang I der VO (EU) 2020/464.
Tierische Erzeugung Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.6.3. Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können, und muss von Art, Rasse und Alter der Tiere abhängen. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Die Besatzdichte muss das Wohlbefinden der Tiere gewährleisten, d.h. sie müssen über ein ausreichendes Platzangebot verfügen, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet.	Im Katastrophenfall Ausnahme gemäß Art. 22 VO (EU) 2018/848 i.V.m. VO (EU) 2020/2146
Tierische Erzeugung Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.6.4. Die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen sowie die technischen Einzelheiten in Bezug auf die Unterbringung gemäß den Festlegungen in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 14 Absatz 3 sind einzuhalten.	Berechnung Platz für Jungrinder und Mastschweine bei unterschiedlichen Gewichtsgruppen in einer Box: Die Berechnung der Platzansprüche erfolgt nach Anhang I, VO 2020/464 wobei zur Berechnung das aktuelle Gewicht der Tiere herangezogen wird. Landwirte müssen zur Stallplanung das geplante Endgewicht der jeweiligen Tiergruppe (obere Grenze des Gewichtsabschnitts) berücksichtigen, um die notwendige Stall-/Auslaufgröße zu berechnen. Im Katastrophenfall Ausnahme gemäß Art. 22 VO (EU) 2018/848 i.V.m. VO (EU) 2020/2146
Tierische Erzeugung Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.6.5. Freigelände kann teilweise überdacht sein. Veranden gelten nicht als Freigelände.	Eine Überdachung des Freigeländes höher als teilweise (> 50%) kann nur im Einzelfall toleriert werden, wenn sich die Tiere dort ungehindert der Witterung aussetzen können und soweit optimales Tierwohl gesichert ist. Veranden haben in der Geflügelhaltung Bedeutung. Eine Veranda für Legehennen und Mastgeflügel kann zum Stall dazu gerechnet werden, wenn die Vorgaben des Art. 15, (2), c) VO 2020/464 eingehalten werden. Die Öffnungen zwischen Warmstall und Veranda müssen 24 Std. pro Tag offen sein. Die Veranda gilt dann als zusätzlicher überdachter Außenbereich.
Tierische Erzeugung Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.6.6. Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg organischer Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten.	Festlegung durch Düngeverordnung bereits erfolgt. Die 170 kgN/ha und Jahr-Grenze wird abgeprüft mit: https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032256/index.php
Tierische Erzeugung Haltung	VO 2018/848	1.6.7. Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Nummer 1.6.6 legt die zuständige Behörde die dem unter Nummer 1.6.6	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Haltung	Anhang II Teil II	genannten Grenzwert entsprechenden Vieheinheiten fest, wobei sie die in den spezifischen Produktionsvorschriften für die jeweilige Tierart festgelegten Werte berücksichtigt.	
Tierische Erzeugung Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.6.8. Die Verwendung von Käfigen, Boxen und Flat-Deck-Anlagen zur Viehzucht ist für keine Tierart zulässig.	
Tierische Erzeugung Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.6.9. Wenn Tiere aus tierärztlichen Gründen einzeln behandelt werden, müssen sie in Bereichen mit festem Boden gehalten werden, die mit Stroh oder geeignetem Material ausgelegt sind. Das Tier muss sich leicht drehen und der ganzen Länge nach bequem niederlegen können.	
Tierische Erzeugung Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.6.10. Die ökologische/biologische Haltung von Tieren in einem Gehege mit sehr feuchtem oder sumpfigem Boden ist nicht zulässig.	
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.7.	1.7.1. Tierhalter und alle Personen, die während des Transports und der Schlachtung mit Tieren umgehen, müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz besitzen und eine angemessene Schulung erhalten haben, wie sie insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates gefordert wird, damit eine ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gewährleistet wird.	Die Anforderungen der TierSchNutzV, insb. §17, und des Tierschutzgesetzes, insb. §2, sind einzuhalten.
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.2. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.	
Tierische Erzeugung Tierschutz, Weide- und Freigeländezugang	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.3. Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.	Definition Weidegang: Die Fläche ist begrünt und die Tiere werden regelmäßig, d.h. täglich es sei denn Witterung und Bodenzustand verhindern dies, ausgetrieben. Endmast von Rindern im Stall ohne Freigeländezugang ist nicht mehr möglich. Geflügel: Siehe auch Nr. 1.9.4.4. f).
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.4. Die Besatzzahlen müssen so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst geringgehalten werden.	
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.5. Anbindung oder Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist. Eine Isolierung von Tieren kann für einen begrenzten Zeitraum nur dann genehmigt werden, wenn die Arbeitssicherheit gefährdet ist oder es aus Tierschutzgründen erforderlich ist. Die zuständigen Behörden können genehmigen, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder	Ein Kleinbetrieb ist definiert als ein Betrieb mit max. 50 Kühen plus Jungvieh. => <i>Antragstellung bei und Genehmigung durch IEM 6.</i> Bedingungen für den Winterauslauf bzw. die Winterweide siehe Merkblatt! - https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php Zuchtbullenhaltung: Aus Sicherheitsgründen ist Anbindehaltung oder Einschränkung von Auslauf oder Stallmaßen zulässig.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.	Die alten Bescheide (bis zu 35 GV) gelten nur für die Tierzahlen des alten Rechtsbezugs. Wenn diese nun erhöht werden und sich auf die nun geltende VO bezogen wird, muss eine neue, kostenpflichtige Genehmigung beantragt werden.
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.6. Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurzgehalten werden.	
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.7. Ein Leiden der Tiere, Schmerzen und Stress sind während ihrer gesamten Lebensdauer sowie bei der Schlachtung zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.	
Tierische Erzeugung Tierschutz		1.7.8. Unbeschadet der Entwicklung in der Tierschutzgesetzgebung der Union können das Kupieren von Schwänzen bei Schafen, das Schnabelstutzen bei höchstens drei Tage alten Tieren, und die Enthornung nur im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen oder wenn die Arbeitssicherheit andernfalls gefährdet wäre. Die Entfernung der Hornknospen kann nur im Einzelfall zulässig sein, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dient oder wenn die Arbeitssicherheit andernfalls gefährdet wäre. Die zuständige Behörde genehmigt diese Eingriffe nur im Falle einer hinreichenden Begründung durch den Unternehmer, der die Gründe dieser zuständigen Behörde gemeldet hat, und wenn die Eingriffe von qualifiziertem Personal vorgenommen werden.	Genehmigung durch LfL, IEM 6: Enthornen von Rindern (Kälbern): Sedierung, örtliche Betäubung (Lokalanästhesie) und Verabreichung eines Schmerzmittels ist Pflicht. Formular: https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/2022_01_01_ii_ii_178_179_ang_eingriff_tier_enthornen_final.pdf Schwänze-Kupieren bei Schafen (Lämmern), Formular: https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/2020_06_04_antragsformular_ang_schwanz_kupieren.pdf Kupieren von Schwänzen und Abschleifen der Zähne bei Ferkel sind nicht mehr möglich. Das Touchieren/Schnabelstutzen bei Küken ist nicht mehr möglich. Diese Eingriffe sind keine Behandlung im Sinne des Anhang I Nr. 1.5.2 VO 2018/848 i.V.m. Begriffsbestimmungen Art. 3, Nr. 42)
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.9. Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und jeder Eingriff nur im angemessenen Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.	
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.10. Die operative Kastration ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Nummer 1.7.9 genannten Bedingungen.	Kastration ist keine Behandlung im Sinne des Anhang I Nr. 1.5.2 VO 2018/848 i.V.m. Begriffsbestimmungen Art. 3, Nr. 42. Kastration von Ferkeln: Schmerzmittel und Betäubung sind gesetzlich Pflicht. Immunokastration ist nicht zulässig. Kastrieren von Kälbern nur durch einen Tierarzt.
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.7.11. Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen oder anderen schmerzhaften Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.	
Tierische Erzeugung Tierschutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II, ergänzt	1.7.12. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen oder Nachweise über jeden einzelnen Eingriff führen und die Anwendung der Nummern 1.7.5,	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
	durch VO 2021/1691	1.7.8, 1.7.9 oder 1.7.10 begründen. In Bezug auf die Tiere, die den Betrieb verlassen, müssen gegebenenfalls die folgenden Daten aufgezeichnet werden: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht von Schlachttieren, geeignete Angaben zur Identifizierung (je Tier oder nach Partie/Bestand/Bienenstock), Datum des Abtransports und Bestimmungsort.	
Tierische Erzeugung Aufbereitung	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.8.	Aufbereitung unverarbeiteter Erzeugnisse Werden Tiere anderen Aufbereitungsvorgängen als einer Verarbeitung unterzogen, gelten die allgemeinen Vorschriften gemäß Teil IV Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 2.2.3 sinngemäß auch für diese Vorgänge.	
Tierische Erzeugung Zusätzl. allg. Vorschriften	VO 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.9.	Zusätzliche Allgemeine Vorschriften	
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.9.1. Für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden 1.9.1.1. Ernährung Für die Ernährung gilt Folgendes: a) Mindestens 60 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder — falls dies nicht möglich ist oder diese nicht verfügbar sind — in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung und Futtermittelunternehmern, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, erzeugt werden. Am 1. Januar 2024 erhöht sich dieser Anteil auf 70%;	Für die Einhaltung der Anteile ist der landw. Betrieb verantwortlich und in der Nachweispflicht. Dazu wird evtl. eine Bestätigung des Futtermittelherstellers benötigt. Zu diesem Zweck kann der FuMi-Hersteller auch den Vermerk (Fußnote) „mind. 20% des Futtermittels sind in der für Bayern definierten Region erzeugt worden“ auf dem Lieferschein, dem Etikett oder der Rechnung anbringen. Im Katastrophenfall Ausnahme gemäß Art. 22 VO (EU) 2018/848 i.V.m. VO (EU) 2020/2146
Rinderfütterung		b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;	Frisches Weidegras ist zu nutzen, je nach jahreszeitlicher Verfügbarkeit. Keine Ganzjahressilage-Fütterung, zwingende Grünfütterung im Sommer.
Rinderfütterung, Haltung von männlichen Rindern		c) unbeschadet Buchstabe b müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben;	Beschreibt mehr die Haltung, gilt für alle männlichen Rinder über 12 Monate (Mast- und Zuchtbullen, Ochsen); keine Weidepflicht, Auslauf genügt.
Rinderfütterung		d) soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;	
Rinderfütterung		e) Aufzuchtssysteme müssen je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten;	
Rinderfütterung		f) mindestens 60% der Trockenmasse in der Tagesration müssen aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50% zulässig.	Keine Ausnahmegenehmigung nötig.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Kälberfütterung und Säugeperiode	VO 2020/464 Art. 2	Mindestdauer der Fütterung mit Muttermilch Die in Anhang II Teil II Nr. 1.4.1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Mindestdauer, für die die Tiere während der Säugeperiode vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind, beträgt: bei Rindern und Equiden 90 Tage ab der Geburt bei Schafen und Ziegen 45 Tage ab der Geburt.	Siehe auch Kapitel Fütterung Allgemein, Anhang II, Teil I Nr. 1.4. VO 2018/848
Haltung Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.9.1.2. Unterbringung und Haltungspraktiken Für die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt Folgendes: a) Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein;	Pferdehaltung: Die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des BMVL, 2009, sind zu beachten. In Deutschland sind die erforderlichen Stallmaße durch die FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung) geregelt und liegen deutlich über den Vorgaben der Öko-VO.
Haltung Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden		b) Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die nach Artikel 24 als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden.	Bei Rindern: Mind. 50% der Mindeststallfläche ohne Spalten (Art. 4 VO 2020/464). Ausgestaltung der Liegeflächen: Jedem Tier steht ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung. (Tierzahl ≤ Anzahl Liegeboxen!) Komfortliegematten und weiche Gummiliegematten müssen zusätzlich mit organischem Material eingestreut werden. Den Empfehlungen der ALB zu den Funktionsmaßen von Stall und Stalleinrichtungen soll gefolgt werden.
Haltung Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	VO 2020/464 Art. 3	Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen Für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden sind die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil I festgelegt.	Die Regelung zur Endmast von Rindern ohne Freigeländezugang ist entfallen!
Haltung Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	VO 2020/464 Art. 4	Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf die Mindeststallflächen Mindestens die Hälfte der in Anhang I Teil I für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden festgelegten Mindeststallflächen muss in fester Bauweise ausgeführt sein, d.h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.	
Kälber Haltung		c) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/119/EG des Rates ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist.	Siehe Merksblatt Kälberhaltung https://www.lfl.bayern.de/iem/oeko-landbau/032522/index.php)
Kälberhaltung		d) Wenn ein Kalb aus tierärztlichen Gründen einzeln behandelt wird, muss es in Bereichen mit festem Boden gehalten werden, die mit Stroh ausgelegt sind. Das Kalb muss sich leicht drehen und der ganzen Länge nach bequem niederlegen können.	
Geweihräger	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.9.2. Für Geweihräger	
Geweihräger Fütterung		1.9.2.1. Ernährung Für die Ernährung gilt Folgendes:	Außerdem verweisen wir auf den Leitfaden der LfL „ Landwirtschaftliche Wildhaltung “.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Mindestens 60 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist oder diese nicht verfügbar sind – in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung und Futtermittelunternehmern, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, erzeugt werden. Am 1. Januar 2024 erhöht sich dieser Anteil auf 70%;</p> <p>b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;</p> <p>c) soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;</p> <p>d) Aufzuchtssysteme müssen je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten;</p> <p>e) mindestens 60% der Trockenmasse in der Tagesration müssen aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei weiblichen Tieren ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50% zulässig.</p> <p>f) im Gehege muss während der Vegetationsperiode eine natürliche Weide vorhanden sein. Gehege, in denen während der Vegetationsperiode kein Futter auf einer Weide zur Verfügung steht, sind nicht zulässig;</p> <p>g) Zufütterung ist nur im Fall eines Futtermangels auf der Weide wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse zulässig;</p> <p>h) im Gehege gehaltenen Tieren muss sauberes und frisches Wasser zur Verfügung stehen. Ist keine natürliche und für die Tiere leicht zugängliche natürliche Wasserquelle verfügbar, müssen Tränken bereitgestellt werden.</p>	
Fütterung Geweihträger und Kitze	VO 2020/464 Art. 5	<p>Mindestdauer für die Fütterung mit Muttermilch</p> <p>Die in Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Mindestdauer, für die Geweihträger während der Säugeperiode vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind, beträgt 90 Tage ab der Geburt.</p>	
Haltung Geweihträger		<p>1.9.2.2. Unterbringung und Haltungspraktiken</p> <p>Für die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt Folgendes:</p> <p>a) Den Geweihträgern müssen Verstecke, Unterstände und Umzäunungen zur Verfügung gestellt werden, die den Tieren keinen Schaden zufügen;</p> <p>b) in Rotwildgehegen muss den Tieren das Suhlen im Schlamm ermöglicht werden, damit sie ihr Fell pflegen und ihre Körperwärme regulieren können;</p>	<p>Außerdem verweisen wir auf den Leitfaden der LfL „Landwirtschaftliche Wildhaltung“.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>c) die Böden der Ställe müssen glatt, aber rutschfest sein; d) Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die nach Artikel 24 als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden. e) die Futterplätze müssen an Stellen eingerichtet werden, die vor Witterungseinflüssen geschützt und sowohl für die Tiere als auch für ihre Heger zugänglich sind. An den Futterplätzen muss der Boden befestigt sein, und die Futteranlagen müssen überdacht sein;</p> <p>f) kann das Futter nicht ständig zugänglich gemacht werden, müssen die Futterplätze so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig äsen können.</p>	
Haltung Geweihträger	VO 2020/464 Art. 6	Besatzdichte und Mindestaußenflächen Für Geweihträger sind die Besatzdichte und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil II festgelegt.	
Haltung Geweihträger	VO 2020/464 Art. 7	Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf Außenanlagen oder Gehege Geweihträger müssen in Außenanlagen oder Gehegen mit Zugang zu Weide, wann immer die Umstände dies gestatten, gehalten werden. Die Außenanlagen oder Gehege müssen so angelegt sein, dass die verschiedenen Arten von Geweihträgern erforderlichenfalls getrennt werden können. Jede Außenanlage oder jedes Gehege muss entweder in zwei Bereiche unterteilt werden können oder an eine andere Außenanlage bzw. ein anderes Gehege angrenzen, damit in jedem Bereich, in jeder Außenanlage oder in jedem Gehege nacheinander Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.	
Haltung Geweihträger	VO 2020/464 Art. 8	Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Schutzvorrichtungen und Freigelände (1) Sicht- und Wetterschutz für Geweihträger sind vorzugsweise durch natürliche Unterstände zu gewährleisten, beispielsweise durch die Einbeziehung von Baum- und Strauchgruppen, Waldflächen oder Waldrändern in die Außenanlage oder das Gehege; ist dies nicht das gesamte Jahr über in ausreichendem Maße möglich, so sind künstliche überdachte Unterstände vorzusehen. (2) Außenanlagen oder Gehege für Geweihträger müssen mit Einrichtungen ausgestattet oder so bewachsen sein, dass die Tiere den Bast von ihren Geweihen abreiben können.	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(3) Weibliche Tiere müssen gegen Ende der Trächtigkeit und bis zwei Wochen nach der Geburt Zugang zu Flächen mit Bewuchs haben, die es ihnen ermöglichen, ihre Kälber zu verstecken.</p> <p>(4) Zäune um Außenanlagen oder Gehege müssen so gebaut sein, dass die Geweihträger nicht entweichen können.</p>	
Schweine Fütterung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.9.3. Schweine 1.9.3.1. Ernährung Für die Ernährung gilt Folgendes:</p> <p>a) Mindestens 30 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist oder diese nicht verfügbar sind – in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung und Futtermittelunternehmern, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, erzeugt werden;</p> <p>b) der Tagesration von Schweinen ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben;</p> <p>c) wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel zur Verfügung stehen und die zuständige Behörde bestätigt hat, dass ökologische/biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel bis zum 31. Dezember 2026 eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>i) sie sind nicht in ökologisch/biologisch hergestellter Form verfügbar;</p> <p>ii) sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet;</p> <p>iii) ihre Verwendung ist auf die Fütterung von Ferkeln bis 35 kg mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt; und</p> <p>iv) der je Zeitraum von zwölf Monaten für diese Tierarten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %. Der Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ist zu berechnen.</p>	<p>Das Futter dient auch der Beschäftigung, Grünmehl und ähnlich feines Material reicht als Raufutter nicht aus. Es muss strukturiertes Futter wie Gras, Stroh, Heu oder Grassilage angeboten werden. Einsatz nur, wenn keine vergleichbaren Öko-Futtermittel verfügbar.</p> <p>Siehe auch Anhang II VO 2021/1165</p>
Schweine Fütterung	VO 2020/464 Art. 9	<p>Mindestdauer der Fütterung mit Muttermilch Die in Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Mindestdauer, für die die Ferkel während der Säugeperiode vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind, beträgt 40 Tage ab der Geburt.</p>	
Schweine Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.9.3.2. Unterbringung und Haltungspraktiken Für die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt Folgendes: Die Böden der Ställe müssen glatt, aber rutschfest sein; Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss reichlich</p>	Die TierSchutzNutzTV muss ebenfalls zwingend eingehalten werden.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die nach Artikel 24 als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden; Es muss immer ein ausreichend großes Bett aus Stroh oder einem anderen geeigneten Material geben, mit dem sichergestellt ist, dass alle in einem Gehege gehaltenen Schweine gleichzeitig in der raumfüllendsten Art und Weise liegen können;	
		Sauen sind außer in den letzten Phasen der Trächtigkeit und während der Säugezeit in Gruppen zu halten; sie müssen in diesem Zeitraum in der Lage sein, sich frei in ihren Gehegen zu bewegen, und ihre Bewegungsfreiheit darf nur für kurze Zeiträume eingeschränkt werden; Unbeschadet zusätzlicher Vorschriften für Stroh müssen Sauen einige Tage vor dem Abferkeln mit einer angemessenen Menge Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial zum Nestbau versorgt werden;	
		Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.	
Schweine Haltung	VO 2020/464 Art. 10	Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen Für Schweine sind die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil III festgelegt.	
Schweine Haltung	VO 2020/464 Art. 11	Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen Sowohl die Mindeststallflächen als auch die Mindestaußenflächen gemäß Anhang I Teil III müssen mindestens zur Hälfte in fester Bauweise ausgeführt sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.	50% der Mindeststallfläche und 50% der Mindestaußenfläche müssen planbefestigt sein. Bezüglich Summenregelung keine Änderung zur bisherigen Auslegung,
Schweine Haltung	VO 2020/464 Art. 12	Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Freigelände (1) Freigelände muss für Schweine attraktiv sein. Nach Möglichkeit sind Flächen mit Bäumen oder Wäldern zu bevorzugen. (2) Freigelände muss Außenklima aufweisen und Zugang zu Unterkünften und anderen Möglichkeiten bieten, durch die die Schweine ihre Körpertemperatur regulieren können	
Schweine Haltung Übergangsbestimmungen	VO 2020/464 Art. 26, geändert durch VO 2021/1849	Übergangsbestimmungen (1) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Schweinen in Einrichtungen, die vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen ein umfangreicher Neubau der Außenanlagen erforderlich ist, damit sie der Anforderung gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung genügen, wonach mindestens die Hälfte der	Für Vollspalten im Auslauf bei Schweinen Übergangsfrist bis zum 01.01.2030

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Außenfläche in fester Bauweise ausgeführt sein muss, den genannten Artikel spätestens ab dem 1. Januar 2030 einhalten.	
Geflügel Begriffsbestimmungen	VO 2020/464 Art. 13	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) „Mastgeflügel“: Geflügel, das zur Fleischerzeugung bestimmt ist;</p> <p>b) „Herde“: im Zusammenhang mit Stallabteilen in Geflügelställen: eine Gruppe von Tieren, die zusammengehalten werden, nicht mit anderen Geflügelarten gemischt werden und über ihre eigenen Stall- und Außenflächen verfügen;</p> <p>c) „Bruderhahn“: männliches Tier aus Legehennenlinien, das zur Fleischerzeugung bestimmt ist;</p> <p>d) „Poularde“: weibliches Tier der Art Gallus gallus, das zur Fleischerzeugung bestimmt ist und im Alter von mindestens 120 Tagen geschlachtet wird.</p>	Zu c), Definition Bruderhahn: Als Legelinien gelten Hybridlinien und Rassen, die überwiegend zur Eierzeugung genutzt werden.
Geflügel Herkunft	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.9.4. Für Geflügel</p> <p>1.9.4.1. Herkunft der Tiere</p> <p>Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden, an die Freilandhaltung angepassten Rassen/Linien stammen.</p> <p>Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Rassen/Linien und teilt Unternehmern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen mit.</p> <p>Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung</p> <p>a) 81 Tage bei Hühnern, b) 150 Tage bei Kapaunen, c) 49 Tage bei Pekingenten, d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten, e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten, f) 92 Tage bei Mulardenten, g) 94 Tage bei Perlhühnern, h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen, i) 100 Tage bei Truthennen.</p>	<p>Siehe auch Herkunft Tiere allgemein.</p> <p>Schnellwachsende Herkünfte gibt es bei Masthähnchen und Puten. Bei diesen Geflügelarten muss, falls das Mindestalter nicht eingehalten wird, auf langsam wachsende Herkünfte zurückgegriffen werden. Welche Herkünfte als langsam wachsend gelten wird noch festgelegt (LÖK)</p> <p>Bruderhähne aus Legelinien sind langsam wachsend. Umstellungszeit, wenn aus konventionellen Bruteiern.</p>
Geflügel Fütterung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.9.4.2. Ernährung</p> <p>Für die Ernährung gilt Folgendes:</p> <p>a) Mindestens 30 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist oder diese nicht verfügbar sind – in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung und</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Futtermittelunternehmern, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, erzeugt werden;	
		b) der Tagesration von Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben;	Grünmehl reicht als Raufutter nicht aus. Es muss strukturiertes Futter wie Gras, Stroh, Heu oder Grassilage angeboten werden, das dem Bedürfnis nach Picken, Zupfen, Zerreißen genüge tut. Siehe auch Anhang II, Teil II, i) der VO 2018/848
		c) wenn Tierhaltern keine ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel für Geflügel zur Verfügung stehen und die zuständige Behörde bestätigt hat, dass ökologische/biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, dürfen nichtökologische/nichtbiologische Eiweißfuttermittel bis zum 31. Dezember 2026 eingesetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: i) sie sind nicht in ökologisch/biologisch hergestellter Form verfügbar; ii) sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet; iii) ihre Verwendung ist auf die Fütterung von Junggeflügel mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt; und iv) der je Zeitraum von zwölf Monaten für diese Tierarten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %. Der Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs ist zu berechnen.	Einsatz nur, wenn keine vergleichbaren Öko-Futtermittel verfügbar.
Geflügel Tier-schutz	VO 2018/848 Anhang II Teil II	1.9.4.3. Tierschutz Das Rupfen von lebendem Geflügel ist verboten.	
Geflügel Festlegung Stall, Besatzdichte im Stall	VO 2018/848 Anhang II, Teil II, Nr. 1.9.4.4 und VO 2020/464, Art. 15 (1, c)	1.9.4.4. Unterbringung und Haltungspraktiken Für die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt Folgendes: a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein; b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;	Veranda siehe auch (konsolidierte) VO 2018/848, Anhang II, Teil II, Nr. 1.6.5
Geflügel Hal-tung	VO 2018/848 Anhang II Teil II Neufassung von VO 2021/1691	c) Geflügelställe müssen vor Belegung mit einer neuen Partie geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine von den Mitgliedstaaten festzulegende Ruhezeit eingehalten werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Der Unternehmer muss Aufzeichnungen oder Nachweise über die Einhaltung einer solchen Ruhezeit führen. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Ausläufen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat; d) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben. Legehennen und Mastgeflügel	Eine Festlegung ist nicht nötig, aber die Vegetation muss nachwachsen können. Auch Junghennen, Elterntiere und anderes Geflügel sind jetzt durch VO geregelt. Siehe auch Art. 15 VO 2020/464.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>müssen bzw. muss jedoch während mindestens eines Drittels ihrer bzw. seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen.</p> <p>e) die Tiere müssen vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Freigelände haben, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen;</p> <p>f) Abweichend von Nummer 1.6.5 gelten für Elterntiere und für Junghennen unter 18 Wochen und bei Einhaltung der in Nummer 1.7.3 genannten Bedingungen hinsichtlich der unionsrechtlich vorgesehenen Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die Elterntiere und Junghennen unter 18 Wochen am Zugang zu Freigelände hindern, Veranden als Freigelände und müssen in diesem Fall mit Maschendraht ausgestattet sein, um andere Vögel am Zugang zu hindern.</p> <p>g) Freigelände für Geflügel muss den Tieren ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken gewähren.</p> <p>h) Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen;</p> <p>i) ist das Futterangebot im Freigelände begrenzt (z.B. bei lang anhaltender Schneedecke oder längeren Trockenzeiten) so ist dem Geflügelfutter Raufutter beizugeben;</p> <p>j) soweit Geflügel gemäß unionsrechtlich vorgesehenen Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können;</p> <p>k) soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind; falls die Witterung dies nicht gestattet, müssen die Tiere Zugang zu Wasser haben, in das sie ihren Kopf eintauchen und so ihr Gefieder reinigen können;</p>	<p>Für Legehennen und Mastgeflügel gilt: Auslauf spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang.</p> <p>Junghennenaufzucht: Ab Befiederung muss den Junghennen Zugang zu einem überdachten Auslauf (ZüA) gewährt werden. Ab der 11. Lebenswoche muss Grünauslauf mit mindestens 1 m² pro Junghenne (bisher 0,5 m²) zur Verfügung stehen. Junghennen unter 70 Tagen gelten als Voraufzucht und benötigen keinen Grünauslauf. Übergangsfrist für Bestands-Betriebe bis 01.01.2029. Bei behördlichen Anordnungen sind Einschränkungen möglich, wenn die Anordnung dies vorschreibt. Meldung an die Kontrollstelle.</p> <p>Als „Auslauffläche mit Pflanzenbewuchs“ ist ausschließlich Grünland, bzw. begrüntes Ackerland zu verstehen. Sie kann auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Sie darf zu keinen anderen Zwecken genutzt werden außer als Obstgarten oder zur Holznutzung. Mindestens 50% des Auslaufs müssen mit einer Vegetationsdecke (Wiese, Büsche, Bäume etc.) versehen sein. Lineare Strukturelemente (Hecken, Blühstreifen, Maisstreifen ohne Nutzung) sind zulässig. Siehe auch Art. 16, VO 2020/464</p> <p>Ist kein vom Geflügel verwertbarer Grünaufwuchs im Auslauf, muss während der Vegetationsperiode nach Möglichkeit geschnittenes Grünfutter täglich im Auslauf angeboten werden. Beschränkung wegen Seuchen.</p> <p>Wasserbecken müssen so gestaltet sein, dass Gänse den Kopf bis über die Augen eintauchen können. Enten müssen schwimmen können.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>l) das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist;</p> <p>m) die Gesamtnutzfläche von Ställen für die Geflügelmast darf bei keiner Produktionseinheit 1600 m² überschreiten;</p> <p>n) in einem einzelnen Stallabteil eines Geflügelstalls dürfen nicht mehr als 3000 Legehennen gehalten werden.</p>	<p>Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein. Abtrennungen geregelt mit Art. 15 (3) VO 2020/464 Bei Gruppen unter 3.000 Hennen sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, aber die Besatzdichte muss in jedem Abteil (jeder Gruppe) eingehalten werden.</p>
Geflügel Haltung	VO 2020/464 Art. 14	Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen Für Geflügel sind die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil IV festgelegt.	<p>Übergangsfrist für Stall- und Auslauflächen bis 01.01.2024, Art. 26 (3) VO (EU) 2020/464</p> <p>Junghennen: Sofern bereits ab 2021 die gem. VO 2020/464 zulässige Stall-/Abteilgröße in Anspruch genommen wird (bis 10000 Tiere), muss auch die in der VO vorgegebene Auslaufläche (1m²) bereitgestellt werden. (Ständ. Ausschuss der LÖK vom 11.12.2020)</p> <p>Voraufzuchten: Abtrennung des Stalls und Kükenringe sind zulässig. Max. 21kg LG/m² sind für ältere Tiere gedacht. Der Wert ist für Voraufzuchten deutlich zu hoch. Es sind die Beratungsempfehlungen für konventionelle Betriebe als Mindeststandard einzuhalten.</p>
Geflügel Haltung	VO 2020/464 Art. 15	<p>Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf Geflügelställe</p> <p>(1) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere einfachen Zugang zu Freigelände haben. Hierfür gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) die Außenbegrenzungen des Geflügelstalls müssen über Ein- und Ausflughklappen verfügen, über die ein direkter Zugang zu Freigelände gegeben ist;</p> <p>b) jede Ein- und Ausflughklappe muss eine den Tieren angemessene Größe aufweisen;</p> <p>c) die Ein- und Ausflughklappen müssen für die Tiere hindernisfrei zugänglich sein;</p> <p>d) die Länge der Ein- und Ausflughklappen in den Außenbegrenzungen des Geflügelstalls muss zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen;</p> <p>e) befinden sich die Ein- und Ausflughklappen nicht in Höhe des Bodens, ist eine Rampe anzubringen.</p> <p>(2) Für Geflügelställe mit Veranden gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) die Begrenzungen zwischen Innenbereich und Veranda sowie zwischen Veranda und Freigelände müssen Ein- und Ausflughklappen aufweisen, sodass die Tiere einfachen Zugang zur Veranda bzw. zum Freigelände haben;</p> <p>b) die Länge der Ein- und Ausflughklappen zwischen dem Innenbereich und der Veranda muss zusammengerechnet mindestens 2 m je 100</p>	<p>Zu (1) d) und (2): Die nutzbare Fläche der Mindeststallfläche ist die Stallgrundfläche. Sie berechnet sich aus der notwendigen Stallfläche gemäß Anhang I VO 2020/464 minus der Volierenfläche. Die Ausflughklappenlänge bezieht sich auf diese Fläche.</p> <p>Zu (1) e), Rampen, siehe Geflügelpapier des ständigen Ausschusses der LÖK vom 11.12.2020.</p> <p>Ein- und Ausflughklappen: 4m je 100 m² Stallgrundfläche in den Grünauslauf. Länge der Luken vom Warmstall in die Veranda: 2m/100m² Stallgrundfläche.</p> <p>Zu (2) b): Übergangsfrist für Ausflughklappen bis 01.01.2024, Art. 26 (2) VO (EU) 2020/464</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen, und die Länge der Ein- und Ausflugklappen zwischen der Veranda und dem Freigelände muss zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen;</p> <p>c) die nutzbare Fläche der Veranda darf bei der Berechnung der Besatzdichte, der Mindeststallflächen und der Mindestaußenflächen, die in Anhang I Teil IV festgelegt sind, nicht berücksichtigt werden. Ein zusätzlicher überdachter Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes, der so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht, kann jedoch bei der Berechnung der in Anhang I Teil IV festgelegten Besatzdichte und Mindeststallflächen berücksichtigt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>i) er ist rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich;</p> <p>ii) er entspricht den Anforderungen von Anhang II Teil II Nummern 1.6.1 und 1.6.3 der Verordnung (EU) 2018/848;</p> <p>iii) er erfüllt dieselben Anforderungen an Ein- und Ausflugklappen, wie sie gemäß den Buchstaben a und b dieses Absatzes für Veranden gelten;</p> <p>d) die nutzbare Fläche der Veranda darf nicht in die in Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.4 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Gesamtnutzfläche von Ställen für die Geflügelmast eingerechnet werden.</p> <p>(3) Für Geflügelställe mit mehreren getrennten Stallabteilen zur Haltung mehrerer Herden gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) durch die Stallabteile muss gewährleistet sein, dass der Kontakt mit anderen Herden eingeschränkt ist und dass sich Tiere aus verschiedenen Herden im Geflügelstall nicht mischen können;</p> <p>b) pro Stallabteil eines Geflügelstalls gelten folgende Obergrenzen für die Herdengröße:</p> <p>i) 3000 Elterntiere der Art Gallus gallus;</p> <p>ii) 10 000 Junghennen;</p> <p>iii) 4800 Masttiere der Art Gallus gallus;</p> <p>iv) 2500 Kapaune;</p> <p>v) 4000 Poularden;</p> <p>vi) 2500 Truthühner;</p> <p>vii) 2500 Gänse;</p> <p>viii) 3200 männliche Pekingenten oder 4000 weibliche Pekingenten;</p> <p>ix) 3200 männliche Barbarieenten oder 4000 weibliche Barbarieenten;</p> <p>x) 3200 männliche Mulard-Enten oder 4000 weibliche Mulard-Enten;</p> <p>xi) 5200 Perlhühner;</p> <p>c) die Stallabteile für anderes Mastgeflügel als Gallus gallus müssen durch feste Trennwände abgetrennt sein; durch diese festen Trennwände muss für jedes Stallabteil des Geflügelstalls eine vollständige räumliche Trennung vom Boden bis zur Decke gegeben sein;</p>	<p>Zu b) max. 4800 Bruderhähne; Max. 4800 in gemischten Herden Junghennen/Bruderhähne; (Auslegungsvermerk der Komm. vom 07.12.2022) Die Zahlen gelten auch für Küken.</p> <p>Übergangsregelung: Wenn bei Junghennen bereits die höheren Bestandsgrößen (über 4800 Tiere) pro Stallabteil gehalten werden, gelten auch die vollen Auslaufflächen gemäß VO 2020/464 von 1m²/Junghenne oder Bruderhahn.</p> <p>Legehennen max. 3000, siehe VO 2018/848, Anhang II, Teil II, Nr. 1.9.4.4.n)</p> <p>Zu c) Übergangsfrist bis 01.01.2024, Art. 26 (4) VO (EU) 2020/464, feste Trennwände.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>d) die Stallabteile für Elterntiere der Art Gallus gallus, Legehennen, Junghennen, Brüderhähne und Mastgeflügel der Art Gallus gallus müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt werden.</p> <p>(4) In Geflügelställen dürfen Mehretagen-Systeme zum Einsatz kommen. Hierfür gelten folgende Vorschriften:</p> <p>a) Mehretagen-Systeme dürfen nur für Elterntiere der Art Gallus gallus, für Legehennen, für Junghennen für die künftige Eierproduktion, für Junghennen für die künftige Produktion von Elterntieren und für Bruderhähne verwendet werden;</p> <p>b) Mehretagen-Systeme dürfen einschließlich der Bodenfläche nicht mehr als drei Ebenen nutzbarer Fläche aufweisen;</p> <p>c) die erhöhten Ebenen müssen so gebaut sein, dass keine Exkreme auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können, und müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein;</p> <p>d) auf allen Ebenen muss eine einfache Kontrolle der Tiere möglich sein;</p> <p>e) in Mehretagen-Systemen muss gewährleistet sein, dass sich alle Tiere frei und leicht zwischen den verschiedenen Ebenen und Bereichen bewegen können;</p> <p>f) Mehretagen-Systeme müssen so gebaut sein, dass alle Tiere gleichermaßen einfachen Zugang zu Freigelände haben.</p> <p>(5) Geflügelställe müssen mit Sitzstangen oder erhöhten Sitzebenen oder beidem ausgestattet sein. Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides müssen den Tieren ab einem jungen Lebensalter und in einem Umfang bzw. Anteil zur Verfügung gestellt werden, der der Größe der Gruppe und der Tiere entspricht, wie in Anhang I Teil IV festgelegt.</p> <p>(6) Mobile Geflügelställe dürfen für Geflügel verwendet werden, sofern sie — damit den Tieren Bewuchs zur Verfügung steht — während des Produktionszyklus regelmäßig und in jedem Fall zwischen den einzelnen aufgezogenen Geflügelpartien versetzt werden. Die in Anhang I Teil IV Abschnitte 4 bis 9 festgelegte Besatzdichte für Mastgeflügel darf auf höchstens 30 kg Lebendgewicht/m² erhöht werden, sofern die Bodenfläche des mobilen Stalls nicht mehr als 150 m² beträgt.</p>	<p>Zu (4) b) und c) Übergangsfrist bis 01.01.2029, Art. 26 (5) VO (EU) 2020/464</p> <p>Zu (5) Übergangsfrist bis 01.01.2024, Art. 26 (4) VO (EU) 2020/464 Perlhühner benötigen ebenfalls Sitzstangen</p> <p>Zu (6) Mobile Geflügelställe müssen so oft umgesetzt werden, dass der Auslauf immer den Anforderungen genügt. Mastgeflügel: Ein Mobilstall wird mindestens nach jeder Belegung versetzt werden, dann ist die kleinere Stallfläche ausreichend.</p>
Geflügel Haltung	VO 2020/464 Art. 16	<p>Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Freigelände</p> <p>(1) Freigelände für Geflügel muss für die Tiere attraktiv und für alle Tiere uneingeschränkt zugänglich sein.</p> <p>(2) Bei Geflügelställen, die in getrennte Stallabteile unterteilt sind, um mehrere Herden zu halten, müssen die den einzelnen Stallabteilen zugeordneten Freigelände voneinander getrennt sein, um</p>	<p>Einzäunung: Bestandsgröße ist nicht maßgeblich. Einzäunung ab 2 Gruppen notwendig; bei nur einer Gruppe keine Einzäunung notwendig, nur in Abgrenzung zum konventionellen Nachbarn.</p> <p>Zu (6): Übergangsfrist bis 01.01.2029, Art. 26 (6) VO (EU) 2020/464 Wegen einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe darf der Auslauf nicht eingeschränkt werden. Eine (zeitweise) wasserundurchlässige Bodenart darf nicht zu einer Einschränkung des Auslaufs führen.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>sicherzustellen, dass der Kontakt mit anderen Herden eingeschränkt ist und dass sich Tiere aus verschiedenen Herden nicht mischen können.</p> <p>(3) Freigelände für Geflügel muss überwiegend mit unterschiedlichen Pflanzen bewachsen sein.</p> <p>(4) Freigelände muss den Tieren eine ausreichende Anzahl an Unterschlupfen, Unterständen, Sträuchern oder Bäumen bieten, die über das gesamte Freigelände verteilt sind, damit sichergestellt ist, dass die Tiere das gesamte Freigelände gleichmäßig nutzen.</p> <p>(5) Der Bewuchs des Freigeländes ist regelmäßig zu pflegen, um zu verhindern, dass ein Nährstoffüberschuss entsteht.</p> <p>(6) Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflughklappe des Gebäudes ist jedoch zulässig, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände zum Schutz vor Schlechtwetter und Prädatoren in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, d. h. mindestens vier Unterstände je Hektar, vorhanden sind. Bei Gänsen muss das Freigelände so gestaltet sein, dass die Tiere ihrem Bedürfnis, Gras zu fressen, nachkommen können.</p>	
Geflügel Haltung Übergangsbestimmungen	VO 2020/464 Art. 26, geändert durch VO 2021/1849	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>(2) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Geflügelställen, die vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen ein Umbau der Tierhaltungseinrichtungen erforderlich ist, damit sie der Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung bezüglich der Gesamtlänge der Ein- und Ausflughklappen zwischen dem Innenbereich und der Veranda genügen, diese Bestimmung spätestens ab dem 1. Januar 2025 einhalten.</p> <p>(3) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Geflügelställen mit einem Gebäudeaußenbereich, die vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen eine erhebliche Verringerung der Besatzdichte im Stall oder die Renovierung der Gebäude erforderlich ist, damit sie sowohl den Anforderungen bezüglich der Berechnung der Besatzdichte und der Mindeststallflächen gemäß Anhang I Teil IV als auch Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung genügen, diese Bestimmung spätestens ab dem 1. Januar 2025 einhalten.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(4) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Geflügelställen, die vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen ein Umbau von Tierhaltungseinrichtungen oder ein Austausch der Ausstattung erforderlich ist, damit sie der Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung bezüglich fester Trennwände oder der Anforderung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung bezüglich Sitzstangen oder erhöhten Sitzebenen genügen, diese Bestimmung spätestens ab dem 1. Januar 2025 einhalten.</p> <p>(5) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Mehretagen-Geflügelställen, die vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen ein erheblicher Umbau von Tierhaltungseinrichtungen oder ein Austausch der Ausstattung erforderlich ist, damit sie den Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstaben b und c der vorliegenden Verordnung bezüglich der Höchstzahl der Ebenen und des Systems zur Entmistung genügen, diese Bestimmung spätestens ab dem 1. Januar 2030 einhalten.</p> <p>(6) Abweichend von Kapitel II Abschnitt 4 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten mit Geflügelställen, bei denen das Freigelände einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls überschreitet, die vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen eine erhebliche Anpassung der Struktur der Einrichtungen oder zusätzlicher Landerwerb erforderlich ist, damit sie der Anforderung gemäß Artikel 16 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung zur maximalen Auslaufdistanz genügen, diese Bestimmung spätestens ab dem 1. Januar 2030 einhalten.</p> <p>(7) Abweichend von Anhang I Teil IV Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung müssen Betriebe oder Produktionseinheiten, die Jungennen in Geflügelhaltungseinrichtungen produzieren, die vor dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 gebaut, umgebaut oder in Betrieb genommen wurden und bei denen eine erhebliche Anpassung der Struktur der Geflügelställe oder zusätzlicher Landerwerb erforderlich ist, damit sie den Vorschriften gemäß Anhang I Teil IV Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung genügen, die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen für</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Junghennen und Bruderhähne, die in Anhang I Teil IV Abschnitt 2 der vorliegenden Verordnung festgelegt sind, spätestens ab dem 1. Januar 2030 einhalten.	
Kaninchen Fütterung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.9.5. Für Kaninchen</p> <p>1.9.5.1. Ernährung</p> <p>Für die Ernährung gilt Folgendes:</p> <p>a) Mindestens 70 % der Futtermittel müssen aus dem Betrieb selbst stammen oder – falls dies nicht möglich ist oder diese nicht verfügbar sind – in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung und Futtermittelunternehmen, die Futtermittel und Einzelfuttermittel aus derselben Region verwenden, erzeugt werden;</p> <p>b) Kaninchen müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer es den Umständen entsprechend möglich ist;</p> <p>c) Aufzuchtssysteme müssen je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten;</p> <p>d) faserhaltiges Raufutter wie Stroh oder Heu muss bereitgestellt werden, wenn nicht ausreichend Gras vorhanden ist. Grundfutter muss mindestens 60% der Futtermittel ausmachen.</p>	
Kaninchen Fütterung	VO 2020/464 Art. 17	<p>Mindestdauer der Fütterung mit Muttermilch</p> <p>Die in Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/848 genannte Mindestdauer, für die die Kaninchen während der Säugeperiode vorzugsweise mit Muttermilch zu füttern sind, beträgt 42 Tage ab der Geburt.</p>	
Kaninchen Haltung	VO 2018/848 Anhang II Teil II	<p>1.9.5.2. Unterbringung und Haltungspraktiken</p> <p>Für die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt Folgendes:</p> <p>a) Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die nach Artikel 24 als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden;</p> <p>b) Kaninchen sind in Gruppen zu halten;</p> <p>c) die Betriebe müssen widerstandsfähige Rassen verwenden, die an die Freilandhaltung angepasst sind;</p> <p>d) Kaninchen müssen Zugang haben zu</p> <p>i) überdachten Unterständen, einschließlich dunkler Verstecke;</p> <p>ii) einem Auslauf mit Pflanzenbewuchs, vorzugsweise Weideland;</p> <p>iii) einer erhöhten Plattform, auf der sie entweder drinnen oder draußen sitzen können;</p> <p>iv) Nestmaterial für alle säugenden Muttertiere.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Kaninchen Haltung	VO 2020/464 Art. 18	Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen Für Kaninchen sind die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil V festgelegt.	
Kaninchen Haltung	VO 2020/464 Art. 19	Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf mobile und feste Ställe (1) Während der Weidezeit werden Kaninchen in mobilen Ställen auf Weideland oder in festen Ställen mit Zugang zu Weideland gehalten. (2) Außerhalb der Weidezeit dürfen Kaninchen in festen Ställen mit Zugang zu einem Auslauf mit Pflanzenbewuchs, vorzugsweise Weideland, gehalten werden. (3) Mobile Ställe auf Weideland werden so oft wie möglich versetzt, um das Weideland bestmöglich zu nutzen, und müssen so gebaut sein, dass die Kaninchen auf dem Weideland grasen können.	
Kaninchen Haltung	VO 2020/464 Art. 20	Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf die Stallflächen und die Außenflächen (1) Die Stallfläche in festen und mobilen Ställen muss so gebaut sein, dass folgende Bedingungen erfüllt sind: a) ausreichende Höhe, sodass alle Kaninchen darin mit aufgerichteten Ohren stehen können; b) Möglichkeit der Unterbringung verschiedener Gruppen von Kaninchen und des gemeinsamen Übergangs eines Wurfes in die Mastphase; c) Möglichkeit, Rammler sowie trächtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen aus spezifischen Tierschutzgründen und für einen begrenzten Zeitraum von der Gruppe zu trennen, unter der Bedingung, dass der Blickkontakt mit anderen Kaninchen weiterhin gegeben ist; d) Möglichkeit für das weibliche Kaninchen, sich vom Nest zu entfernen und zum Nest zurückzukehren, um den Nachwuchs zu säugen; e) folgende Ausstattung: i) überdachte Unterstände, einschließlich dunkler Verstecke, in ausreichender Zahl für alle Kategorien von Kaninchen; ii) Zugang zu Nestern für alle weiblichen Tiere mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und mindestens solange, wie sie ihre Jungen säugen; iii) ausreichende Zahl von Nestern für Jungtiere, wobei mindestens ein Nest pro säugendem Muttertier mit Jungen vorhanden sein muss; iv) Material zum Benagen für die Kaninchen. (2) Die Außenfläche in Einrichtungen mit festen Ställen muss so gebaut sein, dass folgende Bedingungen erfüllt sind: a) erhöhte Plattformen in ausreichender Zahl, die gleichmäßig über die Mindestfläche verteilt sind; b) mit Zäunen eingezäunt, die so hoch und so tiefreichend sind, dass keine Tiere entkommen können, indem sie sie überspringen oder sich darunter durchgraben;	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>c) im Falle einer befestigten Außenfläche einfacher Zugang zu dem Teil des Auslaufs mit Bewuchs. Besteht ein solcher einfacher Zugang nicht, darf die befestigte Fläche nicht in die Berechnung der Mindestaußenflächen einbezogen werden;</p> <p>d) folgende Ausstattung:</p> <p>i) überdachte Unterstände, einschließlich dunkler Verstecke, in ausreichender Zahl für alle Kategorien von Kaninchen;</p> <p>ii) Material zum Benagen für die Kaninchen.</p>	
Kaninchen Haltung	VO 2020/464 Art. 21	<p>Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Freigelände</p> <p>(1) Der Bewuchs des Auslaufs muss regelmäßig derart gepflegt werden, dass er für Kaninchen attraktiv ist.</p> <p>(2) Während der Weidezeit ist regelmäßig zwischen den Weiden zu wechseln und das Weideland so zu bewirtschaften, dass eine optimale Beweidung durch die Kaninchen erfolgt.</p>	
Kennzeichnung Allgemein	VO 2018/848 Artikel 30	<p>Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion (Kennzeichnung)</p> <p>(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die bei der Produktion verwendeten Einzelfuttermittel mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Einzelfuttermittel nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden. Insbesondere dürfen die in Anhang IV aufgeführten Bezeichnungen, und daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive wie "Bio-" und "Öko-", allein oder kombiniert, in der gesamten Union und in allen in dem genannten Anhang aufgeführten Sprachen zur Kennzeichnung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse und in der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.</p> <p>(2) In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen die Begriffe gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nirgendwo in der Union und in keiner der in Anhang IV aufgeführten Sprachen für die Kennzeichnung, in Werbematerial oder in den Geschäftspapieren von Erzeugnissen, verwendet werden, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken oder Firmennamen verwendeter Bezeichnungen, oder Praktiken in der Kennzeichnung oder Werbung verwendet werden, wenn sie den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten den Vorschriften dieser Verordnung entspricht bzw. entsprechen.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(3) Während des Umstellungszeitraums produzierte Erzeugnisse dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet oder beworben werden. Allerdings können Pflanzenvermehrungsmaterial und Lebens- und Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die während des Umstellungszeitraums erzeugt werden und mit Artikel 10 Absatz 4 in Einklang stehen, als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet und beworben werden, wobei der Begriff „Umstellung“ oder eine dementsprechende Bezeichnung zusammen mit den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen zu verwenden ist.</p> <p>(4) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 und 3 dürfen nicht für ein Erzeugnis verwendet werden, bei dem nach den Unionsvorschriften in der Kennzeichnung oder in der Werbung ein Hinweis enthalten sein muss, der besagt, dass das Erzeugnis GVO enthält, aus GVO besteht oder aus GVO hergestellt wurde.</p> <p>(5) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:</p> <p>a) in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten, wenn dieses Verzeichnis nach den Unionsvorschriften vorgeschrieben ist, vorausgesetzt,</p> <p>i) die verarbeiteten Lebensmittel entsprechen den Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil IV und den Vorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 3;</p> <p>ii) mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses stammen aus ökologischer/biologischer Produktion; und</p> <p>iii) im Falle von Aromen, wenn sie nur für natürliche Aromastoffe und natürliche Aromaextrakte verwendet werden, die gemäß Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 gekennzeichnet sind, falls alle ihre aromatisierenden Bestandteile und Aromatragbestandteile aus ökologischer/biologischer Produktion stammen;</p> <p>b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt,</p> <p>i) weniger als 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs des Erzeugnisses stammen aus ökologischer/biologischer Produktion und entsprechen den Produktionsvorschriften dieser Verordnung; und</p> <p>ii) die verarbeiteten Lebensmittel entsprechen den Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil IV Nummer 1.5, Nummer 2.1 Buchstaben a und b und Nummer 2.2.1, mit Ausnahme der Vorschriften über die Beschränkung der Verwendung von nichtökologischen/ nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.1, und den Vorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 3;</p> <p>c) in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten vorausgesetzt,</p> <p>i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;</p>	<p>Zu (3): Der Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten vor der Ernte muss eingehalten worden sein. Gilt für Pflanzenvermehrungsmaterial, Lebensmittel und Futtermittel pflanzlichen Ursprungs.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>ii) der in Absatz 1 genannte Begriff ist in der Verkehrsbezeichnung klar und deutlich mit einer anderen Zutat verbunden, die aus ökologischer/biologischer Produktion stammt und sich von der Hauptzutat unterscheidet;</p> <p>iii) alle anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion; und</p> <p>iv) die Lebensmittel entsprechen den Vorschriften in Anhang II Teil IV Nummer 1.5, Nummer 2.1 Buchstaben a und b und Nummer 2.2.1, mit Ausnahme der Vorschriften über die Beschränkung der Verwendung von nichtökologischen/ nichtbiologischen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Anhang II Teil IV Nummer 2.2.1, und den Vorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 3.</p> <p>Im Verzeichnis der Zutaten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c ist anzugeben, welche Zutaten aus ökologischer/ biologischer Produktion stammen. Die Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion dürfen nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen.</p> <p>In dem in Unterabsatz 1 Buchstaben b und c genannten Verzeichnis der Zutaten ist der Gesamtanteil der ökologischen/ biologischen Zutaten an der Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs anzugeben.</p> <p>Die Begriffe gemäß Absatz 1, die in dem in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Absatzes genannten Verzeichnis der Zutaten verwendet werden, sowie die Angabe des Prozentanteils gemäß Unterabsatz 3 dieses Absatzes müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.</p>	<p>Berichtigung vom 11.01.2021</p>
Kennzeichnung	VO 2018/848 Artikel 32	<p>Verbindliche Angaben</p> <p>(1) Sind Erzeugnisse mit den Bezeichnungen nach Artikel 30 Absatz 1 gekennzeichnet, einschließlich der nach Artikel 30 Absatz 3 als Umstellungserzeugnisse gekennzeichneten Erzeugnisse, so muss</p> <p>a) die Kennzeichnung auch die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat; und</p> <p>b) bei vorverpackten Lebensmitteln das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 33 auch auf der Verpackung zu sehen sein, außer in den in Artikel 30 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben b und c genannten Fällen.</p> <p>(2) Bei der Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion muss im selben Sichtfeld wie das Logo der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:</p>	<p>(DE-öko-999) oder DE-ÖKO-999 (=Standard) sind möglich. (VO 2018/848, Anhang V Nr. 2).</p> <p>Das Logo ist nur auf vorverpackten Lebensmitteln verpflichtend. Die Angaben „Deutschland Landwirtschaft“ oder „Deutsche Landwirtschaft“ sind möglich.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>a) „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der Union erzeugt wurden;</p> <p>b) „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;</p> <p>c) „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Union und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.</p> <p>Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 kann das Wort „Landwirtschaft“ gegebenenfalls durch das Wort „Aquakultur“ ersetzt werden und das Wort „EU“ oder „Nicht-EU“ kann durch die Angabe eines Landes oder eines Landes und einer Region ersetzt oder um diese ergänzt werden, wenn alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in dem genannten Land und gegebenenfalls in der genannten Region erzeugt worden sind.</p> <p>Bei der Angabe eines Ortes gemäß Unterabsatz 1 und 3, in dem alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, erzeugt worden sind, können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 5 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nicht übersteigt. Der Begriff „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.</p> <p>(3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und nach Artikel 33 Absatz 3 müssen an gut sichtbarer Stelle angebracht, deutlich lesbar und unverwischbar sein.</p>	
Kennzeichnung	VO 2018/848 Artikel 33	<p>Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion</p> <p>(1) Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.</p> <p>Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion darf auch zu Informations- und Bildungszwecken im Zusammenhang mit dem Bestehen des Logos an sich und der Werbung für das Logo selbst verwendet werden, sofern diese Verwendung den Verbraucher hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion spezifischer Erzeugnisse nicht irreführen kann und das Logo gemäß den Vorschriften des Anhangs V wiedergegeben wird. In diesem Fall gelten die Anforderungen des Artikels 32 Absatz 2 und des Anhangs V Nummer 1.7 nicht.</p> <p>Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion wird nicht für verarbeitete Lebensmittel gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstaben b und c und für Umstellungserzeugnisse gemäß Artikel 30 Absatz 3 verwendet.</p>	Muster siehe Anhang V, Nr. 1 VO (EU) 2018/848

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(2) Sofern es nicht gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 verwendet wird, ist das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion eine amtliche Attestierung im Sinne der Artikel 86 und 91 der Verordnung (EU) 2017/625.</p> <p>(3) Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse erfolgt auf freiwilliger Basis. Erscheint das Logo in der Kennzeichnung dieser Produkte, muss diese auch die Angabe gemäß Artikel 32 Absatz 2 enthalten.</p> <p>(4) Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion wird nach dem in Anhang V wiedergegebenen Muster und im Einklang mit den Vorschriften des Anhangs V erstellt.</p> <p>(5) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Kennzeichnung Umstellungserzeugnisse	VO 2021/279 Art. 3	<p>Bedingungen für die Verwendung bestimmter Angaben</p> <p>(1) Die Angabe für Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 a) muss in einer Farbe, Größe und Schrifttype erscheinen, die nicht auffälliger ist als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, und für die gesamte Angabe muss dieselbe Schriftgröße verwendet werden; b) muss im selben Sichtfeld wie die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 erscheinen. (2) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 muss im selben Sichtfeld erscheinen wie das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion, sofern es bei der Kennzeichnung verwendet wird. (3) Die gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 vorgeschriebene Angabe des Orts der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, muss unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 2 dieses Artikels stehen.</p>	
Kennzeichnung Futtermittel und Mischfuttermittel	VO 2018/848 Artikel 30	<p>(6) Bei verarbeiteten Futtermitteln können die in Absatz 1 genannten Begriffe in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten verwendet werden, vorausgesetzt,</p> <p>a) die verarbeiteten Futtermittel entsprechen den Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teile II, III und V und den spezifischen Vorschriften gemäß Artikel 17 Absatz 3;</p> <p>b) alle im verarbeiteten Futtermittel enthaltenen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion; und</p> <p>c) mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses stammen aus ökologischer/biologischer Produktion.</p>	<p>Angabe zur regionalen Herkunft: Zusätzlich kann der Futtermittelhersteller auf dem Etikett, dem Lieferschein oder der Rechnung einen Vermerk über die Herkunft des Futtermittels anbringen, z.B. durch die Angabe „mind. 20% des Futtermittels sind in der für Bayern festgelegten Region erzeugt worden“</p> <p>Berichtigung vom 11.01.2021</p>
Kennzeichnung Mischfuttermittel	VO 2018/848 Anhang III Geändert durch VO 2021/642	<p>2.1.2. Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mischfuttermittel, die zu anderen Unternehmern oder Betrieben, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, befördert werden, mit einem Etikett versehen sind, das zusätzlich zu anderen nach Unionsrecht vorgeschriebenen Angaben folgende Angaben enthält:</p> <p>a) die Angaben gemäß Nummer 2.1.1;</p> <p>b) gegebenenfalls nach Gewicht der Trockenmasse</p> <ul style="list-style-type: none"> i) den Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Einzelfuttermittel in Prozent; ii) den Gesamtanteil von Umstellungseinzelfuttermitteln in Prozent; iii) den Gesamtanteil der Einzelfuttermittel, die nicht unter die Ziffern i und ii fallen, in Prozent; iv) den Gesamtanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs in Prozent; 	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>c) sofern sachdienlich, die Bezeichnungen der ökologischen/biologischen Einzelfuttermittel;</p> <p>d) sofern sachdienlich, die Bezeichnungen der Umstellungseinzelfuttermittel;</p> <p>e) bei Mischfuttermitteln, die nicht im Einklang mit Artikel 30 Absatz 6 gekennzeichnet werden können, die Angabe, dass solche Futtermittel im Einklang mit dieser Verordnung in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden dürfen.</p>	
Produktionsvorschriften für verarbeitete Futtermittel, Futtertrocknung durch Subunternehmer	VO 2018/848 Art. 2 und Anhang II, Teil V und Art. 34 (3)	Siehe Originaltext	
Kennzeichnung Pflanzenschutz und Düngemittel	VO 2018/848 Artikel 31 (Kennzeichnung Pflanzenschutz und Düngemittel)	Ungeachtet des in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Geltungsbereichs dieser Verordnung können Erzeugnisse oder Stoffe, die in Pflanzenschutzmitteln oder als Düngemittel, Bodenverbesserer oder Nährstoff verwendet werden und gemäß den Artikeln 9 und 24 zugelassen sind, einen Hinweis darauf tragen, dass diese Erzeugnisse oder die Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind.	
Kennzeichnung Saatgutmischungen	VO 2018/848 Anhang III Geändert durch VO 2021/642 (Kennzeichnung Saatgutmischungen)	<p>2.1.3. Unbeschadet der Richtlinie 66/401/EWG tragen die Unternehmer dafür Sorge, dass das Verpackungsetikett einer Futterpflanzensaatgutmischung, die ökologisches/biologisches Saatgut, Umstellungssaatgut und nichtökologisches/ nichtbiologisches Saatgut von bestimmten unterschiedlichen Pflanzenarten umfasst, für die unter den einschlägigen Bedingungen gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 dieser Verordnung eine Genehmigung erteilt wurde, Angaben zu den genauen Bestandteilen der Mischung in Form des Massenanteils jeder enthaltenen Art und gegebenenfalls Sorte enthält. Zusätzlich zu den einschlägigen Anforderungen im Rahmen des Anhangs IV der Richtlinie 66/401/EWG umfassen diese Informationen neben den in Absatz 1 verlangten Angaben auch die Liste der in der Mischung enthaltenen Arten, die als ökologisch/biologisch oder in Umstellung befindlich gekennzeichnet sind. Der minimale Gesamtmassenanteil von ökologischem/biologischem Saatgut und Umstellungssaatgut der Mischung muss mindestens 70 % betragen. Enthält die Mischung nichtökologisches/nichtbiologisches Saatgut, muss das Etikett darüber hinaus folgenden Hinweis enthalten: „Diese Mischung darf nur im Rahmen der Genehmigung und im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der zuständigen Behörde verwendet werden,</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>die die Verwendung dieser Mischung im Einklang mit Anhang II Nummer 1.8.5 der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen genehmigt hat.'</p> <p>Die Informationen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 können ausschließlich auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Papier eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten oder das Transportunternehmen enthalten.“</p> <p>wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen nach Artikel 34 Absatz 5</p>	
Lagerung und Transport	VO 2018/848 Art. 23	Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung Die Unternehmer stellen sicher, dass ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse nach den Vorschriften gemäß Anhang III abgeholt, verpackt, befördert und gelagert werden.	
Lagerung Lagerschutzmittel	VO 2018/848 Art. 24 (1), f), g) und VO 2021/1165	Anhang IV Teile B und C der VO 2021/1165, Liste noch leer	Anhang wird zu gegebener Zeit ergänzt.
Lagerung und Transport	VO 2018/848 Anhang III	<p>1. Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten</p> <p>Die Unternehmer können ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse und der Umstellungserzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.</p>	
Lagerung und Transport	VO 2018/848 Anhang III Geändert durch VO 2021/642	<p>2. Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten</p> <p>2.1. Bereitzustellende Angaben</p> <p>2.1.1. Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse zu anderen Unternehmern oder Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in</p>	Nr. 2.1 geändert durch Del.VO 2021/642

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht verändert oder ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer nach Unionsrecht vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:</p> <p>a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;</p> <p>b) die Bezeichnung des Erzeugnisses;</p> <p>c) den Namen oder die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die für den Unternehmer zuständig ist, und</p> <p>d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen nach Artikel 34 Absatz 5 zugeordnet werden kann.</p>	
Transport loser Ware	VO 2018/848 Anhang III Geändert durch VO 2021/642	<p>2.2. Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn</p> <p>a) die Erzeugnisse auf direktem Wege zwischen zwei Unternehmern befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen,</p> <p>b) nur ökologische/biologische Erzeugnisse oder nur Umstellungserzeugnisse befördert werden;</p> <p>c) die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die unter Nummer 2.1 genannten Angaben enthält, und</p> <p>d) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Aufzeichnungen führen und die Aufzeichnungen der zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Verfügung halten.</p>	
Lagerung und Transport	VO 2018/848 Anhang III	<p>3. Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten</p> <p>Unternehmer tragen bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel sind bei der Beförderung räumlich voneinander getrennt;</p> <p>b) die Transportmittel oder Behältnisse, in denen nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, werden zur</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen nur verwendet, sofern</p> <p>i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen geeignete Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde, und die Unternehmer über diese Maßnahmen Aufzeichnungen führen;</p> <p>ii) je nach dem im Rahmen der Kontrollvorkehrungen bewerteten Risiken alle angemessenen Maßnahmen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können;</p> <p>iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Aufzeichnungen führt und die Aufzeichnungen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Verfügung hält;</p> <p>c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse oder Umstellungsfuttermittel-Fertigerzeugnisse werden räumlich oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;</p> <p>d) bei der Beförderung werden die Erzeugnismenge zu Beginn der Auslieferungsrunde sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.</p>	
Lagerung und Transport	VO 2018/848 Anhang III	<p>7. Lagerung von Erzeugnissen</p> <p>7.1. Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.</p> <p>7.2. Die Lagerung von anderen als den nach Artikeln 9 und 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassenen Betriebsmitteln oder Stoffen in ökologischen/biologischen Pflanzen- und Tierproduktionseinheiten oder Pflanzen- und Tierproduktionsseinheiten in Umstellung ist verboten.</p> <p>7.3. Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, in landwirtschaftlichen Betrieben und Aquakulturbetrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.2 und Teil III Nummer 3.1.4.2. Buchstabe a verschrieben wurden sowie an einem überwachten Ort aufbewahrt und in die Aufzeichnungen nach Artikel 34 Absatz 5 eingetragen werden.</p> <p>7.4. Soweit Unternehmer mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen oder nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen in beliebiger Kombination hantieren und die ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, sind</p> <p>a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse von den anderen Agrarprodukten oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;</p> <p>b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;</p> <p>c) vor der Einlagerung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde, und die Unternehmer über diese Maßnahmen Aufzeichnungen führen.</p> <p>7.5. Für Reinigung und Desinfektion dürfen in Lagerstätten nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 24 zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.</p>	
Wareneingangskontrolle	VO 2018/848 Anhang III	<p>5. Annahme von Erzeugnissen von anderen Unternehmern oder aus anderen Einheiten</p> <p>Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses oder eines Umstellungserzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung, des Behältnisses oder des Fahrzeugs soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Abschnitt 2.</p> <p>Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Abschnitt 2 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Aufzeichnungen nach Artikel 34 Absatz 5 ausdrücklich vermerkt.</p>	Dokumentation z.B. durch Vermerk auf dem Lieferschein Abschnitt 2 (hier ist vermutlich Nr. 2.1. des Anhang III VO 2018/848 gemeint)
Vorsorgemaßnahmen	VO 2018/848 Art. 28	<p>Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe.</p> <p>Siehe Originaltext</p>	<p>Siehe auch „Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-verordnung (EU) 2018/848“, Herausgeber FiBL https://orgprints.org/id/eprint/42876/</p>
Zertifizierungssystem Allgemein	VO 2018/848 Artikel 34	<p>Zertifizierungssystem</p> <p>(1) Unternehmer oder Unternehmergruppen gemäß Artikel 36, die ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse produzieren, aufbereiten, vertreiben oder lagern, solche Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder in ein Drittland ausführen oder solche Erzeugnisse in Verkehr bringen, sind verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse oder vor dem Umstellungszeitraum ihre Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats,</p>	<p>KULAP B10 (öko): Im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum, jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. muss ein lückenloser Kontrollvertrag mit einer Öko-Kontrollstelle bestehen. Bei Kontrollstellenwechsel muss ein lückenloser Anschlussvertrag abgeschlossen werden.</p> <p>Siehe auch Kapitel Dokumentation.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Subunternehmer		<p>in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem ihr Unternehmen dem Kontrollsystem unterstellt ist, zu melden.</p> <p>Wenn die zuständigen Behörden mehr als einer einzigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ihre Zuständigkeiten oder bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten übertragen haben, gibt der Unternehmer oder die Unternehmergruppe in der Meldung gemäß Unterabsatz 1 die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an, die die Übereinstimmung seiner/ihrer Tätigkeiten mit dieser Verordnung überprüft und das in Artikel 35 Absatz 1 genannte Zertifikat ausstellt.</p> <p>(2) Unternehmer, die verpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind von der Meldepflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels und von der Pflicht, im Besitz eines in Artikel 35 Absatz 2 genannten Zertifikats zu sein, ausgenommen, sofern sie solche Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an andere Unternehmer vergeben.</p> <p>(3) Vergeben Unternehmer oder Unternehmergruppen die Ausübung einer ihrer Tätigkeiten als Unterauftrag an Dritte, so müssen sowohl die Unternehmer und Unternehmergruppen als auch die Dritten, an die diese Tätigkeiten als Unterauftrag vergeben wurden, die Vorschriften von Absatz 1 einhalten, es sei denn, der Unternehmer oder die Unternehmergruppe erklärt in der in Absatz 1 genannten Meldung, dass die Verantwortung für die ökologische/biologische Produktion nach wie vor bei dem Unternehmer oder der Unternehmergruppe liegt und nicht dem Subunternehmer übertragen wurde. In diesen Fällen überprüft die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Übereinstimmung der als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Kontrolle der Unternehmer oder Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeiten als Unterauftrag vergeben haben.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten können eine Behörde oder Stelle bestimmen, die die in Absatz 1 genannten Meldungen entgegenzunehmen hat.</p> <p>(5) Unternehmer, Unternehmergruppen und Subunternehmer führen Aufzeichnungen gemäß dieser Verordnung über die verschiedenen Tätigkeiten, die sie ausüben</p> <p>(6) Die Mitgliedstaaten führen aktualisierte Verzeichnisse mit Namen und Anschriften der Unternehmer und Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeiten gemäß Absatz 1 gemeldet haben, und veröffentlichen in angemessener Weise — so auch anhand von Links zu einer einzigen Website — ein umfassendes Verzeichnis mit diesen Angaben zusammen mit den Angaben zu den diesen Unternehmern und Unternehmergruppen gemäß Artikel 35 Absatz 1 ausgestellten Zertifikaten. Die</p>	<p>Zu 2): Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (ÖLG neu).</p> <p>Subunternehmer</p> <p>Zu (4): Für Bayern, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (LfL, IEM 6)</p> <p>Zu (6): Verzeichnis unter www.oeko-kontrollstellen.de</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Mitgliedstaaten beachten dabei die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates</p> <p>(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmer oder eine Unternehmergruppe, der/die die Vorschriften dieser Verordnung einhält und eine angemessene Gebühr zur Abdeckung der Kosten für die Kontrollen entrichtet, falls eine Gebühr gemäß den Artikeln 78 und 80 der Verordnung (EU) 2017/625 erhoben wird, einen Anspruch darauf hat, in das Kontrollsystem einbezogen zu werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gebühren, die möglicherweise erhoben werden, veröffentlicht werden.</p>	
Zertifikat	VO 2018/848 Artikel 35	<p>Zertifikat</p> <p>(1) Die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen stellen allen Unternehmern oder Unternehmergruppen, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 34 Absatz 1 gemeldet haben und die Vorschriften dieser Verordnung einhalten, ein Zertifikat aus. Das Zertifikat:</p> <p>a) Wird möglichst in elektronischer Form ausgestellt;</p> <p>b) gibt zumindest Aufschluss über die Identität des Unternehmers oder der Unternehmergruppe einschließlich der Liste ihrer Mitglieder, die Kategorie der Erzeugnisse, die durch das Zertifikat erfasst werden, und seine Geltungsdauer;</p> <p>c) bescheinigt, dass die gemeldeten Tätigkeiten in Einklang mit dieser Verordnung stehen; und</p> <p>d) wird entsprechend dem Muster in Anhang VI ausgestellt.</p> <p>(2) Unbeschadet des Absatzes 8 dieses Artikels und des Artikels 34 Absatz 2 dürfen Unternehmer und Unternehmergruppen in Artikel 2 Absatz 1 genannte Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr bringen, es sei denn, sie sind bereits im Besitz eines Zertifikats gemäß Absatz 1 dieses Artikels.</p> <p>(3) Das in diesem Artikel genannte Zertifikat ist eine amtliche Bescheinigung im Sinne des Artikels 86 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625.</p> <p>(4) Unternehmer und Unternehmergruppen haben keinen Anspruch auf Erteilung eines Zertifikats durch mehr als eine Kontrollstelle für Tätigkeiten, die in demselben Mitgliedstaat für dieselbe Kategorie von Erzeugnissen durchgeführt werden, auch wenn sie auf verschiedenen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs tätig sind.</p> <p>(5) Mitglieder einer Unternehmergruppe haben keinen Anspruch auf Erteilung eines Einzelzertifikats für Tätigkeiten, die durch ein Zertifikat der Unternehmergruppe, zu der sie gehören, abgedeckt sind.</p> <p>(6) Die Unternehmer überprüfen die Zertifikate ihrer Lieferanten.</p> <p>(7) Für die Zwecke der Absätze 1 und 4 dieses Artikels werden die Erzeugnisse in folgende Kategorien eingeteilt:</p>	<p>Kontrolle der Dokumentation in VO 2021/771 geregelt.</p> <p>Ergänzung durch VO 2021/2119, relevant für Zertifikate aus Drittländern.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>a) unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b) Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e) Futtermittel; f) Wein; g) andere in Anhang I dieser Verordnung aufgeführte oder nicht durch die vorstehenden Kategorien erfasste Erzeugnisse.</p> <p>(8) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer von der Pflicht, im Besitz eines Zertifikats gemäß Absatz 2 zu sein, ausnehmen, wenn diese unverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher verkaufen, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn</p> <p>a) die Verkäufe eine Menge von bis zu 5 000 kg pro Jahr nicht überschreiten; b) die Verkäufe nicht einen Jahresumsatz mit unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen von 20 000 EUR überschreiten oder c) die potenziellen Zertifizierungskosten des Unternehmers 2 % des Gesamtumsatzes mit durch diesen Unternehmer verkauften unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen überschreiten.</p> <p>Beschließt ein Mitgliedstaat, die in Unterabsatz 1 genannten Unternehmer auszunehmen, kann er strengere Grenzwerte als die in Unterabsatz 1 aufgeführten Grenzwerte festlegen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über einen Beschluss, die in Unterabsatz 1 genannten Unternehmer auszunehmen, und über die Höhe der Grenzwerte für die Befreiung.</p>	<p>Zu (8) Festlegung muss noch erfolgen über ÖLG</p>
Mindestkontrollvorschriften	VO 2018/848 Artikel 38	<p>Amtliche Kontrollen</p> <p>Zusätzliche Vorschriften über amtliche Kontrolle und die von den zuständigen Behörden zu ergreifenden Maßnahmen</p> <p>(1) Die amtlichen Kontrollen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, umfassen insbesondere Folgendes:</p> <p>a) die Überprüfung der Anwendung der Vorbeugungs- und Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 28 der vorliegenden Verordnung durch die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs; b) in Fällen, in denen nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten oder Produktionseinheiten in Umstellung zum Betrieb</p>	<p>Mindestkontrollvorschriften</p> <p>Zu 1 a) Bei Abdrift oder wenn Rückstände festgestellt wurden: Siehe VO 2021/279, Art. 1</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>gehören, die Überprüfung der Aufzeichnungen und der bestehenden Maßnahmen, Verfahren oder Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass eine klare und wirksame Trennung zwischen ökologischen/biologischen Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung und nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten, zwischen Erzeugnissen, die von diesen Produktionseinheiten produziert werden, und von Stoffen und Erzeugnissen, die für ökologische/biologische Produktionseinheiten, Produktionseinheiten in Umstellung und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten verwendet werden, erfolgt; zu diesen Überprüfungen zählen auch Kontrollen auf Parzellen, für die ein früherer Zeitraum rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt wurde, und Kontrollen von nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten;</p> <p>c) in Fällen, in denen ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse von Unternehmern gleichzeitig gesammelt oder in derselben Aufbereitungseinheit, in demselben Bereich oder in denselben Räumlichkeiten aufbereitet oder gelagert oder zu anderen Unternehmern oder Einheiten verbracht werden, die Überprüfung der Aufzeichnungen und der bestehenden Maßnahmen, Verfahren oder Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt voneinander durchgeführt werden, geeignete Reinigungsmaßnahmen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung des Austauschs von Erzeugnissen getroffen werden sowie ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse jederzeit identifiziert werden können und vor und nach der Aufbereitung räumlich oder zeitlich voneinander getrennt gelagert werden;</p> <p>d) die Überprüfung der Einrichtung und Funktionsweise des Systems für interne Kontrollen der Unternehmergruppen;</p> <p>e) in Fällen, in denen die Unternehmer gemäß Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung von der Meldepflicht oder gemäß Artikel 35 Absatz 8 dieser Verordnung von der Pflicht, im Besitz eines Zertifikats zu sein, ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Befreiung und die Überprüfung der von diesen Unternehmern verkauften Erzeugnisse.</p> <p>(2) Amtliche Kontrollen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, sind im gesamten Prozess auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit von Verstößen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 57 dieser Verordnung durchzuführen, die unter Berücksichtigung insbesondere folgender Elemente, die zu den Elementen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 hinzukommen, bestimmt wird:</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>a) Art, Größe und Struktur der Unternehmer und Unternehmergruppen; b) Dauer des Zeitraums, in dem die Unternehmer und Unternehmergruppen in der ökologischen/biologischen Produktion und Aufbereitung und im ökologischen/biologischen Vertrieb tätig sind; c) die Ergebnisse der gemäß dem vorliegenden Artikel durchgeführten Kontrollen; d) der für die durchgeführten Tätigkeiten relevante Zeitpunkt; e) Kategorien von Erzeugnissen; f) Art, Menge und Wert der Erzeugnisse und deren Entwicklung im Laufe der Zeit; g) Möglichkeit einer Vermischung der Erzeugnisse oder einer Kontamination mit nichtzugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen; h) Anwendung von abweichenden Regelungen oder Ausnahmen von den Vorschriften durch die Unternehmer und Unternehmergruppen; i) kritische Punkte für Verstöße und Wahrscheinlichkeit von Verstößen auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs; j) im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführte Tätigkeiten.</p> <p>(3) Bei allen Unternehmern und Unternehmergruppen mit Ausnahme der in Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 8 genannten muss auf jeden Fall mindestens einmal jährlich überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.</p> <p>Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften findet auch eine jährliche physische Inspektion vor Ort statt, außer wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <p>a) Bei den vorangegangenen Kontrollen des betreffenden Unternehmers oder der betreffenden Unternehmergruppe wurde während der letzten drei aufeinander folgenden Jahre keinerlei Verstoß festgestellt, der die Integrität der ökologischen/ biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt hat; und b) bei dem betreffenden Unternehmer oder der betreffenden Unternehmergruppe wurde auf der Grundlage der Elemente gemäß Absatz 2 dieses Artikels und gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 im Rahmen einer Bewertung festgestellt, dass die Wahrscheinlichkeit von Verstößen niedrig ist.</p> <p>In diesem Fall darf der Zeitraum zwischen zwei physischen Inspektionen vor Ort höchstens 24 Monate betragen.</p> <p>(4) Bezüglich der amtlichen Kontrollen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, gilt Folgendes:</p> <p>a) Sie werden gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 durchgeführt, wobei sichergestellt wird, dass ein Mindestprozentsatz aller amtlichen Kontrollen von Unternehmern oder Unternehmergruppen ohne Vorankündigung durchgeführt wird;</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>b) es wird sichergestellt, dass zusätzlich zu den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Kontrollen ein Mindestprozentsatz zusätzlicher Kontrollen durchgeführt wird;</p> <p>c) es wird eine Mindestanzahl an gemäß Artikel 14 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/625 entnommenen Proben genommen;</p> <p>d) es wird sichergestellt, dass eine Mindestanzahl an Unternehmern, die Mitglieder einer Unternehmergruppe sind, im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Absatz 3 dieses Artikels kontrolliert wird.</p> <p>(5) Die Ausstellung oder Erneuerung des Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung gemäß Absatz 1 bis 4 dieses Artikels.</p> <p>(6) Die schriftlichen Aufzeichnungen, die über jede amtliche Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erstellen sind, werden von dem Unternehmer oder der Unternehmergruppe gegengezeichnet, um den Empfang dieser schriftlichen Aufzeichnungen zu bestätigen</p> <p>(7)...</p> <p>(8)...</p> <p>(9)...</p>	
<p>Mindestkontrollvorschriften</p> <p>Betriebsbeschreibung</p>	<p>VO 2018/848 Artikel 39</p>	<p>Zusätzliche Vorschriften über von den Unternehmern und Unternehmergruppen zu ergreifende Maßnahmen</p> <p>(1) Zusätzlich zur Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625 müssen Unternehmer und Unternehmergruppen</p> <p>a) Aufzeichnungen führen, um ihre Einhaltung der vorliegenden Verordnung nachzuweisen;</p> <p>b) alle für die amtlichen Kontrollen erforderlichen Erklärungen und andere Mitteilungen machen;</p> <p>c) relevante praktische Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen;</p> <p>d) in Form einer Erklärung, die zu unterzeichnen und erforderlichenfalls zu aktualisieren ist, Folgendes vorlegen:</p> <p>i) die vollständige Beschreibung der ökologischen/biologischen Produktionseinheit oder der Produktionseinheit in Umstellung und der auszuführenden Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung;</p> <p>ii) relevante praktische Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen;</p> <p>iii) eine Verpflichtung,</p> <p>— bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes, bei einem Verdacht eines Verstoßes, der nicht ausgeräumt werden kann, oder bei einem festgestellten Verstoß, der die Integrität der Erzeugnisse beeinträchtigt, Käufer des Erzeugnisses ohne ungebührliche Verzögerung darüber schriftlich zu unterrichten und die relevanten Informationen</p>	<p>Artikel 15 VO (EU) 2017/625 regelt den Zugang zu den Anlagen und die Auskunftspflicht.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		mit der zuständigen Behörde und gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auszutauschen, — einzuwilligen, dass im Falle eines Wechsels der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Kontrollakte übergeben wird oder im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion die Kontrollakte für mindestens fünf Jahre von der letzten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle aufbewahrt wird, — im Falle des Rückzugs aus der ökologischen/biologischen Produktion die zuständige Behörde oder die gemäß Artikel 34 Absatz 4 benannte Behörde oder Stelle unverzüglich zu unterrichten, — einzuwilligen, dass im Falle einer Kontrolle der Subunternehmer durch unterschiedliche Kontrollbehörden oder Kontrollstellen Informationen zwischen diesen Behörden oder Stellen ausgetauscht werden.	
Kontrollsystem	VO 2018/848 Artikel 43	Zusätzliche Vorschriften für den Informationsaustausch Siehe Originaltext	
Prüfung der Dokumentation	VO 2018/848, Anhang III, Nr. 5	... Siehe Originaltext	Wareneingangskontrolle, Lieferpapiere: Die Codenummer des abgebenden Betriebes (Händlers) muss auf den Lieferpapieren vorhanden sein. Auf den Etiketten an der Ware ist die Codenummer des letzten Verarbeiters anzubringen. Diese muss auf Rechnungen und Lieferscheinen nicht mehr extra ausgewiesen werden (26.01.2010). (Zur Doku der Wareneingangskontrolle ggf. Etikettenmuster erforderlich).
Prüfung der Dokumentation	VO 2021/771 Artikel 1	(1) Die physische Inspektion vor Ort gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 umfasst eine Rückverfolgbarkeits- und eine Massenbilanzprüfung des Unternehmers oder der Unternehmergruppe mittels Prüfungen der Dokumentation. (2) Die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt die Rückverfolgbarkeits- und die Massenbilanzprüfung entsprechend der Standardvorlage in den schriftlichen Aufzeichnungen gemäß Artikel 38 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 durch. (3) Bei der Rückverfolgbarkeits- und der Massenbilanzprüfung erfolgt eine risikobasierte Auswahl der Erzeugnisse, Erzeugnisgruppen und zu überprüfenden Zeiträume.	
Prüfung der Dokumentation	VO 2021/771 Artikel 1	(4) Die Rückverfolgbarkeitsprüfung erstreckt sich mindestens auf die folgenden Elemente, die durch geeignete Unterlagen wie Bestands- und Finanzbücher zu belegen sind: a) Name und Anschrift des Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers, Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse; b) Name und Anschrift des Empfängers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Käufers oder Einführers der Erzeugnisse; c) das Zertifikat des Lieferanten gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848;	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Prüfung der Dokumentation	VO 2021/771 Artikel 1	<p>d) die Angaben gemäß Anhang III Nummer 2.1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848;</p> <p>e) die entsprechende Kennzeichnung der Partie/des Loses.</p> <p>(5) Die Massenbilanzprüfung erstreckt sich gegebenenfalls auf mindestens die folgenden Elemente, die durch geeignete Unterlagen wie Bestands- und Finanzbücher zu belegen sind:</p> <p>a) Art und Menge der an die Einheit gelieferten Erzeugnisse und gegebenenfalls der angekauften Materialien und deren Verwendung sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung der Erzeugnisse;</p> <p>b) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten Erzeugnisse;</p> <p>c) Art und Menge der Erzeugnisse, die die Einheit des Unternehmers oder der Unternehmergruppe verlassen haben, um zu den Räumlichkeiten oder Lagereinrichtungen des Empfängers versendet zu werden;</p> <p>d) bei Unternehmern, die Erzeugnisse kaufen und verkaufen, ohne sie physisch zu handhaben, die Art und Menge der gekauften und verkauften Erzeugnisse und die Lieferanten und, falls abweichend, die Verkäufer oder Ausführer und die Käufer und, falls abweichend, die Empfänger;</p> <p>e) den Ertrag der im Vorjahr gewonnenen, gesammelten oder geernteten Erzeugnisse;</p> <p>f) den tatsächlichen Ertrag der im laufenden Jahr gewonnenen, gesammelten oder geernteten Erzeugnisse;</p> <p>g) die Anzahl und/oder das Gewicht bei Tieren, die im laufenden Jahr und im Vorjahr gehalten wurden;</p> <p>h) sämtliche Verluste, Zu- oder Abgänge bei der Menge der Erzeugnisse auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;</p> <p>i) ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, die als nichtökologisch/nichtbiologisch auf dem Markt verkauft werden.</p>	<p>In Bayern ist ausschlaggebend: Flächen und Nutzungsnachweis – FNN.</p> <p>KULAP B10 (öko): Im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum muss der gesamte Betrieb, jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. ökologisch bewirtschaftet werden. Es muss ein lückenloser Kontrollvertrag mit einer Öko-Kontrollstelle bestehen. Gehen im FNN aufgeführte Flächen vorzeitig ab (vor dem 31.12.) oder kommen später dazu (nach dem 01.01.) und kann die ökologische Bewirtschaftung nicht garantiert werden, muss dies vorab an das jeweilige AELF gemeldet werden, möglichst schriftlich, da sonst die gesamte KULAP-Prämie gefährdet ist.</p> <p>Siehe auch „Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-verordnung (EU) 2018/848“, Herausgeber FiBL https://orgprints.org/id/eprint/42876/</p>
Dokumentation	VO 2021/2119 Art. 2	<p>Von den Unternehmern und Unternehmergruppen aufzubewahrende Aufzeichnungen</p> <p>(1) Unternehmer und Unternehmergruppen bewahren alle erforderlichen Unterlagen auf, einschließlich Bestands- und Finanzbücher, die es den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen ermöglichen, insbesondere folgende Kontrollen durchzuführen:</p> <p>a) Kontrollen der Vorsorge- und Vorbeugungsmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/848;</p> <p>b)</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>die Rückverfolgbarkeitsprüfung gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/771;</p> <p>c) die Massenbilanzprüfung gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/771.</p> <p>(2) Die Unterlagen, die für die Zwecke der Kontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe a aufzubewahren sind, umfassen insbesondere Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Unternehmer oder die Unternehmergruppe verhältnismäßige und geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um</p> <p>a) das Auftreten von Schädlingen und Krankheiten zu verhindern;</p> <p>b) die Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind, sowie eine Vermischung mit nichtökologischen/ nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden.</p>	
Dokumentation	VO 2021/2119 Art. 3	<p>Für die amtlichen Kontrollen erforderliche Erklärungen und andere Mitteilungen</p> <p>Unternehmer und Unternehmergruppen nehmen in ihre Erklärungen oder Mitteilungen gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 an die zuständige Behörde, Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die amtliche Kontrollen durchführt, folgende Informationen auf:</p> <p>a) welche Tätigkeiten, für die das Zertifikat gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 gilt, als Unterauftrag vergeben werden;</p> <p>b) Anschrift oder Geolokalisierung der ökologischen/biologischen Produktionseinheiten, der Umstellungseinheiten und der nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten, des Gebiets der Ernte von Wildpflanzen oder Algen sowie anderer Betriebsstätten und Einheiten, die für ihre Tätigkeiten genutzt werden;</p> <p>c) im Falle von Betrieben, die gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848 in verschiedene Produktionseinheiten aufgeteilt sind, Beschreibung und Anschrift oder Geolokalisierung der nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten;</p> <p>d) ihre geplante Produktionsprognose. Diese Erklärungen und Mitteilungen werden bei Bedarf aktualisiert.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Vollzugshinweise und Querverweise der zuständigen Behörde in Bayern, LfL, IEM 6
Unternehmergruppen	VO 2018/848 Art. 36	Siehe Originaltext. Geändert und ergänzt durch VO 2021/715	
Kontrolle von Unternehmergruppen	VO 2021/771 Artikel 2	Siehe Originaltext	
Zusammensetzung und Größe einer Unternehmergruppe	VO 2021/279 Art. 4	Siehe Originaltext	Dokumentationen und Kontrollen in der Unternehmergruppe siehe VO 2021/279 Art. 5, 6 und 7
Sanktionen	VO 2018/848 Art. 41, Berichtigung Amtsblatt L 204 vom 10.06.2021	Zusätzliche Maßnahmen bei Verdachtsfällen und festgestellten Verstößen wie gemeinsamer Maßnahmenkatalog	
Sanktionen	VO 2021/279 Art. 8 und Anhang		Rechtliche Grundlage für den Sanktionskatalog
Saatguterzeugung Datenbank	VO 2020/1794, Ergänzung Anhang II Teil I, Nr. 1.8.5.6 und 1.8.5.7		Für Deutschland: http://www.organicxseeds.de/

In Pflanzenschutzmitteln enthaltene Wirkstoffe, zugelassen zur Verwendung in der ökologischen/ biologischen Produktion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848

Die in diesem Anhang aufgeführten Wirkstoffe dürfen in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein, die gemäß diesem Anhang in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern diese Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind. Die Verwendung dieser Pflanzenschutzmittel muss mit den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 festgelegten und den in den Zulassungen der Mitgliedstaaten, in denen sie verwendet werden dürfen, angegebenen Bedingungen im Einklang stehen. Strengere Verwendungsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sind in der letzten Spalte jeder Tabelle angegeben.

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 sind Safener, Synergisten und Beistoffe als Bestandteile von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffe, die den Pflanzenschutzmitteln beigefügt werden, zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen, sofern sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind. Die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe dürfen nur zur Bekämpfung von Schädlingen im Sinne von Artikel 3 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2018/848 eingesetzt werden.

Im Einklang mit Anhang II Teil I Nummer 1.10.2 der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen diese Stoffe nur für den Fall verwendet werden, dass mit den Maßnahmen gemäß Teil I Nummer 1.10.1 kein angemessener Schutz der Pflanzen vor Schädlingen möglich ist, insbesondere durch den Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel wie nützlichen Insekten, Milben und Nematoden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Für die Zwecke dieses Anhangs sind Wirkstoffe in die folgenden Unterkategorien eingeteilt:

Grundstoffe

In Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführte Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates basieren, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion für den Pflanzenschutz verwendet werden. Solche Grundstoffe sind in der nachstehenden Tabelle mit einem Sternchen gekennzeichnet. Ihre Verwendung muss im Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen.

Weitere Grundstoffe, die in Teil C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, dürfen zum Pflanzenschutz in der ökologischen/biologischen Produktion nur dann verwendet werden, wenn sie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind. Die Verwendung solcher Grundstoffe muss im Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen. Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide verwendet werden.

Nummer und Teil des Anhangs	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1C		Equisetum arvense L.*	
2C	9012-76-4	Chitosanhydrochlorid*	Aus <i>Aspergillus</i> oder ökologischer/ biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei, wie in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates definiert
3C	57-50-1	Saccharose*	
4C	1305-62-0	Calciumhydroxid	
5C	90132-02-8	Essig*	
6C	8002-43-5	Lecithine*	
7C	-	<i>Salix</i> spp. Cortex*	
8C	57-48-7	Fructose*	
9C	144-55-8	Natriumhydrogencarbonat	
10C	92129-90-3	Molke*	
11C	7783-28-0	Diammoniumphosphat	Nur in Fallen
12C	8001-21-6	Sonnenblumenöl*	
14C	84012-40-8 90131-83-2	Urtica spp. (Urtica-dioica-Extrakt) (Urtica-urens-Extrakt)*	
15C	7722-84-1	Wasserstoffperoxid	
16C	7647-14-5	Natriumchlorid	
17C	8029-31-0	Bier*	
18C	-	Senfsaatpulver*	
19C	14807-96-6	Magnesiumhydrogenmetasilicat Silicatmineral (Talkum E553b)	Lebensmittelqualität in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission

20C	8002-72-0	Zwiebelöl*	
21C	52-89-1	L-Cystein (E 920)	
22C	8049-98-7	Kuhmilch*	
23C	-	Extrakt der Zwiebel von <i>Allium cepa</i> * L.	
		Weitere Grundstoffe, die pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auf Lebensmitteln basieren*	

Wirkstoffe mit geringem Risiko

Wirkstoffe mit geringem Risiko, die keine Mikroorganismen sind und die in Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführt sind, dürfen zum Pflanzenschutz in der ökologischen/biologischen Produktion eingesetzt werden, wenn sie in der untenstehenden Tabelle oder an anderer Stelle in diesem Anhang aufgeführt sind. Die Verwendung solcher Wirkstoffe mit geringem Risiko muss im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen stehen und etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigen.

Nummer und Teil des Anhangs	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen 2D
2D		COS-OGA	
3D		Cerevisan und andere Erzeugnisse, die auf Zellfragmenten von Mikroorganismen basieren	Kein GVO-Ursprung
5D	10045-86-6	Eisen-III-Phosphat (Eisen-III- Orthophosphat)	
12D	9008-22-4	Laminarin	Tang muss aus ökologischer/biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden
16D	CAS-Nr. nicht vergeben	ABE-IT 56 (Lysatbestandteile von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> Stamm DDSF623)	Kein GVO-Ursprung Nicht unter Verwendung von Kultursubstraten mit GVO-Ursprung hergestellt
20D	10058-44-3	Eisenpyrophosphat	
28D		Wässriger Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süßlupine <i>Lupinus albus</i>	

Mikroorganismen

Alle in den Teilen A, B und D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführten Mikroorganismen dürfen nur in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie nicht GVO- Ursprungs sind und sofern sie in Einklang mit den in den einschlägigen Bewertungsberichten³ aufgeführten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen verwendet werden. Mikroorganismen, einschließlich Viren, sind biologische Bekämpfungsmittel, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Wirkstoffe gelten.

In keiner der oben genannten Kategorien enthaltene Wirkstoffe

Die Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen und in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur als Pflanzenschutzmittel verwendet werden, wenn sie im Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten Verwendungen, Bedingungen und Einschränkungen verwendet werden und wenn etwaige zusätzliche Einschränkungen, die in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, berücksichtigt werden.

Nummer und Teil des Anhangs	CAS-Nr.	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
139A	131929-60-7 131929-63-0	Spinosad	
225A	124-38-9	Kohlendioxid	
227A	74-85-1	Ethylen	Nur bei Bananen und Kartoffeln; darf jedoch auch bei Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen eingesetzt werden
230A	u. a. 67701-09-1	Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid

231A	8008-99-9	Knoblauchextrakt (<i>Allium sativum</i>)	
234A	CAS-Nr. nicht vergeben CIPAC-Nr.: 901	Hydrolysierte Proteine, ausgenommen Gelatine	
244A	298-14-6	Kaliumhydrogencarbonat	
249A	98999-15-6	geruchswirksame Repellents tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafsfett	
255A und andere		Pheromone und andere Semiochemikalien	Nur in Fallen und Spendern
220A	1332-58-7	Aluminiumsilicat (Kaolin)	
236A	61790-53-2	Kieselgur (Diatomeenerde)	
247A	14808-60-7 7637-86-9	Quarzsand	
343A	11141-17-6 84696-25-3	Azadirachtin (Margosaextrakt)	Aus Samen des Neembaumes gewonnen (<i>Azadirachta indica</i>)
240A	8000-29-1	Citronellöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
241A	84961-50-2	Nelkenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
242A	8002-13-9	Rapsöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
243A	8008-79-5	Grüne-Minze-Öl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
56A	8028-48-6 5989-27-5	Orangenöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
228A	68647-73-4	Teebaumöl	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid
246A	8003-34-7	Pyrethrine gewonnen aus Pflanzen	
292A	7704-34-9	Schwefel	
294A 295A	64742-46-7 72623-86-0 97862-82-3 8042-47-5	Paraffinöle	
345A	1344-81-6	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
44B	9050-36-6	Maltodextrin	
45B	97-53-0	Eugeno	
46B	106-24-1	Geraniol	
47B	89-83-8	Thymol	
10E	20427-59-2	Kupferhydroxid	Im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sind nur Verwendungen zulässig, bei denen die Gesamtausbringung maximal 28 kg Kupfer je Hektar während eines Zeitraums von 7 Jahren beträgt
10E	1332-65-6 1332-40-7	Kupferoxychlorid	
10E	1317-39-1	Kupferoxid	
10E	8011-63-0	Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	
10E	12527-76-3	Dreibasisches Kupfersulfat	
40A	52918-63-5	Deltamethrin	Nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> und <i>Rhagoletis completa</i>

5E	91465-08-6	Lambda-Cyhalothrin	Nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln gegen den Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i>
----	------------	--------------------	---

Zugelassene Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe(1), die in diesem Anhang aufgeführt sind, dürfen in der ökologischen/ biologischen Produktion verwendet werden, sofern sie mit folgenden Rechtsgrundlagen in Einklang stehen:
 — den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften über Düngeprodukte, insbesondere gegebenenfalls den Verordnungen (EG) Nr. 2003/2003 und (EU) 2019/1009 und
 — den Rechtsvorschriften der Union über tierische Nebenprodukte, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 142/2011, insbesondere den Anhängen V und XI.

Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.9.6 der Verordnung (EU) 2018/848 können zur Verbesserung des Gesamtzustandes des Bodens oder der Nährstoffverfügbarkeit im Boden oder in den Kulturen Zubereitungen von Mikroorganismen verwendet werden.

Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe dürfen nur gemäß den Spezifikationen und Verwendungsbeschränkungen der genannten Rechtsvorschriften der Union und der nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden. Strengere Verwendungsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sind jeweils in der rechten Spalte der Tabellen angegeben.

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu und Futtermittel). Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus Haushaltsabfällen	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar In Bayern bei KULAP-Maßnahmen außer B10 nicht zugelassen.
Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
Substrat von Pilzkulturen	Ausgangssubstrat darf nur aus den gemäß diesem Anhang zulässigen Erzeugnissen bestehen
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Substratmischung von Insektenexkrementen	Gegebenenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
Guano	
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas
Biogasgärreste, die tierische Nebenprodukte enthalten, vergärt mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in diesem Anhang aufgeführt sind	Tierische Nebenprodukte (einschließlich Nebenprodukte von Wildtieren) der Kategorie 3 und Magen- und Darminhalt der Kategorie 2 (Kategorien gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen Die Prozesse müssen der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entsprechen Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl	(1) Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: nicht nachweisbar (2) Nicht auf essbare Teile der Pflanze anzuwenden

Federn-, Haar- und Hautmehl Wolle Pelze (1) Haare Milcherzeugnisse Hydrolysierte Proteine (2)	
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke	z. B.: Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzkeime
Hydrolysierte Proteine pflanzlichen Ursprungs	
Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation Tang muss aus ökologischer/biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß Anhang II Teil III Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gesammelt werden
Sägemehl und Holzschnitt	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Rindenkompst	Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Weicherdiges Rohphosphat	Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis) 25 % P ₂ O ₅ Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , bei dem mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich sind Partikelgröße: — mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,063 mm — mindestens 99 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,125 mm Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Aluminiumcalciumphosphat	Durch thermische Behandlung und Mahlen in amorpher Form gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphate enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 30 % P ₂ O ₅ Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in alkalischem Ammoniumcitrat (nach Joulie) löslich sind Partikelgröße: — mindestens 90 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm — mindestens 98 % Massenanteil Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm Bis zum 15. Juli 2022 Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009. Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5)
Dephosphorierungsschlacken (Thomasphosphat oder Thomasphosphatschlacken)	In Stahlwerken durch Bearbeitung phosphorhaltiger Schmelzen gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumsilicophosphate enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 12 % P ₂ O ₅ Phosphor, ausgedrückt als mineralsäurelösliches Phosphorpentoxid, bei dem mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an Phosphorpentoxid in 2%iger Zitronensäure löslich sind oder 10 % P ₂ O ₅

	Phosphor, ausgedrückt als Phosphorpentoxid, in 2%iger Zitronensäure löslich Partikelgröße: — mindestens 75 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,160 mm — mindestens 96 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 0,630 mm Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Kalirohsalz	Aus Kalirohsalzen gewonnenes Erzeugnis Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 9 % K ₂ O Kali, ausgedrückt als wasserlösliches K ₂ O 2 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Kaliumsulfat, möglicherweise Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise Magnesiumsalz enthaltend
Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe
Calciumcarbonat, zum Beispiel: Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.	Nur natürlichen Ursprungs
Muschelabfälle	Nur aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Eierschalen	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Kalkstein
Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs
Calciumchloridlösung	Nur zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen zur Vorbeugung von Calciummangel
Calciumsulfat (Gips)	Naturprodukt, das Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden enthält Mindestgehalt an Nährstoffen (Gewichtsverhältnis): 25 % CaO 35 % SO ₃ Calcium und Schwefel, ausgedrückt als Gesamt-CaO und -SO ₃ Mahlfeinheit: — mindestens 80 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 2 mm — mindestens 99 % Siebdurchgang bei einer Maschenweite von 10 mm Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben und Zuckerrohr
Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird
Elementarer Schwefel	Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil D der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Mineralische Spurennährstoffdünger	Bis zum 15. Juli 2022: wie in Anhang I Teil E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 aufgeführt Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Natriumchlorid	
Steinmehl, Tonerde und Tonminerale	
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäuren)	Nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten
Humin- und Fulvinsäuren	Nur aus anorganischen Salzen/Lösungen außer Ammoniumsalzen oder aus der Trinkwasseraufbereitung
Xylit	Nur als Nebenprodukt von Bergbautätigkeiten (z. B. Nebenprodukt des Braunkohlebergbaus)

Chitin (Polysaccharid, gewonnen aus dem Panzer von Krebstieren)	Aus ökologischer/biologischer Aquakultur oder aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Organisches („Organisch“ bezieht sich hier auf organische Chemie) Sediment aus Binnengewässern, entstanden unter Ausschluss von Sauerstoff (z. B. Faulschlamm)	Nur organisches Sediment gewonnen als Nebenprodukt der Binnenwasserwirtschaft oder aus einstigen Binnengewässern Die Gewinnung sollte gegebenenfalls auf eine Art und Weise erfolgen, die minimale Auswirkungen auf das aquatische System hat. Nur Sedimente aus Quellen frei von jeglicher Kontamination durch Pestizide, langlebige organische Schadstoffe und benzinähnliche Stoffe Bis zum 15. Juli 2022: Höchstgehalte in der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): nicht nachweisbar Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Pflanzkohle — Pyrolyseprodukt aus einem breiten Spektrum von organischen Materialien pflanzlichen Ursprungs; als Bodenverbesserer verwendet	Nur aus pflanzlichen Stoffen, sofern diese nach der Ernte ausschließlich mit in Anhang I aufgeführten Erzeugnissen behandelt wurden Bis zum 15. Juli 2022: Höchstwert von 4 mg polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) pro kg Trockenmasse Ab dem 16. Juli 2022 gelten die einschlägigen Beschränkungen des Gehalts an Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.
Zurückgewonnener Struvit und gefällte Phosphatsalze	Sofern sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllen. Tierische Exkremente als Ausgangsstoff dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen.
Natriumnitrat	Nur für die Algenproduktion an Land in geschlossenen Systemen
Kaliumchlorid	Nur natürlichen Ursprungs

ANHANG I VO (EU) 2020/464 (→ Besatzdichte, Mindeststall- und Mindestaußenflächen)

Vorschriften für die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen für Tiere Mindeststall- und -freiflächen

Teil I: Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden gemäß Artikel 3

Rinder

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, auf dem sich die Tiere bewegen können, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestleibendgewicht (kg)	m ² pro Tier	m ² pro Tier
	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² pro 100 kg	3,7 mindestens 0,75 m ² pro 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30

Schafe und Ziegen

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, auf dem sich die Tiere bewegen können, ausgenommen Weideflächen)
	m ² pro Tier		m ² pro Tier
Schafe	1,5		2,5
Lämmer	0,35		0,5
Ziegen	1,5		2,5
Kitze	0,35		0,5

Equiden

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, auf dem sich die Tiere bewegen können, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestleibendgewicht (kg)	m ² pro Tier (Größe der Boxen je nach Widerristhöhe der Pferde)	m ² pro Tier
Zucht- und Mastequiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² pro 100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² pro 1010 kg

Teil II: Besatzdichte und Mindestaußenfläche für Geweihträger gemäß Artikel 6

Geweihträger Arten	Mindestaußenfläche je Weide bzw. Gehege	Besatzdichte, d. h. Höchstzahl erwachsener Tiere (*) pro ha
Sikahirsch Cervus nippon	1 ha	15
Damhirsch Dama dama	1 ha	15
Rothirsch Cervus elaphus	2 ha	7
Davidshirsch Elaphurus davidianus	2 ha	7
Mehr als eine Geweihträgerart	3 ha	7, wenn Rothirsche oder Davidshirsche Teil der Herde sind; 15, wenn die Herde weder Rothirsche noch Davidshirsche umfasst

(*) Zwei bis zu 18 Monate alte Geweihträger gelten als ein Geweihträger

Teil III Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Schweine gemäß Artikel 10

	Mindestleibendgewicht (kg)	Stallfläche (den Schweinen zur Verfügung stehende Nettofläche, d.h. Innenmaße einschließlich Futtertrögen, jedoch ohne Futterspender in denen sich die Schweine nicht hinlegen können)	Außenfläche
	Mindestleibendgewicht (kg)	m ² pro Tier	m ² pro Tier
Führende Sauen Ferkeln bis zum Absetzen		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 35 kg	0,6	0,4

Absetzferkel, männliche und weibliche Zuchtläufer, Jungsaunen	mehr als 35 kg, aber weniger als 50 kg	0,8	0,6
	mehr als 50 kg, aber weniger als 85 kg	1,1	0,8
	mehr als 85 kg, aber weniger als 110 kg	1,3	1
	mehr als 110 kg	1,5	1,2
Weibliche Zuchtschweine Trockengestellte trächtige Sauen		2,5	1,9
Männliche Zuchtschweine Eber		6 10, wenn der Natursprung in den Buchten erfolgt	8,0

Teil IV: Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Geflügel gemäß Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c sowie Artikel 15 Absatz 6 und Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen gemäß Artikel 15 Absatz 5

Elterntiere der Art *Gallus gallus*, die zur Erzeugung von Bruteiern für künftige Legehennen bestimmt sind, und Elterntiere der Art *Gallus gallus*, die zur Erzeugung von Bruteiern für künftige Masthühner der Art *Gallus gallus* bestimmt sind:

Alter	≥ 18 Wochen
Besatzdichte und Mindeststallfläche Höchstzahl an Elterntieren je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	6
Sitzstangen für Elterntiere zur Zucht künftiger Legehennen Mindestlänge der Sitzstangen in cm pro Tier	18
Nester	7 Hennen je Nest oder bei gemeinsamem Nest 120 cm ² pro Henne
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche im m ² pro Tier	4

Junghennen und Bruderhähne:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides	Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 10 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 100 cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche in m ² pro Tier	1

Übergangsfrist bis 01.01.2029 gemäß Art. 26, Abs. 7 VO (EU) 2020/464

Legehennen, einschließlich Zweinutzungslinien, zur Fleisch- und Eierzeugung:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Höchstzahl an Tieren je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	6
Sitzstangen Mindestlänge der Sitzstangen in cm pro Tier	18
Nester	7 Legehennen je Nest oder bei gemeinsamem Nest 120 cm ² pro Henne
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche im m ² pro Tier	4

Mastgeflügel der Art *Gallus gallus*:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides	Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 5 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 25 cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier
Besatzdichte und Mindestaußenfläche bei festen Ställen Mindestaußenfläche im m ² pro Tier	4
Besatzdichte und Mindestaußenfläche bei mobilen Ställen Mindestaußenfläche im m ² pro Tier	2,5

Mastgeflügel der Art *Gallus gallus*: Kapaune und Poularden

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides	Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 5 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 25 cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche im m ² pro Tier	4

Mastgeflügel, ausgenommen *Gallus gallus*: Truthühner der Art *Meleagris gallopavo*, die im Ganzen zum Braten vermarktet werden oder zum Zerlegen bestimmt sind:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides	Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 10 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 100 cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche im m ² pro Tier	10

Mastgeflügel ausgenommen *Gallus gallus*: Gänse der Art *Anser anser domesticus*:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche im m ² pro Tier	15

Mastgeflügel, ausgenommen *Gallus gallus*: Pekingenten der Art *Anas platyrhynchos domesticus*, Barbarieenten der Art *Cairina moschata* und Mulard-Enten der Art *Cairina moschata* x *Anas platyrhynchos*

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche im m ² pro Tier	4,5

Mastgeflügel, ausgenommen *Gallus gallus*: Perlhühner der Art *Numida meleagris f. domestica*:

Besatzdichte und Mindeststallfläche Besatzdichte je m ² nutzbarer Fläche der Stallfläche des Geflügelstalls	21 kg Lebendgewicht pro m ²
Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides	Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen oder beides in jeder Kombination, sofern Folgendes gewährleistet ist: mindestens 5 cm Sitzstange pro Tier oder mindestens 25 cm ² erhöhte Sitzebenen pro Tier
Besatzdichte und Mindestaußenfläche Mindestaußenfläche im m ² pro Tier	4

Teil V: Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Kaninchen gemäß Artikel 18

Stallfläche

	Stallfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m2 pro Tier) als Ruhefläche fester Stall	Stallfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m2 pro Tier) als Ruhefläche mobiler Stall
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	0,6 m2 pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von weniger als 6 kg 0,72 m2 pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von mehr als 6 kg	0,6 m2 pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von weniger als 6 kg 0,72 m2 pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von mehr als 6 kg
Trächtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen	0,5 m2 pro trächtiges Tier oder weibliches Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht von weniger als 6 kg 0,62 m2 pro trächtiges Tier oder weibliches Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht von mehr als 6 kg	0,5 m2 pro trächtiges Tier oder weibliches Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht von weniger als 6 kg 0,62 m2 pro trächtiges Tier oder weibliches Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht von mehr als 6 kg
Mastkaninchen vom Absetzen bis zur Schlachtung Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	0,2	0,15
Erwachsene Rammler	0,6 1, wenn der Rammler weibliche Tiere zur Paarung empfängt	0,6 1, wenn der Rammler weibliche Tiere zur Paarung empfängt

Außenfläche

	Außenfläche (Auslauf mit Pflanzenbewuchs, vorzugsweise Weideland) (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m2 pro Tier) fester Stall	Außenfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m2 pro Tier) mobiler Stall
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	2,5 m2 pro Muttertier mit Jungen	2,5 m2 pro Muttertier mit Jungen
Trächtige Tiere/weibliche Zuchtkaninchen	2,5	2,5
Mastkaninchen vom Absetzen bis zur Schlachtung Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	0,5	0,4
Erwachsene Rammler	2,5	2,5

(1) EINZELFUTTERMITTEL MINERALISCHEN URSPRUNGS

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel (Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1)	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
11.1.1	Calciumcarbonat	
11.1.2	Kohlensaurer Muschelkalk	
11.1.4	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk)	
11.1.5	Lithothamnium	
11.1.13	Calciumgluconat	
11.2.1	Magnesiumoxid	
11.2.4	Magnesiumsulfat, wasserfrei	
11.2.6	Magnesiumchlorid	
11.2.7	Magnesiumcarbonat	
11.3.1	Dicalciumphosphat	
11.3.2	Monodicalciumphosphat	
11.3.3	Monocalciumphosphat	
11.3.5	Calcium-Magnesiumphosphat	
11.3.8	Magnesiumphosphat	
11.3.10	Mononatriumphosphat	
11.3.16	Calcium-Natrium-Phosphat	
11.3.17	Monoammoniumphosphat (Ammonium-dihydrogenorthophosphat)	Nur für Aquakulturen
11.3.19	Pentanatriumtriphosphat	Nur für Heimtierfutter
11.3.27	Dinatriumdihydrogendiphosphat	Nur für Heimtierfutter
11.4.1	Natriumchlorid	
11.4.2	Natriumbicarbonat	
11.4.4	Natriumcarbonat	
11.4.6	Natriumsulfat	
11.5.1	Kaliumchlorid	

(2) SONSTIGE EINZELFUTTERMITTEL

Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel (Verordnung (EU) Nr. 68/2013)	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	Vorausgesetzt, sie stammen aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Sofern sie ohne chemisch-synthetische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden Ihre Verwendung ist nur für andere Tierarten als Pflanzenfresser zugelassen. Die Verwendung von hydrolysiertem Fischeiweiß ist nur für Jungtiere anderer Tierarten als Pflanzenfresser zugelassen.
10	Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch, Weich- oder Krebstieren	Für karnivore Aquakulturtiere Aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 Aus Überresten der Verarbeitung von Fischen, Krebstieren oder Weichtieren, die bereits gefangen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848, oder aus ganzen Fischen, Krebstieren oder Weichtieren, die gefangen wurden und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848
10	Fischmehl und Fischöl	Während der Abwachsphase für Fische in Binnengewässern, Geißelgarnelen, Süßwassergarnelen und tropische Süßwasserfische Aus Fischereien, deren Nachhaltigkeit im Rahmen einer Regelung zertifiziert wurde, die gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 von der zuständigen Behörde anerkannt ist, gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 Nur, wo natürliche Futtermittel in Teichen und Seen nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, höchstens 25 % Fischmehl und 10 % Fischöl im Futter für Geißelgarnelen und Süßwassergarnelen (<i>Macrobrachium</i> spp.) sowie höchstens 10 % Fischmehl oder Fischöl im Futter für Haiwelse (<i>Pangasius</i> spp.), gemäß Anhang II Teil III Nummer 3.1.3.4 Buchstabe c Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2018/848
12.1.5	Hefen	Wenn nicht aus ökologischer/biologischer Produktion verfügbar

12.1.12	Hefenerzeugnisse	Wenn nicht aus ökologischer/biologischer Produktion verfügbar
	Cholesterin	Erzeugnis, das aus Wollfett (Lanolin) durch Verseifung, Trennung und Kristallisieren aus Muscheln oder anderen Quellen gewonnen wird Bereitstellung der erforderlichen Futtermittelmenge für Geißelgarnelen und Süßwassergarnelen (<i>Macrobrachium</i> spp.) in Aufzucht- und Brutanlagen während der Abwachsphase und früherer Entwicklungsstadien Wenn nicht aus ökologischer/biologischer Produktion verfügbar
	Kräuter	Gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — höchstens 1 % in der Futtermischung enthalten
	Melassen	Gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — höchstens 1 % in der Futtermischung enthalten
	Phytoplankton und Zooplankton	Nur in der Larvenaufzucht ökologischer/biologischer Jungtiere
	Bestimmte Eiweißverbindungen	Gemäß den Nummern 1.9.3.1 Buchstabe c und 1.9.4.2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848: — bis 31. Dezember 2026 — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — für die Fütterung von Ferkeln bis 35 kg oder Junggeflügel — höchstens 5 % der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs pro Zeitraum von 12 Monaten
	Gewürze	Gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848, insbesondere — wenn nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar — ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet — höchstens 1 % in der Futtermischung enthalten.

TEIL B

Zugelassene Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848 in der Tierernährung verwendet werden

Die in dem vorliegenden Teil aufgeführten Futtermittelzusatzstoffe müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassen sein.

Die hier festgelegten besonderen Bedingungen gelten zusätzlich zu den Zulassungsbedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

(1) TECHNOLOGISCHE ZUSATZSTOFFE

Konservierungsmittel

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
E 200	Sorbinsäure	
E 236	Ameisensäure	
E 237	Natriumformiat	
E 260	Essigsäure	
E 270	Milchsäure	
E 280	Propionsäure	
E 330	Zitronensäure	

Antioxidantien

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1b306(i)	Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen	
1b306(ii)	Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)	

Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1c322, 1c322i	Lecithine	Nur aus ökologischen/biologischen Rohstoffen Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere
E 412	Guarkernmehl	
E 407	Carrageen	Nur für Heimtierfutter
E 410	Johannisbrotkernmehl	Nur für Heimtierfutter Nur durch ein Röstverfahren gewonnen Wenn verfügbar aus ökologischer/biologischer Produktion
E 414	Gummi arabicum (Akazien-gummi)	Nur für Heimtierfutter Wenn verfügbar aus ökologischer/biologischer Produktion
E 415	Xanthan	

Bindemittel und Fließhilfsstoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen

E 535	Natriumferrocyanid	Höchstdosis: 20 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E 551b	Kolloidales Siliciumdioxid	
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	
1m558i	Bentonit	
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	
E 560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	
E 561	Vermiculit	
E 562	Sepiolith	
E 563	Sepiolit-Ton	
E 566	Natrolith-Phonolith	
1g568	Klinoptilolit sedimentären Ursprungs	
E 599	Perlit	
1g599	Illit-Montmorillonit-Kaolinit	

Silierzusatzstoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1k	Enzyme, Mikroorganismen	Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen
1k236	Ameisensäure	
1k237	Natriumformiat	
1k280	Propionsäure	
1k281	Natriumpropionat	

f) Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
1m558	Bentonit	

(2) SENSORISCHE ZUSATZSTOFFE

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex2a	Astaxanthin	Nur aus ökologischen/biologischen Quellen wie Schalen ökologisch/biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse

		Ist kein Astaxanthin aus ökologischen/biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen <i>Phaffia rhodozyma</i> verwendet werden.
ex2b	Aromastoffe	Nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienextrakt (<i>Castanea sativa</i> Mill.)

(3) ERNÄHRUNGSPHYSIOLOGISCHE ZUSATZSTOFFE

Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
ex3a	Vitamine und Provitamine	Aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen Wenn nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfügbar: —synthetisch gewonnen, für Monogastriden und Aquakulturtiere dürfen nur diejenigen verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind. — synthetisch gewonnen, für Wiederkäuer dürfen nur Vitamine A, D und E verwendet werden, die mit aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen Vitaminen identisch sind; die Verwendung ist abhängig von der vorherigen Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Frage, ob ökologische/biologische Wiederkäuer die genannten Vitamine in der notwendigen Menge nicht über ihre Futterration erhalten können.
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde Wenn verfügbar nicht synthetischen Ursprungs
3a920	Betainanhydrat	Nur für Monogastriden und Fische Aus ökologischer/biologischer Produktion; falls nicht verfügbar, natürlichen Ursprungs

Verbindungen von Spurenelementen

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3b101	Eisen(II)carbonat (Siderit)	
3b103	Eisen(II)sulfat-Monohydrat	
3b104	Eisen(II)sulfat-Heptahydrat	
3b201	Kaliumjodid	
3b202	Kaliumjodat, wasserfrei	
3b203	Gecoatetes Kaliumjodat-Granulat, wasserfrei	
3b301	Cobalt(II)acetat-Tetrahydrat	
3b302	Cobalt(II)carbonat	
3b303	Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat	
3b304	Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat	
3b305	Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat	

3b402	Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat	
3b404	Kupfer(II)-oxid	
3b405	Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat	
3b409	Dikupferchlorid-Trihydroxid	
3b502	Mangan(II)-oxid	
3b503	Mangan(II)sulfat, Monohydrat	
3b603	Zinkoxid	
3b604	Zinksulfat-Heptahydrat	
3b605	Zinksulfat-Monohydrat	
3b609	Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	
3b701	Natriummolybdat-Dihydrat	
3b801	Natriumselenit	
3b802 3b803	Gecoatetes Natriumselenit-Granulat Natriumselenat	
3b810	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060, inaktiviert	
3b811	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397, inaktiviert	
3b812	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399, inaktiviert	
3b813	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R646, inaktiviert	
3b817	Selenhefe, <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R645, inaktiviert	

Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	L-Histidin- Monohydrochlorid- Monohydrat	Hergestellt durch Fermentation Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch die in Anhang II Teil II Nummer 3.1.3.3 der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken

(4) ZOOTECHNISCHE ZUSATZSTOFFE

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen

4a, 4b, 4c und 4d	Enzyme und Mikroorganismen	
4d7 und 4d8	Ammoniumchlorid	Nur für Katzen

ANHANG VII der VO (EG) 889/2008 und ANHANG IV der VO 2021/1165 (→ Reinigungs- und Desinfektionsmittel)

Art: 11 und 12 VO 2021/1165: Anhang VII der VO 889/2008; gilt weiter bis 31.12.2023;

Reinigungs- und Desinfektionsmittel

gemäß Artikel 22 Absatz 4 VO 889/2008

Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorid (z.B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- Natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

(Mittel zum Einsatz in der Aquakultur siehe VO (EG) 710/2009, sie sind hier nicht mehr aufgeführt.)

ANHANG IV VO 2021/1165

Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e, f und g der Verordnung (EU) 2018/848

TEIL A

Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Becken, Fließkanälen, Gebäuden oder Anlagen für die tierische Erzeugung

TEIL B

Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb

TEIL C

Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten

TEIL D

Erzeugnisse gemäß Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung (siehe oben)

Die im Folgenden aufgeführten Erzeugnisse oder Erzeugnisse, die die folgenden, in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Wirkstoffe enthalten, dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden:

- Ätznatron
- Ätzkali
- Oxalsäure
- natürliche Pflanzenessenzen, außer Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Kupfersulfat
- Kaliumpermanganat
- Kamelienölkuchen (tea seed cake) aus natürlichen Kameliensamen
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure, außer Peressigsäure